

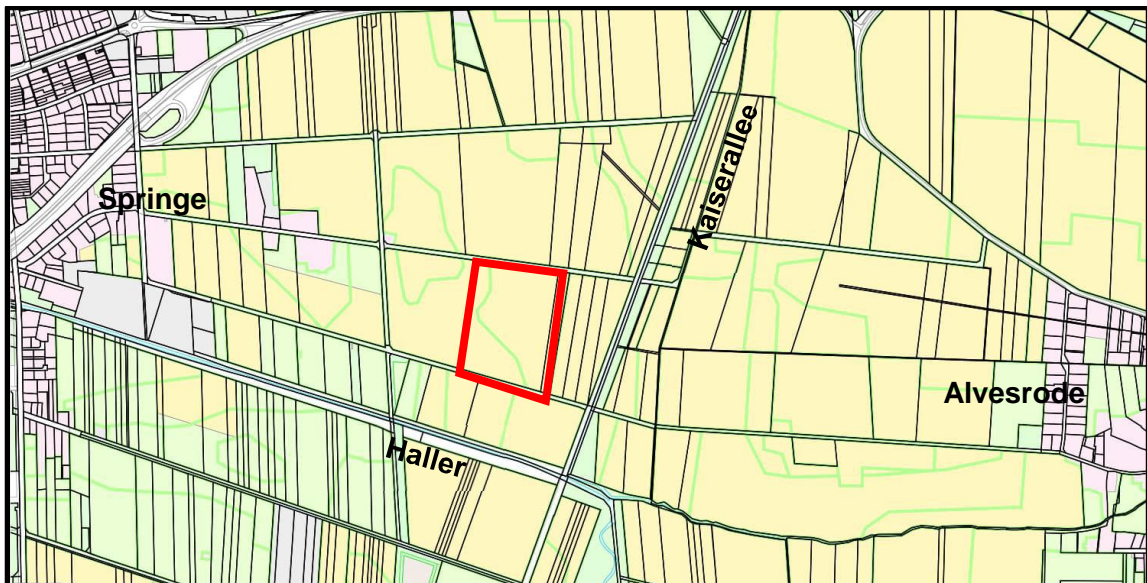
Region Hannover  
**Stadt Springe**

**34. Änderung des Flächennutzungsplans**  
(Kläranlage Große Höhe)

**Stadtteil Springe**  
**BEGRÜNDUNG**

***Fassung für den FESTSTELLUNGSBESCHLUSS***

Übersichtskarte



Auszug aus dem Liegenschaftskataster

© 2024  LGLN

Diese Begründung wurde ausgearbeitet von den Fachdiensten Stadtplanung und Umwelt  
der Stadt Springe

Stand Dezember 2024

## Inhaltsverzeichnis

<b>Teil 1 - Begründung</b>	<b>3</b>
<b>1. Grundlagen</b>	<b>3</b>
1.1 Allgemeines	3
1.2 Rechtsgrundlagen	3
1.3 Änderungsbereich	4
<b>2. Rahmenbedingungen</b>	<b>4</b>
2.1 derzeitiges Planungsrecht	4
2.2 Bebauungspläne	4
2.3 übergeordnete Planungen	5
<b>3. Planungskonzept</b>	<b>6</b>
3.1 Anlass und Ziel der Flächennutzungsplan-Änderung	6
3.2 Gegenstand der Änderung	6
3.3 Alternative Standorte	7
3.4 Kampfmittel	7
4.1 Auswirkungen auf vorhandene Nutzungen	7
4.2 Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter	7
4.3 Überflutungsschutz und Umgang mit dem Oberflächenwasser	8
<b>5. Verfahren</b>	<b>8</b>
<b>Teil 2 – Umweltbericht</b>	<b>31</b>

## Anhang

- 1 Faunistische Untersuchungen im Rahmen der Errichtung einer Kläranlage für die Stadt Springe / Region Hannover mit Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag, Abia Arbeitsgemeinschaft Biotop- und Artenschutz GbR, 31535 Neustadt, Januar 2024
- 2 Prognose von Geruchsimmissionen, DEKRA Automobil GmbH, 33605 Bielefeld, 14. Mai 2018

## **Teil 1 - Begründung**

### **1. Grundlagen**

#### **1.1 Allgemeines**

Für die Stadt Springe liegt ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan vor. Er wurde mit Verfügung vom 31.07.2001 von der Bezirksregierung Hannover genehmigt und mit seiner Bekanntmachung am 17.10.2001 wirksam.

Der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan stellt gemäß § 5 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das ganze Stadtgebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Stadt Springe in den Grundzügen dar. Die verbindliche Bauleitplanung wird durch den Flächennutzungsplan vorbereitet, sie ist aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans zu entwickeln.

Bei der Darstellung des Standortes der neuen Kläranlage in Springe als Fläche für die Abwasserentsorgung handelt es sich um ein neues städtebauliches Ziel, das bislang noch nicht im Flächennutzungsplan berücksichtigt worden ist.

Zur Aufnahme dieses neuen Zieles muss der Flächennutzungsplan geändert werden. Der Verwaltungsausschuss der Stadt Springe hat am 02.02.2023 beschlossen, den Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern.

#### **1.2 Rechtsgrundlagen**

Rechtsgrundlagen für diese 34. Änderung des Flächennutzungsplanes (Kläranlage Große Höhe) Stadtteil Springe und die Begründung mit dem Umweltbericht sind

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132),
- die Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58),
- das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576),
- das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S.2542),
- das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104,

- und das Niedersächsische Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19. 02. 2010, (Nds. GVBl. S. 104).

jeweils in der zzt. der Planaufstellung gültigen Fassung.

### **1.3 Änderungsbereich**

Der Geltungsbereich der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt in der Flur 7 der Gemarkung Springe im Außenbereich östlich des Stadtteils Springe. Er umfasst das Flurstück 355, das zurzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt wird.

Die Fläche wird im Norden und Süden von Wirtschaftswegen begrenzt, im Westen und Osten grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Die Lage des Änderungsbereiches ist der Übersichtskarte auf dem Deckblatt zu entnehmen.

Der gesamte Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 4,5 ha. Das Gelände des Plangebietes ist relativ eben, wobei die Höhenlage ca. 95 m ü NN beträgt.

Östlich erstreckt sich in Nord-Süd-Richtung die „Kaiserallee“, ein Kulturdenkmal zu dem der Änderungsbereich mit seiner nächstgelegenen Ecke im Südosten einen Abstand von ca. 110 m hält. Die nordöstliche Ecke liegt ca. 165 m entfernt.

## **2. Rahmenbedingungen**

### **2.1 derzeitiges Planungsrecht**

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Springe stellt den zu ändernden Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Der Bereich ist unbebaut und als Außenbereich anzusehen.

### **2.2 Bebauungspläne**

Bebauungspläne sind zurzeit weder im Plangebiet noch in der Nachbarschaft vorhanden.

## 2.3 übergeordnete Planungen

### **Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)**

Im LROP für das Land Niedersachsen in der Fassung der Neubekanntmachung von 2017 wird für den südlich angrenzenden Wirtschaftsweg die Lage einer Erdgasleitung festgelegt.

### **Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)**

In der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms der Region Hannover von 2016 wird der gesamte Bereich der Änderung als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft festgelegt.

Wegen der Inanspruchnahme von Flächen, die als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft festgelegt sind, steht diese Planung nicht ganz im Einklang mit dem RROP. In Vorbehaltsgebieten ist gem. § 8 Abs. 7 ROG (Raumordnungsgesetz) den bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Da im Stadtgebiet Springe fast sämtliche landwirtschaftlich genutzten Flächen als derartige Vorbehaltsgebiete festgelegt sind, besteht gar nicht die Möglichkeit, weniger wertvolle Flächen in Anspruch zu nehmen. Diejenigen Flächen, die nicht als Vorbehaltsgebiete festgelegt sind befinden sich in Hanglage in für Kläranlagen ungeeigneten Bereichen. Einer Anlage zur Reinigung und Entsorgung des Abwassers wird hier der Vorrang gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung eingeräumt.

Der den Änderungsbereich im Süden begrenzende Wirtschaftsweg dient als Orientierung für die nördliche Grenze eines Vorbehaltsgebiets Natur und Landschaft, das weiter südlich im Bereich der Haller zum Vorranggebiet Natur und Landschaft wird. Ebenfalls als Vorranggebiet Natur und Landschaft wird östlich des Änderungsbereiches die Kaiserallee festgelegt.

Mit den Festlegungen des RROP liegt die Änderung des Flächennutzungsplans nicht im Widerspruch.

### **Landschaftsrahmenplan (LRP)**

Im Zielkonzept des Landschaftsrahmenplans der Region Hannover von 2013 wird das Plangebiet der Zielkategorie V zugeordnet, wobei als Handlungsempfehlung die umweltverträgliche Nutzung des Gebietes angegeben wird. Weiterhin stellt der LRP den betreffenden Bereich als „Regional bedeutsamen Korridor“ für den Biotopverbund zwischen Deister, Haller und kleinem Deister dar. Ziel ist die Ausgestaltung dieses Korridors im Zuge der kommunalen Landschaftsplanung.

Außerdem besitzt dieser Bereich eine hohe Bedeutung für die Kaltluftlieferung der Grün- und Freiflächen. Hierbei handelt es sich um Grün- und Freiflächen, die eine hohe bis sehr

hohe Bedeutung für die Kaltluftentstehung haben und die damit wesentlich für den Luftaustausch angrenzender Siedlungsbereiche sind.

Das Landschaftsbild bzw. der Landschaftsteilraum für den Änderungsbereich wird gemäß Landschaftsrahmenplan mit einer geringen Bedeutung dargestellt.

### **Landschaftsplan (LP)**

Der Landschaftsplan der Stadt Springe von August 1996 stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes als „Acker, i.d.R. basenreicher Tonacker“ dar und wird der Kategorie „Ebene bis leicht hügelige Flächen der Pattenser Ebene, der Eldagser Lößhügel und des Hachmühlener Beckens mit Ausnahme der Gewässerauen“ zugeordnet (Ziele gem. Entwicklungskonzept: Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung mit Schwerpunkt an Wildsäumen und an Fließgewässern, Herstellung von Feldgehölzen mit Anbindung an Waldmäntel benachbarter Bereiche sowie an zu schaffenden Grünlandflächen, Angebot von Rad- und Wanderwegen zur Entzerrung der Beeinträchtigungen durch Erholungssuchende).

## **3. Planungskonzept**

### **3.1 Anlass und Ziel der Flächennutzungsplan-Änderung**

Im Zuge der geplanten Betriebs- und Produktionserweiterung eines großen Unternehmens südlich der Kernstadt in den nächsten Jahren ebenso wie durch die zu erwartende Ausweisung von Neubaugebieten in der Kernstadt ist die Erweiterung der Abwasserreinigungskapazität in Springe erforderlich. Da eine Erweiterung des vorhandenen Standortes wegen der Nähe zu Wohnbebauung aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht möglich ist, muss ein zusätzlicher Standort zunächst rechtlich abgesichert werden.

Der Ausgleich für die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts kann mit Ausnahme der Beeinträchtigung mehrerer Brutreviere der Feldlerche voraussichtlich innerhalb des Plangebiets erbracht werden. Der Ausgleich der Beeinträchtigung der Feldlerche macht externe Ersatzmaßnahmen erforderlich. Diese werden im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nachgewiesen.

### **3.2 Gegenstand der Änderung**

Die 34. Änderung des FNP beinhaltet folgende Einzeländerungen:

Die Darstellung der Fläche für die Landwirtschaft wird dahingehend geändert, dass sie zukünftig als Fläche für Versorgungsanlagen - Kläranlage (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) dargestellt wird.

### **3.3 Alternative Standorte**

An einen Standort für eine Kläranlage werden vielfältige Anforderungen gestellt. Z.B. muss die Lage topografisch eher niedrig in der Nähe eines Fließgewässers liegen und es sollten u.a. möglichst keine Wohnnutzungen beeinträchtigt werden. Aus diesem Grund ist die Auswahl alternativer Standorte schon sehr stark eingeschränkt. Die gewählte Fläche ist daher schon als optimaler Standort anzusehen.

### **3.4 Kampfmittel**

Da im Stadtgebiet von Springe vereinzelt der Verdacht auf das Vorhandensein von Kampfmitteln aus dem zweiten Weltkrieg besteht, hat die Stadt Springe eine flächendeckende Auswertung der alliierten Luftbilder durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamts für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) vorliegen. In Bezug auf Abwurfmittel (Bomben) bestehen keine Bedenken.

Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN – Regionaldirektion Hameln-Hannover zu benachrichtigen.

## **4. Auswirkungen der Planung**

### **4.1 Auswirkungen auf vorhandene Nutzungen**

Durch die Änderung der Fläche für die Landwirtschaft in eine Fläche für Versorgungsanlagen - Kläranlage werden die Voraussetzungen für die Bebauung dieser Fläche geschaffen. Dadurch gehen landwirtschaftlich genutzte Flächen verloren.

Auf der Planungsebene des FNP wird davon ausgegangen, dass sich die Änderungen der Darstellungen verträglich in die Umgebung einfügen werden. Die von der Kläranlage zu erwartenden Emissionen sowie das zu erwartende Verkehrsaufkommen werden die benachbarte landwirtschaftliche Nutzung nicht beeinträchtigen.

### **4.2 Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter**

Durch die Flächennutzungsplan-Änderung werden Eingriffe in verschiedene Schutzgüter vorbereitet. Auf der Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird davon ausgegangen, dass diese Eingriffe mit Ausnahme der Beeinträchtigung der Brutreviere der Feldlerche innerhalb des Änderungsbereiches ausgeglichen werden können. Genaueres hierzu steht im Umweltbericht. Es wird angestrebt, eine weitgehend autarke Stromversorgung der Kläranlage über die Nutzung der Sonnenenergie zu erreichen.

Das nächstgelegene vorhandene Wohngebiet ist ca. 700 m von dem Grundstück der geplanten Kläranlage entfernt. Konflikte aufgrund betriebsbedingter Geräuschimmissionen auf die bereits vorhandene Wohnbebauung können aufgrund der Entfernung zum Geltungsbereich somit sicher von vornherein ausgeschlossen werden. In ca. 330 m Entfernung befindet sich eine Splittersiedlung im Außenbereich, die außenbereichstypische Immissionen stärker tolerieren muss. Auch hier wird davon ausgegangen, dass keine Konflikte aufgrund betriebsbedingter Geräuschimmissionen entstehen werden. Dies ist im Rahmen der Genehmigungsplanung nachzuweisen.

### 4.3 Überflutungsschutz und Umgang mit dem Oberflächenwasser

Das Plangebiet befindet sich zwar in der Nähe des Fließgewässers der Haller, liegt aber so hoch, dass mit einer Überflutung nicht zu rechnen ist.

Das anfallende Oberflächenwasser ist grundsätzlich auf dem Grundstück zu versickern. Da die Versickerungsfähigkeit des Bodens eher gering ist, ist das überschüssige Oberflächenwasser in geeigneten Anlagen zu sammeln und zeitverzögert zu versickern. Eine Kontamination des Oberflächenwassers durch ungeklärte Abwässer ist baulich zu verhindern.

Aufgrund der Flächengröße ist ein Überflutungsnachweis zu erbringen. Dies wird erfolgen sobald das bauliche Konzept feststeht.

## 5. Verfahren

### Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Springe hat in seiner Sitzung am 02.02.2023 beschlossen die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes (Kläranlage Große Höhe) aufzustellen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 05.04.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

### Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 15.04. bis 08.05.2024 statt. Es wurden folgende Anregungen vorgebracht:

#### Stellungnahme Bürger 1

ich möchte Sie bitten, bei der Planung der neuen Kläranlage so viel Rückstauffläche zu schaffen, dass bei sehr starken Regenfällen der Ort Alvesrode nicht mit zu viel Wasser über die Haller und Mühlenhaller bestückt wird. Hochwasser im Ort sollte auf alle Fälle vermieden werden und die Pflege der Bäche auch gemacht werden- freigehalten werden.

**Die Stellungnahme / der Hinweis wird berücksichtigt.**



Aufgrund der Größe der baulichen Anlage ist in Bezug auf das Oberflächenwasser ein Überflutungskonzept zu erstellen, das die gedrosselte Wasserzufuhr in die Vorfluter regelt. Ein großer Teil des anfallenden Oberflächenwassers wird auf dem Gelände selbst zurückgehalten und vor Ort versickert.

Für das gereinigte Abwasser ist festzustellen, dass die neue Kläranlage die bestehende entlasten und das zusätzlich zu erwartende Abwasser aufnehmen wird. Hier wird zurzeit mit einer Vergrößerung der Wassermenge um ca. 10 % gerechnet. Die Einleitung des Wassers erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde zunächst über die Ramke und dann in das Bauwerk, das im Bereich ihrer Einmündung die Mühlenhaller von der Haller trennt. Dieses Bauwerk wird so umgebaut, dass eine Überflutungsgefahr des Ortes Alvesrode durch die Mühlenhaller nicht entstehen wird.

An der Zuständigkeit für die Pflege der Gewässer wird durch den Bau der Kläranlage nichts geändert.

### **Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 08.04.2024 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB entsprechend § 3 Abs.1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB von der Planung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bis zum 08.05.2024 aufgefordert.

Während dieses Verfahrensschrittes sind folgende Anregungen, Hinweise sowie umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen, über die der Verwaltungsausschuss der Stadt Springe in seiner Sitzung am 22.08.2024 beraten hat.

### **Stellungnahme Region Hannover**

#### **Untere Landesplanungsbehörde**

Grundlage für die raumordnerische Stellungnahme bilden das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) sowie das Regionale Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016 (RROP 2016).

**Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.**

#### **Belange der Landwirtschaft**

Das Plangebiet liegt in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft gemäß RROP 2016.

Gemäß RROP 2016 Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 sollen Böden mit einer hohen natürlichen Ertragsfähigkeit vor weiterer Inanspruchnahme geschützt und für eine nachhaltige Landwirtschaft gesichert werden. Zum Schutz des Bodens als landwirtschaftliche Produktionsgrundlage werden Flächen mit einem teilräumlich spezifischen relativ hohen natürlichen Ertragspotenzial als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft festgelegt. Alle

raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

Grundsätzlich sind die Belange der Landwirtschaft als sogenannte Grundsätze der Raumordnung in die Abwägung einzustellen. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sind gemäß § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

**Die Stellungnahme / der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

#### **Untere Naturschutzbehörde**

Zu der oben genannten Planung wird aus naturschutzrechtlicher Sicht darauf hingewiesen, weil noch der Umweltbericht und die Aussagen zu den Auswirkungen auf Natur und Landschaft hinsichtlich Eingriffsregelung und Umgang mit betroffenen Tierarten (Aussagen zur Herstellung von CEF-Maßnahmen für Feldvögel) fehlen, kann zzt. keine abschließende Aussage aus naturschutzfachlicher Sicht getroffen werden.

**Die Stellungnahme / der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Ein Umweltbericht wird im nächsten Verfahrensschritt vorgelegt.

#### **Untere Bodenschutzbehörde**

Zu der oben genannten Planung wird aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde wie folgt Stellung genommen:

Bei der Bewertung der Bodenfunktionserfüllung sind die natürlichen Bodenfunktionen, die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie die Nutzungsfunktion als Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gemäß BBodSchG § 2 Abs. 2 Nr. 1,2 und 3c zu betrachten.

Für die Region Hannover liegen die Ergebnisse einer digitalen Bodenfunktionsbewertung vor. Die digitale Bodenfunktionsbewertung basiert vorrangig auf dem Datenbestand der BK50 des niedersächsischen Landessamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) und ist nach den Vorgaben des Geoberichtes 26 erstellt worden.

Die digitale Bodenfunktionskarte der Region Hannover weist für den Planbereich auf einen Boden mit sehr hoher Gesamtbodenfunktionserfüllung hin (Stufe 5 von 5). Die hohe Gesamtbodenfunktionserfüllung ermittelt sich aus einer hohen Bodenteilfunktionserfüllung durch die Funktion „Ausgleichskörper im Wasserhaushalt“ und „Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe im Oberboden“ (jeweils Stufe 5 von 5). Für die Bodenteilfunktion „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“ wird eine mittlere Funktionserfüllung abgeleitet (Stufe 3 von 5). Für die Bodenteilfunktion „Biotopentwicklungspotenzial“ wird eine sehr geringe Funktionserfüllung abgeleitet (Stufe 1 von 5). Für die Bodenteilfunktion „Archivfunktion“ wird für den Planungsbereich keine Relevanz abgeleitet.

Das Planungsgebiet befindet sich in einem Lössbecken. Löss ist ein homogenes, feinkörniges Sediment welches aus Schluff, Ton und Feinsand besteht und die Grundlage zur Entwicklung sehr nährstoffreicher Böden ist. Im genannten Gebiet hat sich die Gley-Parabraunerde entwickelt. Der Bodentyp stellt einen sehr guten Wasserspeicher dar, welcher vollständig für Pflanzen nutzbar ist und das Pflanzenwachstum auch in trockenen Phasen fördert. Zusätzlich liegt laut regionalem Raumordnungsprogramm (RROP) eine klimaökologisch bedeutsame Grün- und Freifläche mit hoher und sehr hoher Kaltluftlieferung vor, welche im Zuge der Klimafolgenanpassung als äußerst schützenswert gilt. Zusätzlich ist der Boden in diesem Bereich als sehr empfindlich gegenüber Verdichtungen eingestuft, welche durch schwere Maschinen hervorgerufen werden können. Bei Verdichtung verliert der Boden seine schützenswerten Eigenschaften.

Die Untere Bodenschutzbehörde ist im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren für die betreffende/n Fläche/n zu beteiligen.

**Die Stellungnahme / der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**  
und im Umweltbericht berücksichtigt.

#### **Untere Immissionsschutzbehörde**

Vorbehaltlich einer unveränderten Sach- und Rechtslage wird empfohlen, die weiteren Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie der Erlangung einer Baugenehmigung immissionsschutzrechtlich durch eine akkreditierte und notifizierte Messstelle nach § 29 b Bundes-Immissionsschutzgesetz begleiten zu lassen. In der Straße „Im Reite“ sind mehrere Wohnnutzungen augenscheinlich. Ferner besteht in Bezug auf Geruch eine Vorbelastung durch mehrere Quellen.

**Die Stellungnahme / der Hinweis wird berücksichtigt.**  
Es liegt ein Geruchsgutachten vor, das der Begründung als Anlage hinzugefügt wird.

#### **Untere Gewässerschutzbehörde**

Zu der o.g. Planung bestehen keine Anregungen und Bedenken.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist noch die Oberflächenentwässerung des Plangebietes nachzuweisen. Ist eine Versickerung vorgesehen, sind ausreichend große Flächen dafür vorzuhalten.

Sofern im Zusammenhang mit Bautätigkeiten das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser erforderlich ist und damit eine Grundwasserbenutzung stattfindet, bedarf es grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Erlaubnisfrei ist lediglich die vorübergehende Grundwasserbenutzung (Absenkung während der Baumaßnahme) in einer geringen Menge (insgesamt weniger als 5.000 m<sup>3</sup>). Wasserrechtliche Antragsunterlagen sind mindestens 6 Wochen vor Beginn der geplanten Grundwasserabsenkung für die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens nach den §§ 8, 9 und 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes

(Wasserhaushaltsgesetz – WHG) bei der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover einzureichen.

**Die Stellungnahme / der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

### **Stellungnahme LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst**

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigegefügte Kartenunterlage) :

Empfehlung: Kein Handlungsbedarf

#### **Fläche A**

<i>Luftbilder:</i>	Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.
<i>Luftbildauswertung:</i>	Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.
<i>Sondierung:</i>	Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
<i>Räumung:</i>	Die Fläche wurde nicht geräumt.
<i>Belastung:</i>	Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

Hinweise:

Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.

**Die Stellungnahme / der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

### **Stellungnahme Landwirtschaftskammer**

zu o.g. Planung werden aus Sicht der von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belange keine grundlegenden Bedenken und Anregungen vorgetragen.

Der Verlust von 4,5 ha wertvoller landwirtschaftlicher Produktionsfläche sowie der geplante Einschnitt in die Agrarstruktur sind aus landwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich kritisch zu sehen. Wir begrüßen daher, dass der Ausgleich vorrangig auf der Baufläche erfolgen soll und ein zusätzlicher Verlust des Schutzgutes Fläche damit vermieden wird. Bei der weiteren Planung empfehlen wir, auch für die externe Kompensation zum Artenschutz (Feldlerche) nicht-landwirtschaftliche Flächen heranzuziehen bzw. Maßnahmen der produktionsintegrierten Kompensation vorzusehen.

**Die Stellungnahme / der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Der Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen kann leider nicht vermieden werden, da vielfältige Anforderungen an den Standort einer Kläranlage bestehen und die gewählte Lage daher alternativlos ist. Die Kompensationsmaßnahmen bezüglich der Feldlerche werden mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

### **Stellungnahme Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)**

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

## Boden

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß § 1 BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1,04). Für Niedersachsen wird in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in § 1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung.

Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere [Bodenkarte i.M. 1:50.000 \(BK50\)](#) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.

Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend [Geoberichte 8 \(Stand 2019\)](#). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:

### Kategorie

Hohe – äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit

In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und – wenn möglich - in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28 [Bodenschutz beim Bauen](#) des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geo- fakt 31 [Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis](#) zu finden.

Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung [Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis](#) hin.

Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den [NIBIS® Kartenserver](#) bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in [Geofakten 40](#).

Die Karten können auf dem [NIBIS® Kartenserver](#) eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1,04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden.

**Die Stellungnahme / der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**  
und im Umweltbericht berücksichtigt.

### **Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen**

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an [Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de](mailto:Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de). Weitere Informationen erhalten Sie [hier](#). Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

<b>Objektname</b>	<b>Betreiber</b>	<b>Leitungstyp</b>	<b>Leitungsstatus</b>
FG-Leitung Gastransportnetz	Avacon AG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)
Anschlußleitung Bad Münder / DN NW 200	Avacon AG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.

Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen.

Sofern ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die [Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen \(WEA\) zu Einrichtungen des Bergbaus](#) verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.

**Die Stellungnahme / der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**  
und ggf. im Zuge der konkreten Anlagenplanung berücksichtigt.

### **Hinweise**

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS® Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in der jeweils gültigen Fassung erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

### **Die Stellungnahme / der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

#### **Stellungnahme AVACON Netz GmbH**

Durch die im Betreff genannte Maßnahme ist unsere Gashochdruckleitung betroffen.

Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.

Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Unsere sich innerhalb des Anfragegebietes befindliche Gashochdruckleitung „Springe“, GTL0001008 (DN 150 / MOP 70 bar), ist zum Teil in einem dinglich gesicherten Schutzstreifen, bzw. in einem Schutzstreifen in Anlehnung an das EnWG § 49, laut dem geltenden DVGW-Arbeitsblatt G 463 (A) / Kapitel 5.5 verlegt.

Die Leitungsschutzstreifenbreite für die Gashochdruckleitung GTL0001008 beträgt nach DVGW-Arbeitsblatt G 463 (A) / Kapitel 5.5, 4,00 m. Das heißt, je zur Hälfte vom Rohrscheitel zu beiden Seiten gemessen.

Die Lage der Gashochdruckleitung entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Gashochdruck.

Innerhalb des Leitungsschutzstreifens sind Maßnahmen jeglicher Art, die den Bestand oder Betrieb der Gashochdruckleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten nicht gestattet.

Gashochdruckleitungen dürfen nicht überbaut werden.

Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Gashochdruckleitung inklusive ihrer Nebeneinrichtungen, wie z.B. Begleit- / Steuerkabel, haben höchste Bedeutung und sind damit in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.

Bei der späteren Gestaltung des o.g. Planungsgebietes innerhalb des Leitungsschutzstreifens weisen wir auf das Merkblatt DVGW GW 125 (Bäume, unter irdische Leitungen und Kanäle) und Beiblatt GW 125-81 hin. Der Leitungsschutzstreifen ist grundsätzlich von Baumanpflanzungen freizuhalten. Tiefwurzelnende Bäume müssen mindestens 6,00 m links und rechts von der oben genannten Gashochdruckleitung entfernt bleiben.

Bei der Errichtung von Grünanlagen ist ein Begehungsstreifen von 2,00 m links und rechts über dem Leitungsscheitel frei von Sträuchern zu halten.

Falls unsere Gashochdruckleitung durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden muss (nur in lastschwachen Zeiten von Anfang Mai bis Ende September möglich), berücksichtigen Sie bitte, dass wir eine Vorlaufzeit von ca. 24 Monaten für Planung und Materialbeschaffung benötigen. Die Kosten hierfür sind vom Verursacher zutragen.

Arbeiten innerhalb des Leitungsschutzsteifens unserer Gashochdruckleitung unterliegen einer vorherigen örtlichen Einweisung durch unseren fachverantwortlichen Mitarbeiter.

Bitte setzen Sie sich dazu mindestens drei Wochen vor dem gewünschten Termin mit uns unter der Telefonnummer +49 4 41/9 72 72 82 oder dem Postfach [ava\\_einsatzplanung\\_betrieb\\_spezialnetze@avacon.de](mailto:ava_einsatzplanung_betrieb_spezialnetze@avacon.de) in Verbindung.

**Der Bezug auf unsere Gashochdruckleitung in diesem Schreiben erfolgt im Namen und im Auftrag der Avacon Hochdrucknetz GmbH und der Avacon AG.**

Anschrift: Avacon Netz GmbH  
Region West  
Betrieb Spezialnetze Gas  
Watenstedter Weg 75  
38229 Salzgitter

**Die Stellungnahme / der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**  
und ggf. im Zuge der konkreten Anlagenplanung berücksichtigt.

#### **Stellungnahme AVACON Wasser GmbH**

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 09.04.2024 und teilen Ihnen mit, dass aus Sicht der Trinkwasserversorgung keine Bedenken gegen die o.g. 34. Änderung bestehen.

Wir weisen darauf hin, dass die Löschwasserversorgung mit dem Ausbau und der Ausweitung des Trinkwassernetzes in Verbindung stehen kann und unter Umständen ausgebaut werden muss. Sollte dies nicht möglich sein müssen z.B. Zisternen im Baugebiet errichtet werden.

Eine Anbindung an das bestehende Trinkwassernetz kann über die Leitung Im Reite erfolgen.

Die weitere Ausführung von Planungen bezüglich der hydraulischen und technischen Möglichkeiten kann erst im Zuge der weiteren Planung der Erschließungen erfolgen. Die Kosten für die erforderliche Erweiterung des Trinkwassernetzes erfolgen gem. entsprechender Satzung.

**Die Stellungnahme / der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**  
und ggf. im Zuge der konkreten Anlagenplanung berücksichtigt.

#### **Stellungnahme Niedersächsische Landesforsten Forstamt Fuhrberg**

von der o. a. Planung sind derzeit keine Waldbelange betroffen. Bedenken oder Anregungen habe ich nicht mitzuteilen.

Ich weise darauf hin, dass sich ca. 120 m südöstlich des Plangebiets (Flurstück 147/0) ein Waldstück befindet.

**Die Stellungnahme / der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**



## Veröffentlichung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Springe hat in seiner Sitzung am 22.08.2024 dem Entwurf der 34. Änderung des Flächennutzungsplans, Stadtteil Springe und der Begründung zugestimmt und ihre Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der Veröffentlichung sind am 06.09.2024 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Entwurf der 34. Änderung des Flächennutzungsplans, Stadtteil Springe und die Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind vom 09.09. bis einschließlich 11.10.2024 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB veröffentlicht worden.

Während der Veröffentlichung ging von Seiten der Öffentlichkeit eine Stellungnahme zur Planung ein.

### Stellungnahme Bürger 1

Grundsätzliche Anmerkung: Die Stellungnahme des Bürgers 1 zitiert verschiedene Passagen verschiedener Unterlagen ohne Quellenangabe. Zur einfacheren Verortung wird dem Abwägungsvorschlag jeweils die Quelle des Zitats vorangestellt.

#### 3.3 Alternative Standorte

An einen Standort für eine Kläranlage werden vielfältige Anforderungen gestellt. z.B. muss die Lage topografisch eher niedrig in der Nähe eines Fließgewässers liegen und es sollten u.a. möglichst keine Wohnnutzungen beeinträchtigt werden. Aus diesem Grund ist die Auswahl alternativer Standorte schon sehr stark eingeschränkt. Die gewählte Fläche ist daher schon als optimaler Standort anzusehen.

#### Kommentar I:

Eine Erweiterung der bestehenden Anlage Richtung Osten ist optimaler, da Verwaltungsgebäude und Klärschlamm-trocknung dort neu errichtet wurden.

#### **Bezug: Begründung S. 6**

#### **Die Stellungnahme / der Hinweis wird nicht berücksichtigt.**

Östlich angrenzend befindet sich der Wertstoffhof, aus diesem Grund steht das Grundstück nicht zur Verfügung. Darüber hinaus soll die benachbarte Wohnbebauung nicht zusätzlich belastet, sondern deutlich entlastet werden. Durch den Bau der neuen Kläranlage bleibt der Altstandort zwar erhalten, der größte Teil der geruchsemittierenden Anlagen wird aber auf den neuen Standort verlagert, so dass für die dortige Wohnbebauung eine signifikante Entlastung entstehen wird.

#### 4.1 Auswirkungen auf vorhandene Nutzungen

Auf der Planungsebene des FNP wird davon ausgegangen, dass sich die Änderungen der Darstellungen verträglich in die Umgebung einfügen werden. Die von der Kläranlage zu erwartenden Emissionen sowie das zu erwartende Verkehrsaufkommen werden die benachbarte landwirtschaftliche Nutzung nicht beeinträchtigen.

#### Stellungnahme Landwirtschaftskammer

zu o.g. Planung werden aus Sicht der von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belange keine grundlegenden Bedenken und Anregungen vorgetragen.

Der Verlust von 4,5 ha wertvoller landwirtschaftlicher Produktionsfläche sowie der geplante Einschnitt in die Agrarstruktur sind aus landwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich kritisch zu sehen. Wir begrüßen daher, dass der Ausgleich vorrangig auf der Baufläche erfolgen soll und ein zusätzlicher Verlust des Schutzgutes Fläche damit vermieden wird. Bei der weiteren Planung empfehlen wir, auch für die externe Kompensation zum Artenschutz (Feldlerche) nicht-landwirtschaftliche Flächen heranzuziehen bzw. Maßnahmen der produktionsintegrierten Kompensation vorzusehen.

#### Kommentar 2:

Eine interessante Sichtweise. Ackerboden zur Kompensation für eine kommunale Baumaßnahme umzuwandeln wird kritisiert, aber die Versiegelung von Ackerboden und dazu ohne Ausgleich für einen Pferdegroßbetrieb wäre in Ordnung.

#### **Bezug: Begründung S. 7 und Stellungnahme der Landwirtschaftskammer (LWK) S. 12**

##### **Die Stellungnahme / der Hinweis wird nicht berücksichtigt.**

Für die Stellungnahme der (LWK) ist die Stadt Springe nicht verantwortlich. Die LWK nimmt aus ihrer Sicht Stellung zu der Planung und insofern ist der Bezug zum Verlust der landwirtschaftlichen Nutzfläche nachvollziehbar.

Im Übrigen ist der angesprochene Pferdegroßbetrieb nicht Gegenstand der vorliegenden Flächennutzungsplan-Änderung.

Die Stellungnahme / der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen kann leider nicht vermieden werden, da vielfältige Anforderungen an den Standort einer Kläranlage bestehen und die gewählte Lage daher alternativlos ist.

Im Zielkonzept des Landschaftsrahmenplans (LRP) der Region Hannover von 2013 wird das Plangebiet der Zielkategorie V zugeordnet, wobei als Handlungsempfehlung die umweltverträgliche Nutzung des Gebietes angegeben wird.

Umweltbericht S.21 Weiterhin stellt der LRP den betreffenden Bereich als „Regional bedeutsamen Korridor“ für den Biotopverbund zwischen Deister, Haller und kleinem Deister dar. Ziel ist die Ausgestaltung dieses Korridors im Zuge der kommunalen Landschaftsplanung. Außerdem besitzt dieser Bereich eine hohe Bedeutung für die Kaltluftlieferung der Grün- und Freiflächen. Hierbei handelt es sich um Grün- und Freiflächen, die eine hohe bis sehr hohe Bedeutung für die Kaltluftentstehung haben und die damit wesentlich für den Luftaustausch angrenzender Siedlungsbereiche sind.

#### Lärm

Die nächstgelegene vorhandene Wohnbebauung ist ca. 700 m von dem Grundstück der geplanten Kläranlage entfernt. Konflikte aufgrund betriebsbedingter Geräuschimmissionen auf die bereits vorhandene Wohnbebauung können aufgrund der Entfernung zum Geltungsbereich somit sicher von vornherein ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.1).

Einwendung 1: Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung beträgt ca. 330 Meter. In dieser Siedlung wohnen z.Zt. 17 Bürger der Stadt Springe.

**Bezug: Abwägung der Stadt Springe zur Stellungnahme der Landwirtschaftskammer (LWK) S.12, Begründung S.5, Umweltbericht S.21 f, S. 24**

**Die Stellungnahme / der Hinweis wird berücksichtigt.**

Die Textpassage ist missverständlich ausgedrückt. An der betreffenden Stelle wird deutlicher auf den Unterschied zwischen Innen- und Außenbereich hingewiesen. Beide werden unterschiedlich bewertet. Wohnen im Außenbereich muss außenbereichstypische Immissionen stärker tolerieren als der Innenbereich. Die Angabe des Abstandes von 700 m bezieht sich auf den Innenbereich.

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die Inhalte der Planung werden von dieser Änderung nicht berührt.

Gesundheit: Der Abstand der geplanten Kläranlage zum Ortsrand Springe beträgt ca.700 m. Im Außenbereich entlang der Straße „Im Reite“ befinden sich jedoch einige Wohngebäude in einem Abstand von ca. 330 m zum Geltungsbereich.

Einwendung 1: Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung beträgt ca. 330 Meter. In dieser Siedlung wohnen z.Zt. 17 Bürger der Stadt Springe.

**Bezug: Umweltbericht S. 25**

**Die Stellungnahme / der Hinweis wird nicht berücksichtigt.**

Bei der Siedlung im Abstand von ca. 330 m handelt es sich um eine Splittersiedlung im Außenbereich. Diese genießt nicht den gleichen Schutz wie ein Wohngebiet sondern ist vergleichbar mit einem Mischgebiet bzw. Dorfgebiet.

Die Prognose der zu erwartenden Geruchsimmissionen wurde durch ein vereinfachtes Verfahren abgeschätzt, da zum jetzigen Zeitpunkt keine detaillierte Planung der Kläranlage vorliegt. Bereits bestehende geruchsemittierende Betriebe im Umfeld (Biogasanlage, Wertstoffhof, Haltung von Legehennen und Baubetriebshof) wurden als Vorbelastung berücksichtigt. Die Prognose kommt zu dem Ergebnis, dass innerhalb des Beurteilungsgebietes der Immissionsrichtwert der Geruchsimmissionsrichtlinie für den Außenbereich von 15 % eingehalten wird. Die Gesamtgeruchsbelastung liegt in allen schutzwürdigen Nutzungen innerhalb des Beurteilungsgebietes bei den Geruchsstundenhäufigkeiten unter 15 % (DEKRA AUTOMOBIL GMBH 2018, vgl. Anlage 3)

Einwendung 2: Zur Prognose der zu erwartenden Geruchsimmissionen wurde der größte geruchsemittierende Betrieb, die bestehende Kläranlage nicht berücksichtigt!

**Bezug: Umweltbericht S. 26**

**Die Stellungnahme / der Hinweis wird nicht berücksichtigt.**

Die der Prognose zu Grunde gelegten Emissionen der neuen Kläranlage sind identisch mit der vorhandenen. Sie werden verlagert. Eine doppelte Berücksichtigung wäre fehlerhaft.

Außerdem liegt der neue Standort östlich der Splittersiedlung, während der Altstandort westlich davon liegt. Bei der Hauptwindrichtung aus westlicher Richtung

liegt der neue Standort quasi hinter der Splittersiedlung. Dadurch werden die Immissionen reduziert.

#### Bewertung

Erhebliche anlage- und betriebsbedingte Luftemissionen sowie –Immissionen (Geruchsbelästigung) auf die angrenzende Wohnbebauung können vornherein ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund von Schallimmissionen durch den Betrieb der Kläranlage sind wegen der Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung sicher auszuschließen. Die baubedingten Beeinträchtigungen sind lediglich temporär und daher nicht erheblich.

Einwendung 3: Die Bewertung kann auf Grund der fehlenden und fehlerhaften Angaben so nicht stehenbleiben!

#### **Bezug: Umweltbericht S. 26**

##### **Die Stellungnahme / der Hinweis wird nicht berücksichtigt.**

Sofern auf das Fehlen der Emissionen aus der bestehenden Kläranlage angespielt wird, so ist dieser Hinweis nicht korrekt, da durch die neue Kläranlage keine neuen Emissionen hervorgerufen werden, denn diese werden verlagert. Die Grundlagen, auf denen die Prognose basiert sind aus Sicht der Stadt korrekt.

#### Bewertung

Vor allem bei windarmen Wetterlagen können die geländeklimatischen Funktionen den Luftaustausch und damit den Prozess der Luftregeneration beeinflussen. So können reliefbedingte Frisch- und Kaltluftabflüsse zur Reduktion bioklimatischer oder lufthygienischer Belastungen in Siedlungsbereichen beitragen. Da es hier zu baulichen Veränderung in einem Kaltluftentstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Bedeutung kommt, können erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Klima/Luft und entsprechenden klimatische Auswirkungen auf angrenzende Siedlungsbereiche nicht von vornherein sicher ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend können erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts „Klima/Luft“ nicht von vornherein sicher ausgeschlossen werden und sind im weiteren Genehmigungsverfahren für die Kläranlage vertiefend zu untersuchen.

Einwendung 4: Kommt noch ein Pferdegroßbetrieb in die direkte Nachbarschaft möchten wir zu diesem Punkt eine vertiefte Untersuchung!

#### **Bezug: Umweltbericht S. 38**

##### **Die Stellungnahme / der Hinweis wird nicht berücksichtigt.**

Die FNP-Änderung stellt nur die grundsätzliche Eignung des Standortes für die Kläranlage fest. Der angesprochene Pferdegroßbetrieb ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Beide Vorhaben sind in ihrer jeweiligen Baugenehmigung auf ihre Auswirkungen hin zu untersuchen, wobei der zu dem Zeitpunkt vorhandene Bestand zu berücksichtigen ist. Dies kann aber erst anhand konkreter Planungen geschehen.

### 3.3 Belästigung durch Emissionen

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissions-schutzes entsprechend zu würdigen. Gem. § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung), die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. I BImSchG).

Nach Beendigung der Bauphase werden Immissionen durch PKW-Verkehr sowie durch Betriebsprozesse (anlage- und betriebsbedingte Luftimmissionen, vgl. Kap. 2.1 Schutzgut „Mensch“) hervorgerufen.

Erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund von Schallimmissionen durch den Betrieb der Kläranlage sind wegen der Entfernung von ca. 700 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung sowie vereinzelte Wohnhäuser im Abstand von ca. 330 m auszuschließen. Zur Beurteilung möglicher Geruchsmissionen auf die umliegende Wohnbebauung hatte der Eigenbetrieb Stadtentwässerung Springe im Jahr 2018 vorab ein Gutachten zur Prüfung entsprechender Beeinträchtigungen beauftragt. Das Gutachten der DEKRA Automobil GmbH ist der F-Plan Änderung als Anlage 3 der Begründung beigefügt. Die Prognose der zu erwartenden Geruchsmissionen wurde durch ein vereinfachtes Verfahren abgeschätzt, da zum jetzigen Zeitpunkt keine detaillierte Planung der Kläranlage vorliegt. Bereits bestehende geruchsemittierende Betriebe im Umfeld (Biogasanlage, Wertstoffhof, Haltung von Legehennen und Baubetriebshof) wurden als Vorbelastung berücksichtigt. Die Prognose kommt zu dem Ergebnis, dass innerhalb des Beurteilungsgebietes der Immissionsrichtwert der Geruchsmissionsrichtlinie für den Außenbereich von 15 % eingehalten wird. Die Gesamtgeruchsbelastung liegt in allen schutzwürdigen Nutzungen innerhalb des Beurteilungsgebietes bei den Geruchsstundenhäufigkeiten unter 15 % (DEKRA AUTOMOBIL GMBH 2018, vgl. Anlage 3).

Einwendung 2: Zur Prognose der zu erwartenden Geruchsmissionen wurde der größte geruchsemittierende Betrieb, die bestehende Kläranlage nicht berücksichtigt!

#### **Bezug: Umweltbericht S. 41 und 42**

#### **Die Stellungnahme / der Hinweis wird nicht berücksichtigt.**

Die zu Grunde gelegten Emissionen der neuen Kläranlage sind identisch mit der vorhandenen. Sie werden verlagert. Eine doppelte Berücksichtigung wäre fehlerhaft.

### 1 Zusammenfassung

Der Auftraggeber, der Eigenbetrieb Stadtentwässerung Springe - SES, plant die Verlagerung der Kläranlage Springe an einen neuen Standort südlich der Straße Im Reite östlich der Stadt Springe. Gleichzeitig soll untersucht werden, ob sich unmittelbar nördlich

auf einer der angrenzenden Parzellen ein Landwirt mit Pferdehaltung (Reiterhof) ansiedeln kann, ohne dass hierdurch planungsrechtliche Konflikte entstehen.

Kommentar 3: Es ist sehr fragwürdig, dass die Kommune eine Untersuchung für einen Privatunternehmer in Auftrag gibt. Wer bezahlt die Untersuchung?

**Bezug: Geruchsprognose S. 3**

**Die Stellungnahme / der Hinweis wird nicht berücksichtigt.**

Die Untersuchung hat die Auswirkungen der neuen Kläranlage zum Gegenstand. Hierbei wurde korrekterweise die hinreichend konkrete Möglichkeit des privaten Vorhabens berücksichtigt. Das Gutachten ist für das private Vorhaben nicht verwendbar.

Hinweis:

Im Rahmen der fortschreitenden Planungen wird gegebenenfalls eine angepasste, detaillierte Untersuchung des Vorhabens erforderlich, die die Ausführung, Größe und Positionierung der einzelnen Behandlungsteile der Kläranlage berücksichtigt. Eine abschließende immissionsschutzrechtliche Beurteilung bleibt der Genehmigungsbehörde vorbehalten.

Westlich in etwa 500 m Entfernung befindet sich die nächstgelegene Wohnnutzung im Außenbereich (Häuser in Anl. I blau hinterlegt). Es wird gemäß Luftbild davon ausgegangen, dass es sich bei dem Gebäude an der SW-Ecke der Parzellen für den Reithof (s. Anl. 4) nicht um eine schutzwürdige Nutzung handelt.

Einwendung 1; Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung beträgt ca. 330 Meter. In dieser Siedlung wohnen z.Zt. 17 Bürger der Stadt Springe.

Einwendung 5: Das Gebäude, Im Reite 14, ist nicht blau hinterlegt obwohl es eine schutzwürdige Nutzung hat.

**Bezug: Geruchsprognose S. 4, S. 6**

**Die Stellungnahme / der Hinweis zur Einwendung 1 wird nicht berücksichtigt.**

Die Angabe des Abstandes von ca. 330 m ist korrekt, ändert aber nicht am Ergebnis der Untersuchung, da in einer Karte die zu erwartenden Geruchsbelastungen dargestellt sind.

**Die Stellungnahme / der Hinweis zur Einwendung 5 wird im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt.**

Der Hinweis, dass das Gebäude Im Reite 14 nicht blau hinterlegt ist, obwohl es eine schutzwürdige Nutzung hat ist korrekt. Dem Hinweis, dass im Rahmen der fortschreitenden Planungen gegebenenfalls eine angepasste, detaillierte Untersuchung des Vorhabens erforderlich ist, die die Ausführung, Größe und Positionierung der einzelnen Behandlungsteile der Kläranlage berücksichtigt wird gefolgt. Eine abschließende immissionsschutzrechtliche Beurteilung bleibt der Genehmigungsbehörde vorbehalten.

Der Standort der derzeit bestehenden Kläranlage ist ebenfalls in Anl. 1 gekennzeichnet. Nach Angaben des Auftraggebers ist bei Realisierung des Vorhabens eine schrittweise Verlagerung der Kläranlagenteile vorgesehen. In der vorliegenden Untersuchung ist in Abstimmung mit dem Auftraggeber lediglich die Situation nach vollständiger Verlagerung der Kläranlage und Aufgabe des alten Standortes zu untersuchen.

Einwendung 6: Faktisch bleiben es 2 Anlagen, da die Klärschlamm Trocknung am bisherigen Standort bleibt. Für eine schrittweise Verlagerung fehlt der Plan. Daher ist eine Untersuchung unter Einbeziehung aller Geruchsbelastungen der Umgebung beider Anlagen für die immissionsschutzrechtliche Beurteilung zu erstellen.

**Bezug: Geruchsprognose S. 7**

**Die Stellungnahme / der Hinweis wird nicht berücksichtigt.**

Auch wenn die Verlagerung schrittweise vorgenommen wird, so bleibt es doch bei einer (Teil-) Emissionsquelle, die nicht doppelt berücksichtigt werden darf.

Eine Klärschlamm Trocknung ist überdies nicht vorhanden.

Dieser Bereich ist in Anl.3 schraffiert dargestellt. Alle in diesem Bereich befindlichen schutzwürdigen Nutzungen sind als mögliche Immissionspunkte in diese Untersuchung einzubeziehen. Nutzungen außerhalb dieses Bereiches sind nicht zu berücksichtigen.

Bericht- Nr.: 21486/A22299/553391270-B01 Anlage 1, Blatt 1 von 1

Einwendung 5: Das Gebäude, Im Reite 14, ist nicht blau. hinterlegt obwohl es einer schutzwürdigen Nutzung zuzurechnen ist.

**Bezug: Geruchsprognose Anlage 1, Blatt 1 von 1**

**Die Stellungnahme / der Hinweis zur Einwendung 5 wird im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt.**

Der Hinweis, dass das Gebäude Im Reite 14 nicht blau hinterlegt ist, ist korrekt. Nur für diesen Bereich stellt das Gutachten eine geringfügig über dem Grenzwert liegende Geruchsbelastung aufgrund der Kläranlage fest. Bei der konkreten Planung für die Anlage ist durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Stellung der Gebäude, Anordnung der Anlagen auf dem großen Grundstück) sicherzustellen, dass die Grenzwerte eingehalten werden. Da das nördlich angrenzende Beurteilungsfeld bereits unterhalb des Grenzwertes liegt, ist davon auszugehen, dass seine Einhaltung grundsätzlich möglich ist.

Einwendung 7: Als Anwohner mit vielen Kindern einer seit über 70 Jahren bestehenden Anliegerstraße haben wir begründete Sorgen und Ängste ob des zu befürchtenden Durchgangsverkehrs zu der geplanten Kläranlage, dem geplanten Pferdegroßbetrieb und einer möglichen Grünschnittannahmestelle.

**Die Stellungnahme / der Hinweis zur Einwendung 7 wird nicht berücksichtigt.**

Der durch die Kläranlage verursachte zusätzliche Verkehr durch die Mitarbeitenden wird sehr gering sein. Lediglich in der Bauphase wird es einen signifikant stärkeren Baustellenverkehr geben. Dieses stellt keine unzumutbare Beeinträchtigung dar und ist von den Anliegern hinzunehmen.

Kommentar 4: Als Bewohner einer Splittersiedlung weisen wir perspektivisch auf nachfolgende gesetzgeberische Regelung hin:

Privilegierte Vorhaben sind also nur bei einem ausdrücklichen „Entgegenstehen“ öffentlicher Belange unzulässig, sonstige Vorhaben dagegen schon dann, wenn öffentliche Belange durch das Vorhaben nur beeinträchtigt werden. § 35 Abs. 3 BauGB nennt nicht abschließend Beispiele für eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange. Sie ist demnach u.a. dann gegeben, wenn das Vorhaben 7. die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt.

**Die Stellungnahme / der Hinweis zum Kommentar 4 wird nicht berücksichtigt.**

Eine Kläranlage ist gem. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegiert. Der Hinweis auf § 35 Abs. 3 BauGB trifft nicht zu.

<b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange</b>
---

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 05.09.2024 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme bis zum 11.10.2024 aufgefordert.

Es sind folgende Anregungen und Hinweise eingegangen:

**Stellungnahme Region Hannover**

**Untere Landesplanungsbehörde**

Grundlage für die raumordnerische Stellungnahme bilden das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) sowie das Regionale Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016 (RROP 2016).

**Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.**

**Landwirtschaft**

Gemäß RROP 2016 Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 sollen Böden mit einer hohen natürlichen Ertragsfähigkeit vor weiterer Inanspruchnahme geschützt und für eine nachhaltige Landwirtschaft gesichert werden. Zum Schutz des Bodens als landwirtschaftliche Produktionsgrundlage werden Flächen mit einem teilräumlich spezifischen relativ hohen natürlichen Ertragspotenzial als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

Das Plangebiet liegt in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft gemäß RROP 2016.

Grundsätzlich sind die Belange der Landwirtschaft als sogenannte Grundsätze der Raumordnung in die Abwägung einzustellen: Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sind gemäß § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)



Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Eine entsprechende Abwägung zu den Belangen der Landwirtschaft ist bisher nicht ersichtlich und an entsprechender Stelle zu ergänzen.

**Die Stellungnahme / der Hinweis wird berücksichtigt.**

Der Begründung wird folgende Textpassage eingefügt. Es handelt sich dabei um eine redaktionelle Ergänzung. Der Inhalt der Planung ist davon nicht betroffen.

Wegen der Inanspruchnahme von Flächen, die als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft festgelegt sind, steht diese Planung nicht ganz im Einklang mit dem RROP. In Vorbehaltsgebieten ist gem. § 8 Abs. 7 ROG (Raumordnungsgesetz) den bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Da im Stadtgebiet Springe fast sämtliche landwirtschaftlich genutzten Flächen als derartige Vorbehaltsgebiete festgelegt sind, besteht gar nicht die Möglichkeit, weniger wertvolle Flächen in Anspruch zu nehmen. Diejenigen Flächen, die nicht als Vorbehaltsgebiete festgelegt sind befinden sich in Hanglage in für Kläranlagen ungeeigneten Bereichen.

**Untere Naturschutzbehörde**

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird zu der o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt Stellung genommen:

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag hat zum Ergebnis, dass 3 Reviere für Feldlerchen mit je 2.000 m<sup>2</sup> Blühfläche in der Umgebung ausgeglichen werden müssen. Die Flächen dafür liegen noch nicht vor. Sie sind daher in der weiteren Planung als dauerhafte CEF-Ausgleichsfläche zu planen, anzulegen und die Pflege sicherzustellen. Nur dann ist eine Umsetzung des Vorhabens artenschutzrechtlich möglich. Die Pflegeinhalte sind ebenfalls im weiteren Verfahren darzulegen.

Auch für die Bodenversiegelung ist noch kein konkreter Ausgleich geplant und steht noch keine Fläche zur Verfügung. Dies ist aber für das weitere Verfahren vorgesehen.

Störungen auf am Boden brütende Vogelarten können durch baubedingte Beeinträchtigungen nicht komplett ausgeschlossen werden, daher soll die weitere Ausführungsplanung berücksichtigen, dass in der Hauptbrutzeit der Feldlerche von April bis Juli ein Verzicht auf eine/n Baubeginn/Baufeldfreimachung eingeplant wird.

Zum Landschaftsbild führt der Umweltbericht auf S.41 aus, dass die zu bebauende Fläche östlich an die bestehende Siedlung anschließt und die Störwirkung nicht gravierend sei. Aus naturschutzfachlicher Sicht kann diese Einschätzung nicht nachvollzogen werden, weil die nächste Bebauung ca. 300 bzw. 600 m entfernt liegt mit der geplanten Kläranlage der letzte Freiflächenraum westlich der Kaiserallee zersiedelt würde. Somit ist hier durchaus eine effektive mehrreihige Baumhecke (ideal auf 7 m Breite) um das Planvorhaben auszugleichen ist.

Weiter führt der Umweltbericht aus, dass eine Beeinträchtigung der denkmalgeschützten Kaiserallee durch das Vorhaben nicht auszuschließen sei und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im weiteren Genehmigungsverfahren erforderlich seien.

Zu diesen Vermeidungsmaßnahmen kann aus naturschutzfachlicher Sicht erst Stellung genommen werden, wenn diese vorliegen.

Unter Punkt 7.2 erklärt der Umweltbericht, dass ein Monitoring nicht erforderlich sei. Weil bei CEF-Maßnahmen die Funktionsfähigkeit der Flächen gesichert sein muss, halte ich ein Monitoring artenschutzrechtlich für erforderlich: Und zwar mindestens 3 Monitoring Durchgänge: Nach Herstellung der Fläche, nach einem Jahr und nach 3 Jahren, um zu prüfen, ob die Pflege der Flächen wie vorgesehen funktioniert, und ob sie von Feldlerchen angenommen werden.

**Die Stellungnahme / der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Die Ausgleichsmaßnahmen können erst anhand der konkreten Planung ermittelt werden und werden zu gegebener Zeit berücksichtigt.

**Untere Bodenschutzbehörde**

Bei der Bewertung der Bodenfunktionserfüllung sind die natürlichen Bodenfunktionen, die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie die Nutzungsfunktion als Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gemäß BBodSchG § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3c zu betrachten. Für die Region Hannover liegen die Ergebnisse einer digitalen Bodenfunktionsbewertung vor. Die digitale Bodenfunktionsbewertung basiert vorrangig auf dem Datenbestand der BK50 des niedersächsischen Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) und ist nach den Vorgaben des Geoberichtes 26 erstellt worden.

Die digitale Bodenfunktionskarte der Region Hannover weist für den Planungsbereich auf einen Boden mit sehr hoher Gesamtbodenfunktionserfüllung hin (Stufe 5 von 5). Die hohe Gesamtbodenfunktionserfüllung ermittelt sich aus einer hohen Bodenteilfunktionserfüllung durch die Funktion „Ausgleichskörper im Wasserhaushalt“ und Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe im Oberboden“ (jeweils Stufe 5 von 5). Für die Bodenteilfunktion „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“ wird eine mittlere Funktionserfüllung abgeleitet (Stufe 3 von 5). Für die Bodenteilfunktion „Biotopentwicklungspotential“ wird eine sehr geringe Funktionserfüllung abgeleitet (Stufe 1 von 5). Für die Bodenteilfunktion „Archivfunktion“ wird für den Planungsbereich keine Relevanz abgeleitet.

Das Planungsgebiet befindet sich in einem Lössbecken. Löss ist ein homogenes, feinkörniges Sediment welches aus Schluff, Ton und Feinsand besteht und die Grundlage zur Entwicklung sehr nährstoffreicher Böden ist. Im genannten Gebiet hat sich die Gley-Parabraunerde entwickelt. Der Bodentyp stellt einen sehr guten Wasserspeicher dar, welcher vollständig für Pflanzen nutzbar ist und das Pflanzenwachstum auch in trockenen Phasen fördert. Zusätzlich liegt laut regionalem Raumordnungsprogramm (RRÖP) eine klimaökologisch bedeutsame Grün- und Freifläche mit hoher und sehr hoher Kaltluftlieferung vor, welche im Zuge der Klimafolgenanpassung als äußerst

schützenswert gilt. Zusätzlich ist der Boden in diesem Bereich als sehr empfindlich gegenüber Verdichtungen eingestuft, welche durch schwere Maschinen hervorgerufen werden können. Bei Verdichtung verliert der Boden seine schützenswerten Eigenschaften.

Die Untere Bodenschutzbehörde ist im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren für die betreffende/n Flächen/n zu beteiligen.

**Die Stellungnahme / der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

#### **Untere Immissionsschutzbehörde**

Zu der o.g. Planung bestehen keine Anregungen und Bedenken.

**Die Stellungnahme / der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

#### **Untere Wasserbehörde**

Zu der o.g. Planung bestehen keine weiteren Anregungen und Bedenken.

**Die Stellungnahme / der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

#### **Hinweise der Städtebaulichen Aufsicht**

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die VV-BauGB zu beachten ist. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass der Entwurf der Planzeichnung nicht den Vorgaben der VV-BauGB entspricht.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass Verfahrensvermerke auf dem Plan aufzubringen sind. Es wird dazu geraten für die Verfahrensvermerke auf dem Plan die Formulierungen aus der Anlage 15 VV-BauGB – Muster für Verfahrensvermerke beim Flächennutzungsplan zu übernehmen.
3. Es wird um einen ca. 25 Zeichen umfassenden Platzhalter für das Aktenzeichen innerhalb des Verfahrensvermerkes zur Genehmigung gebeten, da das Aktenzeichen der Region Hannover entsprechend lang ist. Zudem wird darum gebeten, dass im selben Verfahrensvermerk die „Region Hannover“ anstatt „Genehmigungsbehörde“ eingetragen wird.
4. Im Ur-Plan des Flächennutzungsplanes werden Anlagen, wie sie hier geplant werden unter der Überschrift „Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen“ mit entsprechender Rechtsgrundlage geführt. Es wird angeregt Darstellungen der Planänderung und die Struktur der Planzeichenerklärung am Ur-Plan zu orientieren.
5. Die Orientierung am Ur-Plan wird auch für die „Fläche für die Landwirtschaft“ (Überschrift und Rechtsgrundlage) angeraten. Im Sinne der Rechtsklarheit wird angeraten auch in der Begründung zu den Darstellungen die entsprechenden Rechtsgrundlagen zu nennen.

**Die Stellungnahme / der Hinweis wird berücksichtigt.**

Die Fassung für den Feststellungsbeschluss wird in Anlehnung an die Anlage 15 der VV-BauGB erstellt. Die Anlage 15 ist in einigen Punkten nicht mehr aktuell, deshalb wird sie nicht komplett übernommen.

### **Stellungnahme AVACON Netz GmbH**

Unsere Stellungnahme mit der laufenden Nummer LR-ID:1115790-AVA vom 11. April 2024 behält weiterhin ihre Gültigkeit.

Bei Einhaltung der dort im Anhang aufgeführten Hinweise, haben wir keine weiteren Einwände oder Bedenken.

Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.  
(Anm.: die Stellungnahme vom 11.04.2024 ist auf Seite 15 f aufgeführt)

**Die Stellungnahme / der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**  
und ggf. im Zuge der konkreten Anlagenplanung berücksichtigt.

### **Stellungnahme Stadtwerke Springe GmbH**

Im Bereich der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Springe (Kläranlage Große Höhe) im Stadtteil Springe befinden sich Anlagen der Stromversorgung in der Nähe des nördlichen Randes des Geltungsbereiches. Unter Einhaltung der folgenden Hinweise bestehen keine Einwände oder Bedenken. Änderungen der Planung bedürfen einer erneuten Prüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Eigene Arbeiten sind nicht geplant.

An Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung haben wir keine besonderen Anforderungen.

Für die in der Nähe des nördlichen Randes des Geltungsbereiches befindlichen Kabelanlagen benötigen wir einen Schutzstreifen von 1,00 m über- und unterhalb sowie zu jeder Seite der Kabelachse.

Innerhalb dieser Schutzstreifen darf ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländenniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle oder Pfosten eingebracht werden.

Maßnahmen, die den Bestand, die Lage oder den Betrieb der Kabelanlagen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Schutzstreifens nicht gestattet. Zudem dürfen diese nicht überbaut oder in geschlossener Bauweise in Längsrichtung unter- bzw. überspült werden.

Die Versorgungssicherheit bzw. Funktion der bestehenden Kabel- / Stromversorgungsanlagen haben höchste Bedeutung und sind damit in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.

Ferner dürfen innerhalb des Schutzstreifens unserer Kabelanlagen keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.

Erdarbeiten innerhalb des Schutzstreifens dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unsere Mitarbeiter ausgeführt werden.

Die Lage der Kabelanlagen entnehmen Sie bitte der Leitungsauskunft.

<https://www.stadtwerke-springe.de/netze/leitungsauskunft/>

Kurz vor Baubeginn ist nochmals eine Leitungsauskunft über die Internetseite der Stadtwerke Springe GmbH anzufordern, sowie die genaue Lage der Bestandsanlagen zu prüfen und ggf. durch regelmäßige Suchschlitze zu bestimmen.

Die erteilte Auskunft entbindet nicht von der Pflicht, die Planauskunft einzuholen.

Für die Erweiterung des Netzes / Netzanschluss ist nach Leistungsbedarf eine Fläche von ca. 4 m x 5 m für eine Ortsnetzstation / Kundenstation zu reservieren. Vorzugsweise am nördlichen Rand des Geltungsbereiches. Genauere Planungen können erst nach Bekanntwerden der Leistungsanforderungen erfolgen, berücksichtigen Sie bitte, dass wir eine Vorlaufzeit von ca. 24 Monaten für Planung und Materialbeschaffung benötigen.

Für technische Fragen wenden Sie sich bitte an [koordinierung@stadtwerke-springe.de](mailto:koordinierung@stadtwerke-springe.de)

#### **Gasversorgung:**

Im genannten Bereich der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Springe (Kläranlage Große Höhe) im Stadtteil Springe, befinden sich keine Anlagen der Gasversorgung. Eigene Arbeiten sind nicht geplant.

An Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung haben wir keine besonderen Anforderungen.

Wir bitten Sie, uns an den weiteren Planungen zu beteiligen.

Die Lage der Gasleitungen entnehmen Sie bitte der Leitungsauskunft.

<https://www.stadtwerke-springe.de/netze/leitungsauskunft/>

Für technische Fragen wenden Sie sich bitte an [mirko.schuetze@stadtwerke-springe.de](mailto:mirko.schuetze@stadtwerke-springe.de)

**Die Stellungnahme / der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

#### **Feststellungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Springe hat nach Abwägung aller Belange und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am ..... den Feststellungsbeschluss für die 34. Änderung des Flächennutzungsplans (Kläranlage Große Höhe), Stadtteil Springe gefasst und gemäß § 5 Abs. 5 BauGB die Begründung als solche beschlossen.

Springe,

.....  
Bürgermeister  
(Springfeld)

## Teil 2 – Umweltbericht

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>12</b>
1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und wichtigsten Ziele der 34. Flächennutzungsplan-Änderung	12
1.2	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan	12
1.2.1	Fachgesetze	12
1.2.2	Fachplanungen	13
1.2.3	Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutzrecht	14
1.2.4	Natura 2000	15
1.2.5	Waldrecht	15
1.2.6	Schutzgebiete und –objekte nach Wasserrecht	15
1.2.7	Bodenrecht	15
1.2.8	Abfallrecht	15
1.2.9	Immissionsschutzrecht	16
1.2.10	Energieeinsparung/ -versorgung	16
<b>2.</b>	<b>Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands und der Umweltauswirkungen der Planung</b>	<b>17</b>
2.1	Schutzgut „Mensch / menschliche Gesundheit“	17
2.2	Schutzgüter „Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt“	18
2.2.1	Schutzgut „Pflanzen“	18
2.2.2	Schutzgut „Tiere“	19
2.2.3	Schutzgut „Biologische Vielfalt“	25
2.3	Schutzgut „Fläche“	26
2.4	Schutzgut „Boden“	27
2.5	Schutzgut „Wasser“	29
2.6	Schutzgut „Klima/Luft“	30
2.7	Schutzgut „Landschaftsbild“	31
2.8	Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“	31
2.9	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	32
<b>3.</b>	<b>Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes</b>	<b>33</b>
3.1	Entwicklung bei Durchführung der Planung	33
3.2	Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	33
3.3	Belästigung durch Emissionen	33
3.4	Abfälle	34
3.5	Risiken	35
3.6	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	35
3.7	Auswirkungen auf das globale Klima und Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels	35
3.8	Eingesetzte Techniken und Stoffe	36
<b>4.</b>	<b>Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung / Sonstige Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen</b>	<b>36</b>

<b>5.</b>	<b>Anfälligkeit zulässiger Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen</b>	<b>36</b>
<b>6.</b>	<b>Anderweitige Planungsmöglichkeiten</b>	<b>37</b>
<b>7.</b>	<b>Zusätzliche Angaben</b>	<b>37</b>
<b>7.1</b>	<b>Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren</b>	<b>37</b>
<b>7.1.1</b>	<b>Analysemethoden und –modelle, Fachgutachten, Schwierigkeiten bei der Erhebung</b>	<b>37</b>
<b>7.2</b>	<b>Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)</b>	<b>38</b>
<b>7.3</b>	<b>Allgemein verständliche Zusammenfassung</b>	<b>38</b>
<b>8.</b>	<b>Literatur- und Quellenverzeichnis</b>	<b>40</b>



## **1. Einleitung**

### **1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und wichtigsten Ziele der 34. Flächennutzungsplan-Änderung**

Der Geltungsbereich der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt in der Flur 7 der Gemarkung Springe im Außenbereich östlich des Stadtteils Springe. Er umfasst das Flurstück 355, das zurzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt wird.

Die Fläche wird im Norden und Süden von Wirtschaftswegen begrenzt, im Westen und Osten grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Der gesamte Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 4,5 ha. Das Gelände des Plangebietes ist relativ eben, wobei die Höhenlage ca. 95 m ü NN beträgt.

Östlich erstreckt sich in Nord-Süd-Richtung die „Kaiserallee“, ein Kulturdenkmal zu dem der Änderungsbereich mit seiner nächstgelegenen Ecke im Südosten einen Abstand von ca. 110 m hält. Die nordöstliche Ecke liegt ca. 165 m entfernt.

Bei der Darstellung des Standortes der neuen Kläranlage in Springe als Fläche für die Abwasserentsorgung handelt es sich um ein neues städtebauliches Ziel, das bislang noch nicht im Flächennutzungsplan berücksichtigt worden ist.

Zur Aufnahme dieses neuen Zieles muss der Flächennutzungsplan geändert werden. Der Verwaltungsausschuss der Stadt Springe hat am 02.02.2023 beschlossen, den Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern.

### **1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan**

#### **1.2.1 Fachgesetze**

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, welche die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB berücksichtigt und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt. Die Umweltprüfung ist als einheitliches Trägerverfahren zu verstehen, das die verschiedenen im Projektzusammenhang relevanten Umweltprüfverfahren zusammenfasst.

Des Weiteren sind die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich des besonderen Artenschutzes im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und im Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatSchG) verankert. Hier ist insbesondere die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu beachten. Ferner sind die Vorgaben der Bodenschutz- und Wassergesetze des Bundes und des Landes Niedersachsen zu berücksichtigen. Bezogen auf immissionsschutzrechtliche Fragestellungen findet das Bundesimmissionsschutzgesetz

(BImSchG) mit den entsprechenden Verordnungen Anwendung. Für die Beurteilung der Lärmbelastung ist ergänzend die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ zu berücksichtigen.

Das BauGB strebt an, eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung bereits genutzter Flächen zu vermeiden. Die Bodenversiegelung soll auf das notwendige Maß begrenzt werden. Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 1a Abs. 3 BauGB zu vermeiden bzw. auszugleichen.

Die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG wirken restriktiv, insbesondere wenn es sich bei betroffenen Arten um streng geschützte europäische Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) bzw. europäische Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) handelt. Die Ergebnisse des faunistischen Fachbeitrags werden ebenfalls im Umweltbericht dargestellt.

Ziele des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) sind die Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bodens, die Sanierung von Bodenverunreinigungen und die Vorsorge vor nachteiligen Einwirkungen auf den Boden.

### 1.2.2 Fachplanungen

Im **Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)** in der Fassung der Neubekanntmachung von 2017 ist südlich des Änderungsbereiches die Haller sowie östlich davon die Kaiserallee und Ramke als „Biotopverbund (linienförmig)“ festgelegt. Nördlich ist die B217 als „Hauptverkehrsstrasse“ festgelegt. Diese Darstellungen betreffen Bereiche in einiger Entfernung zum Plangebiet. Für die Fläche der F-Planänderung werden keine Festlegungen getroffen.

In der zeichnerischen Darstellung des **Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP)** der Region Hannover von 2016 wird der gesamte Bereich der Änderung als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft festgelegt.

Der den Änderungsbereich im Süden begrenzende Wirtschaftsweg dient als Orientierung für die nördliche Grenze eines Vorbehaltsgebiets Natur und Landschaft, das weiter südlich im Bereich der Haller zum Vorranggebiet Natur und Landschaft wird. Ebenfalls als Vorranggebiet Natur und Landschaft wird östlich des Änderungsbereiches die Kaiserallee festgelegt.

Mit den Festlegungen des RROP liegt die Änderung des Flächennutzungsplans nicht im Widerspruch.

Im Zielkonzept des **Landschaftsrahmenplans (LRP)** der Region Hannover von 2013 wird das Plangebiet der Zielkategorie V zugeordnet, wobei als Handlungsempfehlung die umweltverträgliche Nutzung des Gebietes angegeben wird. Weiterhin stellt der LRP den

betreffenden Bereich als „Regional bedeutsamen Korridor“ für den Biotopverbund zwischen Deister, Haller und kleinem Deister dar. Ziel ist die Ausgestaltung dieses Korridors im Zuge der kommunalen Landschaftsplanung.

Außerdem besitzt dieser Bereich eine hohe Bedeutung für die Kaltluftlieferung der Grün- und Freiflächen. Hierbei handelt es sich um Grün- und Freiflächen, die eine hohe bis sehr hohe Bedeutung für die Kaltluftentstehung haben und die damit wesentlich für den Luftaustausch angrenzender Siedlungsbereiche sind.

Das Landschaftsbild bzw. der Landschaftsteilraum für den Änderungsbereich wird gemäß Landschaftsrahmenplan mit einer geringen Bedeutung dargestellt.

Der **Landschaftsplan (LP)** der Stadt Springe von August 1996 stellt den Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes als „Acker, i.d.R. basenreicher Tonacker“ dar und wird der Kategorie „Ebene bis leicht hügelige Flächen der Pattenser Ebene, der Eldagser Lößhügel und des Hachmühlener Beckens mit Ausnahme der Gewässerauen“ zugeordnet (Ziele gem. Entwicklungskonzept: Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung mit Schwerpunkt an Wildsäumen und an Fließgewässern, Herstellung von Feldgehölzen mit Anbindung an Waldmäntel benachbarter Bereiche sowie an zu schaffenden Grünlandflächen, Angebot von Rad- und Wanderwegen zur Entzerrung der Beeinträchtigungen durch Erholungssuchende).

### 1.2.3 Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutzrecht

Erhaltungsziele und Schutzzwecke von **Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung** gem. dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) werden von der Planung nicht betroffen.

Im Geltungsbereich der 34. Änderung des Flächennutzungsplans sowie im näheren Umfeld bestehen auch keine **Naturschutzgebiete** nach § 23 BNatSchG und **Landschaftsschutzgebiete** nach § 26 BNatSchG (REGION HANNOVER 2024).

Im Geltungsbereich sowie in unmittelbarer Nähe liegen keine in das Verzeichnis „Geschützte Teile von Natur und Landschaft“ eingetragenen **gesetzlich geschützten Biotope** oder **Landschaftsbestandteile** gem. § 30 BNatSchG, § 24 NNatSchG und § 22 NNatSchG (ebd.).

Im Rahmen der landesweiten Kartierung durch das damalige Niedersächsische Landesamt für Ökologie sind im Geltungsbereich keine **für den Naturschutz wertvollen Bereiche**, keine **für die Fauna wertvollen Bereiche** sowie keine **avifaunistisch wertvollen Bereiche** festgestellt worden.

#### 1.2.4 Natura 2000

**Natura 2000 Gebiete** (FFH- und Europäische Vogelschutzgebiete) von gemeinschaftlicher Bedeutung sind von der Planung aufgrund der Entfernung zum Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes nicht betroffen.

Die nächstgelegenen **FFH-Gebiete** „Hallerbruch“ (EU-Kennzahl 3823-331, landesinterne Nummer: 377) und „Höhlengebiet im kleinen Deister“ (EU-Kennzahl 3823-332, landesinterne Nummer: 452) befinden sich in einer Entfernung von mehr als 1,5 km südlich des Geltungsbereiches.

#### 1.2.5 Waldrecht

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Waldflächen oder Baumbestände vorhanden, die den Anforderungen des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) bzw. des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) unterliegen.

#### 1.2.6 Schutzgebiete und –objekte nach Wasserrecht

Ca. 150 m südlich des Geltungsbereiches ist der Verlauf der Haller als Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Darüber hinaus kommen keine weiteren Schutzgebiete und –objekte nach Wasserrecht in einem Umkreis von mehr als 1 km zum Geltungsbereich vor.

#### 1.2.7 Bodenschutzrecht

Im Geltungsbereich kommen Böden mit einer äußerst hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit vor. Böden mit besonderen Standorteigenschaften, natur- oder kulturgeschichtlicher Bedeutung und seltene Böden sind nicht vorhanden (LBEG 2024).

#### 1.2.8 Abfallrecht

Die im Bereich des Plangebietes anfallenden Abfälle werden wie an den anderen Stadtorten bisher auch ordnungsgemäß entsorgt. Es handelt sich um Abfälle die beim Betrieb der Anlage entstehen. Hierfür sind allgemein die entsprechenden Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) einschlägig.

Die anfallenden Abfälle (Rechengut, Sandfang, hausmüllähnliche Abfälle) werden als gewerblicher Abfall entsorgt und fallen im üblichem Umfang an.

Der aus der Abwasserreinigung anfallende Klärschlamm wird anaerob auf der vorhandenen Kläranlage Springe mitbehandelt. Die direkte Bodenverwertung wird aufgrund der vorhandenen Belastungen immer weiter in den Hintergrund gedrängt. In der weiteren Gesetzgebung werden zudem erhöhte Anforderungen an die Abwasserreinigung gestellt, insbesondere für Mikroschadstoffe wie Mikroplastik. Diese Anforderungen werden in der „Europäischen Kommunalabwasser-richtlinie“ festgelegt.

Die Stadt Springe ist Mitglied der Kommunalen-Nährstoff-Rückgewinnung-Niedersachsen KNRN und wird den Schlamm thermisch und stofflich verwerten.

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind keine besonderen Anforderungen an die Abfallentsorgung zu beachten.

### **1.2.9 Immissionsschutzrecht**

#### **Luftreinhaltung, Schadstoffe**

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes unterliegt den geltenden immissionsschutzrechtlichen Anforderungen. Es liegen keine Luftreinhaltungspläne vor. Vorab hat der Eigenbetrieb Stadtentwässerung Springe 2018 ein Gutachten zur Prüfung von Geruchsmissionen auf die umliegende Wohnbebauung durch die Verlagerung der Kläranlage beauftragt (vgl. Kap. 2.1).

#### **Lärm**

Das nächstgelegene vorhandene Wohngebiet ist ca. 700 m von dem Grundstück der geplanten Kläranlage entfernt. Konflikte aufgrund betriebsbedingter Geräuschmissionen auf die bereits vorhandene Wohnbebauung können aufgrund der Entfernung zum Geltungsbereich somit sicher von vornherein ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.1).

### **1.2.10 Energieeinsparung/ -versorgung**

Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen u. a. die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB formuliert weiterhin die Verantwortung der Bauleitplanung für den allgemeinen Klimaschutz.

Für die Kläranlage sind nach derzeitigem Planungsstand entsprechende technische Vorkehrungen geplant (PV-Anlage), sowie eine entsprechend energieoptimierte Anlagensteuerung vorgesehen.

## **2. Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands und der Umweltauswirkungen der Planung**

Gemäß Anlage zum BauGB Nr. 3a sind im Umweltbericht als zusätzliche Angaben eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, wie zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse, zu fertigen. Soweit die für die Umweltprüfung relevanten technischen Verfahren für das Ergebnis des Umweltberichtes von Belang sind, werden diese unter den jeweiligen Schutzgütern aufgeführt. Bei der Bearbeitung des Umweltberichtes sind keine planungsrelevanten Schwierigkeiten bezüglich der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten. Die Methodik der Bestandserfassung des Umweltberichtes wird im Nachfolgenden beschrieben.

### **2.1 Schutzgut „Mensch / menschliche Gesundheit“**

Die Fläche für die geplante Kläranlage wird derzeit vollumfänglich landwirtschaftlich als Acker genutzt. Dementsprechend ist der tatsächliche Geltungsbereich lediglich einem beschränkten Nutzerkreis zugänglich und spielt daher keine Rolle für die freiraumbezogene Erholung. Insgesamt ist dem Geltungsbereich in Bezug auf die Qualität für die freiraumbezogene Erholung unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die Landwirtschaft eine äußerst geringe Bedeutung zuzuerkennen. Davon nicht betroffen sind die angrenzenden Wirtschaftswege, die auch nach dem Bau der Kläranlage den Bürgern zur Naherholung zur Verfügung stehen.

Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit können durch Lärm- und Luftimmissionen verursacht werden. Als immissionsrelevante Nutzungen innerhalb des Plangebietes sind Lärm- und Geruchsbelästigungen durch die Abwasserbeseitigungsanlagen zu betrachten. Zur Beurteilung möglicher Geruchsimmissionen auf die umliegende Wohnbebauung hatte der Eigenbetrieb Stadtentwässerung Springe im Jahr 2018 vorab ein Gutachten zur Prüfung entsprechender Beeinträchtigungen beauftragt. Das Gutachten der DEKRA Automobil GmbH ist der F-Plan Änderung als Anlage 3 der Begründung beigelegt.

#### **Auswirkungen**

Erholungsfunktion: Aufgrund der vorgesehenen Änderung des F-Plans wird die Ackerfläche auch zukünftig den Bewohnern nicht zur Naherholung und für Freizeitaktivitäten zur Verfügung stehen. Auf den angrenzenden Flächen außerhalb des Geltungsbereiches bleibt die zukünftige Erholungsfunktion im Vergleich zur derzeitigen tatsächlichen Nutzung für die Bewohner unverändert.

Gesundheit: Der Abstand der geplanten Kläranlage zum Ortsrand Springe beträgt ca. 700 m. Im Außenbereich entlang der Straße „Im Reite“ befinden sich jedoch einige Wohngebäude in einem Abstand von ca. 330 m zum Geltungsbereich.

Die Prognose der zu erwartenden Geruchsimmissionen wurde durch ein vereinfachtes Verfahren abgeschätzt, da zum jetzigen Zeitpunkt keine detaillierte Planung der Kläranlage vorliegt. Bereits bestehende geruchsemittierende Betriebe im Umfeld (Biogasanlage, Wertstoffhof, Haltung von Legehennen und Baubetriebshof) wurden als Vorbelastung berücksichtigt. Die Prognose kommt zu dem Ergebnis, dass innerhalb des Beurteilungsgebietes der Immissionsrichtwert der Geruchsimmissionsrichtlinie für den Außenbereich von 15 % eingehalten wird. Die Gesamtgeruchsbelastung liegt in allen schutzwürdigen Nutzungen innerhalb des Beurteilungsgebietes bei den Geruchsstundenhäufigkeiten unter 15 % (DEKRA AUTOMOBIL GMBH 2018, vgl. Anlage 3).

Erheblich anlage- und betriebsbedingte Lärmimmissionen sind aufgrund der Entfernung zur vorhandenen Wohnbebauung durch die geplante Kläranlage nicht zu erwarten. Durch den Bau der Kläranlage kommt es ferner zu temporärem Baulärm.

### **Bewertung**

Erhebliche anlage- und betriebsbedingte Luftemissionen sowie –immissionen (Geruchsbelästigung) auf die angrenzende Wohnbebauung können vornherein ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund von Schallimmissionen durch den Betrieb der Kläranlage sind wegen der Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung sicher auszuschließen. Die baubedingten Beeinträchtigungen sind lediglich temporär und daher nicht erheblich.

## **2.2 Schutzgüter „Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt“**

Die Bestandsaufnahme des Schutzguts „Pflanzen“ erfolgte durch eine Erfassung der Biotoptypen gemäß des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (V. DRACHENFELS 2021) in dem Zeitraum April bis Mai 2024. Für die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgte von Frühjahr bis Spätsommer 2023 eine faunistische Untersuchung zu Brutvögeln und zum Feldhamster<sup>1</sup>.

### **2.2.1 Schutzgut „Pflanzen“**

Potenziell natürliche Vegetation des Geltungsbereiches ist der sog. Eichen-Hainbuchenwald der Löß- und Kalkböden, ein Mischwald aus Eiche und/oder Hainbuche mit Buche und Edellaubholz (Ahorn, Esche, Linde) sowie Sträuchern wie z.B. Hasel, Schlehe, Weißdorn und Schwarzer Holunder auf mäßig trockenen bis frischen, lehmigen Böden (meist eutrophe Braunerden aus Löß oder Geschiebelehm) (Stadt Springe 1996).

---

<sup>1</sup> Faunistische Untersuchungen im Rahmen der Planung der Errichtung einer Kläranlage für die Stadt Springe / Region Hannover mit Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag, Abia Arbeitsgemeinschaft Biotop- und Artenschutz GbR, Neustadt, März 2024

Die gegenwärtige Nutzung des Geltungsbereiches und seiner näheren Umgebung ist in der Biotoptypenkarte (s. Anlage 1, Durchführung der Biotoperfassung April bis Mai 2024) dargestellt.

Im derzeit geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Springe ist der Geltungsbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Der insgesamt ca. 4,5 ha große Geltungsbereich des F-Plans ist überwiegend durch „Basenarmen Lehacker“ geprägt (AL, ca. 44.990 m<sup>2</sup>). Im südlichen Randbereich verläuft ein kleiner Teil des angrenzenden „Nährstoffreichen Grabens“ (FGR, 260 m<sup>2</sup>) innerhalb des Geltungsbereiches.

### **Auswirkungen**

Auf der Fläche der neu zu bauenden Kläranlage kommt es im Bereich der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche (Änderung in Fläche für die Abwasserbeseitigung) anlage- sowie baubedingt zu einer fast vollständigen Beseitigung der vorhandenen Vegetation sowie zur Versiegelung der Flächen. Hierbei handelt es sich überwiegend um „Basenarmen Lehacker“. Zur Einbindung der Kläranlage in das Landschaftsbild ist die Anlage eines 5 m breiten Gehölzstreifens vorgesehen.

Gesetzlich geschützten Biotope werden durch die vorgesehenen Änderungen des F-Plans nicht beeinträchtigt.

### **Bewertung**

Im Bereich der geplanten Kläranlage befinden sich keine besonders wertvollen Biotope. Seltene oder gefährdete Pflanzenarten kommen dort ebenfalls nicht vor. Da jedoch durch die Planung die vorhandene Vegetation auf der Ackerfläche weitestgehend beseitigt wird, ist der Eingriff in die Flora als erheblich zu bewerten.

Die geplante Anlage eines 5 m breiten Gehölzstreifens auf der Ackerfläche ist als Aufwertung zu werten, da auf diesen Flächen menschliche Eingriffe weitestgehend verringert werden.

Die durch das Vorhaben verursachten Beeinträchtigungen sind durch entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im weiteren Genehmigungsverfahren zu kompensieren.

### **2.2.2 Schutzgut „Tiere“**

Da der Geltungsbereich einen potenziellen Lebensraum für gesetzlich geschützte Brutvögel und Feldhamster darstellt, wurde ein Gutachten zur Bestandserfassung und zur Beurteilung potenzieller Beeinträchtigungen dieser Arten(gruppen) in Auftrag gegeben (siehe Anlage 1 zur Begründung).



Darüber hinaus wurden keine Vorkommen weiterer relevanter Arten während der faunistischen Erfassungen nachgewiesen. Dementsprechend sind erheblichen Beeinträchtigungen für weitere störungsunempfindliche Arten sicher auszuschließen.

Die Bestandsaufnahme der Brutvögel im Untersuchungsgebiet erfolgte mittels Revierkartierung. Neben der Erfassung der Vögel im Untersuchungsgebiet selbst wurde auch auf Beobachtungen von wertgebenden Arten im Umfeld geachtet. Die Kartierung begann im März und erstreckte sich bis in den Juni 2023. Es wurden sieben Begehungen durchgeführt (ABIA 2024).

Die Suche nach potenziellen Feldhamstervorkommen erfolgte in vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover mit einer zweimaligen flächendeckenden Begehung des Untersuchungsraumes sowie auf angrenzende Flächen im Umkreis von 100 m (einmal im Frühling und ein weiteres Mal nach der Getreideernte, auf Flächen, auf denen Getreide angebaut war). Darüber hinaus wurde eine einmalige Begehung der Teile der offenen Ackerlandschaft vorgesehen, die sich daran anschließen und sich in einem Bereich befinden, der durch einen in 500 m Entfernung um das Plangebiet herum zu ziehenden Radius begrenzt wird. Die mit Getreide bestandenen Flächen wurden im Sommer mit der sukzessiv fortschreitenden Ernte zwischen dem 12.07.2023 und 20.08.2023 begangen und diejenigen mit Zuckerrübe und Mais in der zweiten Maihälfte. Die Frühjahrsbegehung der in 100 m Radius liegenden Getreideflächen erfolgte am 08.05.2023 (ebd.).



Erläuterungen zu Abb.1: Status: Kreis = Brutverdacht, Quadrat = Brutnachweis, Fünfeck = Brutzeitfeststellung, Dreieck: (Nahrungs-)Gast ; Rote Liste Status: grün = ungefährdet, blau = Vorwarnliste, gelb = gefährdet (RL 3), orange = stark gefährdet (RL 2), grau = nicht bewertet, Artkürzel: A = Amsel, B = Buchfink, Ba = Bachstelze, Bm = Blaumeise, D = Dohle, Dg = Dorngrasmücke, Fl = Feldlerche, G = Goldammer, Gg = Gartengrasmücke, H = Haussperling, Hb = Heckenbraunelle, Hr = Hausrotschwanz, K = Kohlmeise, Kra = Kolkrabe, Mb = Mäusebussard, Mg = Mönchsgrasmücke, N = Nachtigall, Nig = Nilgans, R = Rotkehlchen, Rk = Rabenkrähe, Rt = Ringeltaube, S = Star, Sd = Singdrossel, St = Wiesenschafstelze, Sti = Stieglitz, Swm = Schwarzmilan, Tf = Turmfalke, Wd = Wacholderdrossel, Z = Zaunkönig, Zi = Zilpzalp

Von den Brutvogelarten gehört der überwiegende Anteil den allgemein häufigen Arten an. Die Feldlerche und die Gartengrasmücke sind jedoch auf der Liste der gefährdeten Brutvögel Niedersachsens und Bremens als gefährdet verzeichnet. Mit dem Stieglitz und der Goldammer werden außerdem zwei Arten auf der Vorwarnliste geführt. Der Schwarzmilan, der Mäusebussard und der Turmfalke (Nahrungsgäste) sind zudem gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG streng geschützt.

Die nachgewiesenen Arten können entsprechend der verschiedenen vorhandenen Lebensraumstrukturtypen mehreren Brutvogelgilden zugeordnet werden:

- Als typische, im Offenland am Boden brütende Vögel sind mit der Feldlerche und der Wiesenschafstelze zwei Arten vertreten, die den offenen Ackerflächen zuzuordnen sind. Von der Feldlerche sind in den offenen Bereichen der Ackerflur insgesamt drei Reviere innerhalb des 200 m Radius festgestellt worden. Die Wiesenschafstelze besitzt am südlichen Plangebietsrand ein Revier.
- Halboffene Strukturen mit einzelnstehenden besonnten Büschen und Hecken sowie mit wenig intensiv gepflegten halbruderalen Saumstreifen mit einem großen Angebot an krautigen Pflanzen und Stauden werden von der Dorngrasmücke, dem Stieglitz und der Goldammer besiedelt. Im Untersuchungsraum finden diese Arten in den Gehölzstrukturen im östlichen, südlichen und westlichen Teilbereich außerhalb des Plangebiets im 200 m Radius geeignete Lebensräume. Im südlichen Gehölzstreifen wurde außerdem einmalig der Gesang der auf der Vorwarnliste verzeichneten Nachtigall vernommen, wodurch dieser Art der Status der Brutzeitfeststellung zuzuordnen ist. Als weitere Art dichter Gebüsche kommt die gefährdete Gartengrasmücke im südwestlichen dichten Gehölzabschnitt im 200 m Radius mit einem Revier vor.
- Der überwiegende Teil der anderen Arten ist vergleichsweise unspezifisch in den linearen Gehölzbeständen innerhalb des 200 m Radius angesiedelt (z.B. Amsel, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Singdrossel, Wacholderdrossel, Buchfink, Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp). Es handelt sich um Arten, die im Kronenbereich von Gehölzen und Bäumen überwiegend frei ihre Nester errichten. Der Zilpzalp nimmt eine Sonderstellung ein, da er in Bodennähe im Schutz von dicht schließenden Gebüschen nistet. Auch auf vorhandene Höhlen in Bäumen, Gebäuden oder angebotenen Nisthilfen angewiesene Arten (Blaumeise,

Kohlmeise und Star) sind zu nennen, diese sind vor allem in den linearen Gehölzstreifen im 200 m Radius vorhanden. Der gefährdete Star kommt lediglich als Nahrungsgast im Westen vor.

- Der in den Siedlungsbereichen vorhandene Haussperling nimmt eine Sonderstellung ein, da er als Brüter in vorhandenen Halbhöhlen, die er sich überwiegend an anthropogenen Bauwerken sucht, als Kulturfolger anzusehen ist. Entsprechende Stellen findet er häufig an älteren Gebäuden im Bereich von Dachstühlen oder auch Fassaden. Im Untersuchungsgebiet ist der Haussperling allerdings nur als potenzieller Brutvogel im Nordwesten und als Nahrungsgast vorhanden. Auch die Bachstelze ist in diesem Zusammenhang zu nennen, sie hat ein Revier am nordwestlichen Randbereich des 200 m Radius. Ihre Nester liegen zumeist in bodennahen Halbhöhlen, häufig an Strukturen anthropogenen Ursprungs, z.B. an Brücken oder auch Materialstapeln. Eine gewisse Nähe zu offenen, kurzrasigen Flächen (gerne in Wassernähe) scheint bei Ihrer Standortwahl eine Rolle zu spielen.
- Die streng geschützten, gefährdeten bzw. auf der Vorwarnliste verzeichneten Arten Dohle, Schwarzmilan, Star, Mäusebussard und Turmfalke wurden entweder überfliegend als Durchzügler oder bei Nahrungsflügen beobachtet. Eine funktionelle Bedeutung für diese Arten besitzt das Gebiet jedoch nicht.

Insgesamt erscheint die Artenzahl damit für ein Untersuchungsgebiet dieser Größe und strukturellen Ausstattung vergleichsweise durchschnittlich. In Anbetracht des Zuschnitts des Gebietes, das durch eine offene, intensiv großflächig genutzte Agrarlandschaft mit linearen, in weiten Abständen zueinander verlaufenden Gehölzstrukturen räumlich etwas gegliedert ist, ist sie als den Erwartungen entsprechend zu bezeichnen. Hervorzuheben ist das Vorkommen gefährdeter bzw. auf der Vorwarnliste verzeichneter Arten (Feldlerche RL 3, Gartengrasmücke RL 3, Stieglitz RL V, Goldammer RL V).

Durch den geplanten Bau der neuen Kläranlage wird der gesamte F-Plan-Änderungsbereich in Anspruch genommen, der Naturhaushalt wird langfristig oder dauerhaft stark beeinträchtigt. Die bisher offene Ackerfläche wird überbaut und einer neuen Nutzung zugeführt.

Auswirkungen auf am Boden brütende Vogelarten durch baubedingte Beeinträchtigungen, wie zum Beispiel durch die Baufeldfreimachung, ein Verletzen oder Töten von Individuen, Störungen während der Fortpflanzung und Aufzucht sowie eine Zerstörung von Gelegen und Nestern im Bereich der geplanten Kläranlage können von vornherein nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Baubedingte Eingriffe in vorhandene Gehölze finden hingegen nicht statt. Demensprechend werden baumbewohnende Vögel wie hier die im südlichen Bereich des Geltungsbereiches nachgewiesene Amsel und Dorngrasmücke baubedingt nicht beeinträchtigt.

Eine erhebliche Störung der Brutvögel angrenzender Bereiche durch anlage- und betriebsbedingte Wirkungen ausgehend von der geplanten Kläranlage ist für am Boden brütende Arten des Offenlandes zu erwarten. Entsprechende Nachweise der Feldlerche sowie der Wiesenschafstelze liegen im räumlichen Zusammenhang vor (siehe oben). Einen Lebensraumverlust wird die gefährdete Feldlerche (Rote Liste 3) und auch die Schafstelze (Rote Liste \*) als Arten der offenen Feldflur erleiden. Bezüglich der Schafstelze ist davon auszugehen, dass die Art den Verlust kompensieren kann und für sie die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang auch ohne die Ergreifung spezieller Maßnahmen erhalten bleibt. Entsprechend sind Maßnahmen zur Kompensation für die Wiesenschafstelze nicht notwendig. Die Feldlerche ist allerdings in besonderer Weise betroffen, da sie bereits aktuell einen ungünstigen Erhaltungszustand aufweist. Um eine weitere Verschlechterung der lokalen Situation zu vermeiden und um gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang zu sichern, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) im weiteren Genehmigungsverfahren notwendig. Betroffen sind drei Reviere im 200 m Radius im nördlichen und westlichen Teilbereich. Konkrete und praktikable Lösungsansätze für die Gestaltung von auf die Feldlerche bezogenen Maßnahmenflächen liefern die Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover.

Sofern die im südlichen Bereich des Geltungsbereiches vorkommenden Gehölze erhalten bleiben, ergeben sich durch anlage- und betriebsbedingte Wirkungen keine erheblichen Beeinträchtigungen für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Gehölzbrüter. Darüber hinaus ist zur Eingrünung der Kläranlage ein 5 m breiter Gehölzstreifen vorgesehen, der zukünftig den in Gehölzen brütenden Vogelarten als Lebensraum und Brutplatz zur Verfügung stehen wird.

Feldhamster: Der Geltungsbereich ist aufgrund der vorherrschenden Bodenbeschaffenheit als potenzieller Lebensraum des in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten und nach BNatSchG streng geschützten Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) einzustufen. Innerhalb des untersuchten Bereiches (siehe Anlage 1) wurden keine Baue nachgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass der Feldhamster die Fläche aktuell nicht besiedelt. Entsprechend werden die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG durch das Vorhaben in Bezug auf den Feldhamster nicht ausgelöst.

### **Zusammenfassung der Auswirkungen**

Aufgrund der vorliegenden Planung kommt es im Geltungsbereich zu einem potenziellen Lebensraumverlust für Tiere. Anlage- und baubedingt sind durch das Vorhaben drei Brutreviere der Feldlerche betroffen und es sind entsprechend vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen, welche die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang sichert. Feldhamstervorkommen konnten bei den Kartierungen 2023 nicht innerhalb des Geltungsbereiches der F-Planänderung oder im näheren Umfeld nachgewiesen werden. Im Bereich der neu zu errichtenden Kläranlage kann eine baubedingte Beeinträchtigung (Baufeldfreimachung) der Avifauna jedoch nicht von vornherein sicher ausgeschlossen werden.

### **Bewertung**

Die durch das Vorhaben verursachten Beeinträchtigungen sind durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) im weiteren Genehmigungsverfahren zu vermeiden.

#### **2.2.3 Schutzgut „Biologische Vielfalt“**

Unter biologischer Vielfalt, auch Biodiversität genannt, versteht man die Vielfalt der Ökosysteme, die Vielfalt der Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten. Die heutige biologische Vielfalt hat sich im Laufe der Erdgeschichte entwickelt und zu artenreichen und hochkomplexen Ökosystemen in den Weltmeeren und auf den Kontinenten geführt. Für die Menschen ist die Biodiversität ein Garant für Lebensqualität und eine der wichtigsten Lebens- und Überlebensgrundlagen. Sie profitieren und leben von der biologischen Vielfalt und sind selbst ein Teil davon (BAYERISCHE AKADEMIE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE 2017).

Die Bewahrung der Artenvielfalt ist eines der zentralen Ziele des Naturschutzes. Damit wird auch der Erhalt der Vielfältigkeit der Ökosysteme, also der Lebensräume der Arten, gesichert. Der Geltungsbereich der F-Plan-Änderung ist durch eine geringe Strukturvielfalt geprägt. Die Ackerfläche bietet für Flora und Fauna wenig abwechslungsreiche Standorte.

### **Auswirkungen**

Informationen zur **genetischen Vielfalt** im Geltungsbereich liegen nicht vor. Auswirkungen wären wahrscheinlich dann anzunehmen, wenn stark bedrohte gesetzlich geschützte Arten mit kleinen und/oder isolierten Populationen von der Bebauungsplanung betroffen wären oder komplette Ökosysteme abgeschnitten und damit isoliert würden. Dies ist aber nicht der Fall.

Aussagen zur **Artenvielfalt** werden bereits in den Kapiteln 2.2.1 und 2.2.2 getroffen. Dort werden qualitative und quantitative Angaben zum Vorkommen von Pflanzen- und Tierarten im Geltungsbereich und in seiner Umgebung gemacht. Besondere Berücksichtigung erfahren dabei in den Roten Listen der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Niedersachsen als bestandsgefährdet eingestufte Arten. Arten, die für den Erhalt vorhandener Lebensräume bzw. Biozönosen von Relevanz sind, sind nicht

bekannt. Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gem. FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten gem. EG-Vogelschutzrichtlinie und Arten der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) werden in Kapitel 2.2.2 berücksichtigt.

Aussagen zur **Ökosystemvielfalt** sind anhand der vorkommenden Biotoptypen nach v. Drachenfels (2021) möglich. Angaben zu Art und Flächengröße der im Geltungsbereich vorkommenden Biotoptypen sind Kapitel 2.2.1 zu entnehmen. Gem. § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG gesetzlich geschützte Biotope sowie natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie konnten im Geltungsbereich bei Kartierungen 2024 nicht nachgewiesen werden. Angaben zum nächstgelegenen FFH-Gebiet enthält Kapitel 1.2.4.

### **Bewertung**

Durch die Änderung des F-Plans ergeben sich bezüglich der biologischen Vielfalt keine erheblichen Auswirkungen für das Plangebiet oder seine Umgebung, da keine vernetzenden Strukturen im Rahmen eines bestehenden Biotopverbundes oder besonders geschützte Arten erheblich beeinträchtigt werden.

Im Bereich der geplanten Kläranlage befinden sich keine besonders wertvollen Biotope. Seltene oder gefährdete Pflanzenarten kommen dort ebenfalls nicht vor.

### **2.3 Schutzgut „Fläche“**

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

### **Auswirkungen**

Im derzeitigen Flächennutzungsplan der Stadt Springe ist der gesamte Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Aufgrund der F-Planänderung wird zukünftig der Geltungsbereich mit der Kläranlage überplant und eine Neuversiegelung auf Ackerflächen geschaffen. Neben der anlagebedingten Neuversiegelung werden innerhalb des Geltungsbereiches jedoch auch Grünstrukturen zur Einbindung in das Landschaftsbild entstehen. Durch die vorliegende Planung erfolgt eine zusätzliche Inanspruchnahme bislang landwirtschaftlich genutzter Flächen auf insgesamt etwa 4,5 ha (100% des F-Plan-Änderungsbereiches).

### **Bewertung**

Dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden konnte in diesem Fall überwiegend nicht gefolgt werden. Die durch das Vorhaben verursachten

Beeinträchtigungen sind im weiteren Genehmigungsverfahren darzustellen und zu kompensieren.

## 2.4 Schutzgut „Boden“

In Bezug auf das Schutzgut „Boden“ gelten Böden mit einer besonders hohen Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die Lebensraumfunktion und die Archivfunktion für Natur- und Kulturgeschichte als besonders schutzwürdig (LBEG 2009).

In Hinblick auf die Bodenfunktionsbewertung sind folgende Bodenfunktionen bzw. Bodenteilfunktionen mit folgenden Kriterien von besonderer Relevanz in Planungsverfahren:

- Lebensraum für Pflanzen mit den Kriterien Standortpotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften (Biotopentwicklungspotenzial) sowie natürliche Bodenfruchtbarkeit,
- Funktion des Bodens im Wasserhaushalt mit im Einzelfall zu bestimmenden Kriterien,
- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (LABO 2009).

Die im Folgenden aufgeführten besonders schutzwürdigen Böden sind entsprechend zu berücksichtigen:

- Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit
- Böden mit besonderen Standorteigenschaften (Extremstandorte)
- Böden mit naturgeschichtlicher oder kulturgeschichtlicher Bedeutung
- Seltene Böden

Hinsichtlich der naturräumlichen Gliederung liegt das zur Region „Börden“ gehörende Plangebiet im Bereich des „Eldagser Lösshügels“, einer durch ein bewegteres Relief geprägten Untereinheit der „Calenberger Lössbörde. Der Landschaftsplan Springe weist als bodenbildendes Ausgangsgestein Lehm, Ton und Schluff aus. Aus diesen Bodenarten sind gemäß Bodenkarte 1:50.000 (LBEG 2024) „Mittlere Gley-Parabraunerde“ und in dem nordwestlichen Randbereich des Plangebietes „Mittlere Pseudogley Parabraunerde“ entstanden. Hierbei handelt es sich um Böden mit einer sehr hohen bis äußerst hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit. Gemäß Bodenschätzung wird eine Boden- bzw. Ackerzahl von 63 bis 68 für den Geltungsbereich angegeben. Böden mit besonderen Standorteigenschaften, natur- oder kulturgeschichtlicher Bedeutung und seltene Böden kommen innerhalb des Geltungsbereiches der F-Planänderung nicht vor (ebd.).

Gemäß Bodenfunktionskarte der Region Hannover weist der Planbereich eine sehr hohe Gesamtbodenbewertung auf. Ausschlaggebend hierfür ist eine sehr hohe Funktion als Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe, als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt sowie eine hohe bis sehr hohe Funktion der nutzbaren Feldkapazität.

Hinweise auf Altstandorte bzw. potenzielle Altstandorte innerhalb des Geltungsbereiches liegen gemäß Geoinformationssystem der Region Hannover nicht vor. Altstandorte sind Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist.



Gemäß vorliegenden Daten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie sind im Planungsgebiet und im Umkreis von 2 km Entfernung keine Erdfälle, Massenbewegungen oder Salzstockhochlagen bekannt (LBEG 2024). Der Baugrund wird als nicht hebungs- und setzungsempfindliche Locker- und Festgesteine bzw. als übliche lastabhängige Setzungen gut tragfähiger Locker- und Festgesteine klassifiziert. Gemäß der Ingenieurgeologischen Karte ist die Tragfähigkeit im Geltungsbereich der F-Planänderung gering bis mäßig. Die Gefährdung der Bodenfunktion durch Bodenverdichtung ist als „mäßig gefährdet“ bewertet, wohingegen die standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit der Böden als „hoch“ angegeben ist (ebd.).

Gemäß den der Stadt Springe vorliegenden Daten zu potenziellen Kampfmitteln besteht im Bereich des Geltungsbereiches der F-Planänderung sowie im näheren Umfeld kein Handlungsbedarf.

### **Auswirkungen**

Der Geltungsbereich weist keine natur- oder kulturhistorisch bedeutsamen und/oder seltenen Böden auf. Böden mit besonderen Standorteigenschaften sind ebenfalls nicht vorhanden. Die natürlicherweise vorhandenen Böden sowie deren Bodenfunktionen sind in unterschiedlichen Intensitäten anthropogen verändert.

Durch die anlagebedingte Neuversiegelung im Bereich der Kläranlage kommt es zu einem Verlust der ökologischen Bodenfunktionen sowie dem Verlust von Böden mit einer sehr hohen bis äußerst hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit. Damit kommt es ebenfalls zu einer Beeinträchtigung des Bodens als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Baubedingt ist auf dem Grundstück der geplanten Kläranlage von einer erheblichen Beeinträchtigung des Bodens aufgrund der Verdichtung durch Baufahrzeuge auszugehen. In verdichteten Bereichen kommt es lokal zu einer Funktionsstörung des Wasserhaushalts und die Durchwurzelung von Pflanzen wird eingeschränkt bzw. beeinträchtigt.

### **Bewertung**

Aufgrund des Verlustes der ökologischen Bodenfunktion sowie der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen sind die Beeinträchtigungen als erheblich zu bewerten. Im Bereich zukünftiger Versiegelungen werden für das Schutzgut „Boden“ alle natürlichen Funktionen verloren gehen. Dies ist grundsätzlich als erhebliche Beeinträchtigung einzustufen.

Die baubedingte Gefahr einer Verschmutzung des Bodens durch wassergefährdende Stoffe ist durch den Einsatz biologisch abbaubarer Schmier- und Hydrauliköle zu reduzieren.

Die durch das Vorhaben verursachten Beeinträchtigungen sind durch entsprechende Maßnahmen im weiteren Genehmigungsverfahren als vorrangig zu vermeiden oder ggf. zu kompensieren.

## 2.5 Schutzgut „Wasser“

### Grundwasser

Nach Angaben der Hydrogeologischen Karte von Niedersachsen 1:50.000 ist die Grundwasserzehrung höher als die Grundwasserneubildung im Geltungsbereich (Zeitraum 1991 – 2020). Aussagen zum Grundwasserspiegel bzw. Grundwasserflurabstand liegen nicht vor. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung gegenüber Schadstoffeinträgen ist dort als „mittel“ bis „hoch“ eingestuft. In diese Klasse sind Gebiete eingestuft, in denen aufgrund großer Mächtigkeit potenzieller Barrieregesteine (Ton, Schluff) bzw. großer Flurabstände bei durchlässigen Gesteinen die Verweildauer von eingedrungenen Schadstoffen groß ist und /oder adsorptive Oberflächen in hohem Umfang vorhanden sind (bei Tonen). Daher können Stoffminderungsprozesse (Abbau, Adsorption) in besonders starkem Maße stattfinden (LBEG 2024).

### Oberflächenwasser

Der Geltungsbereich fällt von Nord-West nach Süd-Ost leicht ab. Entlang der Wirtschaftswege nördlich und südlich des Geltungsbereiches befinden sich Gräben. Bei diesen Gräben handelt es sich um Gewässer III. Ordnung, welche die Vorflut der Ackerflächen bilden und das Dränwasser abführen. Im Geltungsbereich selbst sind keine Oberflächenwasser vorhanden.

### Auswirkungen

Die geplante Neuversiegelung durch die Kläranlage führt zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildung und zu einer Erhöhung der Oberflächenabflüsse im Geltungsbereich. Aufgrund der vorliegenden und der mit der Umnutzung einhergehenden Versiegelung von Freiflächen wird die Summe der versiegelten Flächen zunehmen. Die Ableitung des Oberflächenwassers, das nicht versickern kann, wird innerhalb der Bauplanungsphase bearbeitet. Entsprechende Flächen oder Bauwerke sind dann in der überbaubaren Grundstücksfläche unterzubringen.

Bau- oder betriebsbedingte Stoffeinträge in das Grundwasser sind unter Beachtung allgemeiner Vorschriften sowie entsprechend technischer Bauausführung der Kläranlage nicht zu erwarten. Die Kläranlage ist so zu planen und zu bauen, dass auch im Havariefall eine Gefährdung für Oberflächen- sowie Grundwasser sicher auszuschließen ist.

### **Bewertung**

Die tatsächliche Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate durch die geplante Neuversiegelung ist als äußerst gering einzustufen und damit als nicht erheblich zu bewerten. Auswirkungen auf Oberflächengewässer sind nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut „Wasser“ sind entsprechend nicht zu erwarten.

### **2.6 Schutzgut „Klima/Luft“**

Die Stadt Springe gehört zur Klimaregion „Bergland und Bergvorland“ (MOSIMANN et al. 1999). Das durchschnittliche Monatsmittel der Lufttemperatur beträgt im Monat Januar – 1 bis + 5 °C, im Monat Juli 15,5 bis 17 °C. Die mittlere Jahressumme der Niederschläge liegt bei 750 – 800 mm, die Winde kommen zu 60% aus westlicher Richtung (STADT SPRINGE 1996). Der Landschaftsplan Springe stellt die betreffenden Flächen hinsichtlich ihrer geländeklimatischen Funktion als „Südost, Süd- und Südwestlagen, begünstigte Standorte“ dar. Gemäß Klimadaten der Region Hannover liegt der Geltungsbereich innerhalb einer klimaökologisch bedeutsamen Grün- und Freifläche mit hoher bis sehr hoher Kaltluftentstehung. Die Kaltluftströme werden Richtung Osten abgeleitet (REGION HANNOVER 2024).

### **Auswirkungen**

Aufgrund der geplanten geringen zusätzlichen Neuversiegelung und Überbauung kommt es lediglich zu einer geringen Veränderung des örtlichen Kleinklimas. Mögliche bau- und betriebsbedingte Emissionen sind im weiteren Genehmigungsverfahren der Kläranlage zu prüfen und unter Beachtung allgemeiner Vorschriften und der Anwendung neuester Technik zu vermeiden.

### **Bewertung**

Vor allem bei windarmen Wetterlagen können die geländeklimatischen Funktionen den Luftaustausch und damit den Prozess der Luftregeneration beeinflussen. So können reliefbedingte Frisch- und Kaltluftabflüsse zur Reduktion bioklimatischer oder lufthygienischer Belastungen in Siedlungsbereichen beitragen. Da es hier zu baulichen Veränderung in einem Kaltluftentstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Bedeutung kommt, können erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Klima/Luft und entsprechenden klimatische Auswirkungen auf angrenzende Siedlungsbereiche nicht von vornherein sicher ausgeschlossen werden.

Für das Lokalklima sind die beabsichtigten Versiegelungen als nachteilig anzusehen. Da es sich jedoch um ein vergleichsweise überschaubares Areal handelt, sind die Auswirkungen nur im direkten Umfeld der versiegelten Flächen von Bedeutung und wirken nicht über die nähere Umgebung hinaus. Weiterhin sind Emissionen durch z.B. Baufahrzeuge aufgrund der temporären Wirkung als vernachlässigbar und daher als nicht erheblich zu bewerten. Zusammenfassend können erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts „Klima/Luft“ nicht von vornherein sicher ausgeschlossen werden und sind im weiteren Genehmigungsverfahren für die Kläranlage vertiefend zu untersuchen.

## 2.7 Schutzgut „Landschaftsbild“

Das Plangebiet für die neue Kläranlage liegt in der freien Landschaft. Eine visuelle Vorbelastung des Landschaftsbildes besteht aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Der Landschaftsplan Springe bewertet den Geltungsbereich in Bezug auf das Landschaftsbild mit einer „mittleren Schutzwürdigkeit“ und sieht einen „hohen Entwicklungsbedarf für naturnahe, horizontal und vertikal gliedernde Elemente“ vor. Etwa 200 m südwestlich des Geltungsbereichs befindet sich eine denkmalgeschützte Brücke. Ca. 100 m östlich des Geltungsbereichs verläuft die Kaiserallee. Die ca. 2,5 km lange Allee unterliegt u.a. wegen ihres prägenden Einflusses auf das Landschaftsbild ebenfalls dem Denkmalschutz (siehe Kap. 2.8. Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“)

### Auswirkungen

Durch den Bau der Kläranlage ist im bereits vorbelasteten Geltungsbereich der F-Planänderung voraussichtlich eine geringe bis mittlere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten. Auswirkungen auf die denkmalgeschützte Kaiserallee werden im Folgenden Kap. 2.8 Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“ betrachtet.

### Bewertung

Aufgrund der visuellen Vorbelastung (Landwirtschaftliche Nutzung) ist das anthropogen geprägte Landschaftsbild als vergleichsweise unempfindlich gegenüber neuen Eingriffen zu bewerten. Die Anlage eines min. 5 m breiten Gehölzstreifens als Ausgleichsmaßnahme dient gleichzeitig zur Einbindung des Bauwerks in die Landschaft. Zusammenfassend betrachtet ist unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück vorgesehenen Randeingrünung bzw. Pflanzmaßnahmen von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts „Landschaftsbild“ auszugehen.

## 2.8 Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“

Kultur- und sonstige Sachgüter fallen unter den Oberbegriff „kulturelles Erbe“ und umfassen insbesondere architektonisch wertvolle Bauten und archäologische Schätze. Im Plangebiet und in seinem unmittelbaren Umfeld sind bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt. Das Auftreten archäologischer Funde und Befunde ist aber nicht sicher auszuschließen.

Etwa 200 m südwestlich des Geltungsbereichs befindet sich eine denkmalgeschützte Brücke. Ca. 100 m östlich des Geltungsbereichs verläuft die Kaiserallee. Die ca. 2,5 km lange Allee unterliegt wegen ihres prägenden Einflusses auf das Landschaftsbild und ihrer historischen Bedeutung als Verbindung zwischen dem Jagdschloss und dem ehemaligen Bahnhof an der Kaiserrampe ebenfalls dem Denkmalschutz.

### Auswirkungen

Archäologische Fundstellen sind in direkter Nähe zum Geltungsbereich nicht kartiert. Es ist trotzdem im Plangebiet mit dem Auftreten archäologischer Funde und Befunde zu

rechnen. Deshalb wird auf die Notwendigkeit einer denkmalrechtlichen Genehmigung gem. § 13 NDSchG vor Beginn der Erdarbeiten hingewiesen.

Für die verkehrliche Erschließung des Geltungsbereichs ist die denkmalgeschützte Brücke nicht einzubeziehen. Somit können Beeinträchtigungen des Baudenkmals vermieden werden.

Anlagebedingt sind visuelle Beeinträchtigungen der Kaiserallee durch das geplante Vorhaben nicht sicher auszuschließen. Derzeit liegen für den Bau der Kläranlage keine technischen Details vor. Somit kann eine Störung des Erscheinungsbildes aus Blickrichtung Springe trotz Einbindung der Kläranlage in die Landschaft mit entsprechenden Gehölzen (vgl. Kap. 2.7 Schutzgut „Landschaftsbild“) nicht sicher von vornherein ausgeschlossen werden.

### **Bewertung**

Da für den Bedarfsfall die Einschaltung der Denkmalschutzbehörden vorgegeben ist, sind Beeinträchtigungen archäologischer Bodenfunde nicht zu erwarten.

Bei der Planung der Kläranlage sowie im weiteren Genehmigungsverfahren sind entsprechende Maßnahmen vorzusehen, sodass Beeinträchtigungen der denkmalgeschützten Brücke und der Kaiserallee von vornherein vermieden werden.

## **2.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Die Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind direkt zwischen zwei Schutzgütern bestehende Wechselwirkungen, aus Verlagerungseffekten resultierende Wechselwirkungen und komplexere Zusammenhänge zu betrachten, die zwischen mehreren Schutzgütern bestehen.

Wirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ stehen in direktem Zusammenhang mit den Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholung. Da Schadstoffbelastungen nicht zu erwarten sind, sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch eine Beeinträchtigung der Luftqualität auszuschließen.

Der Eingriff in den Boden bedeutet gleichzeitig eine Standortveränderung und einen Standortverlust. Es bestehen daher intensive Wechselwirkungen zu allen anderen Schutzgütern, insbesondere jedoch zum Wasserhaushalt sowie zu Flora und Fauna.

Eine negative Veränderung des Wasserhaushalts innerhalb und außerhalb des Eingriffsgebietes ist aufgrund der geplanten Maßnahmen zur Regenwasserrückhaltung nicht zu erwarten. Indirekte Folgewirkungen auf die Vegetation angrenzender Lebensräume sind daher nicht zu befürchten.

Durch die geplanten Umgestaltungen in der Landschaftsstruktur, bei den Vegetationsstrukturen und in der Nutzung wird sich die Tierartenzusammensetzung im Planungsraum verändern. Zum einen werden derzeitige Lebensräume durch überwiegend vegetationsfreie Flächen ersetzt, zum anderen entsteht ein Angebot neuer

Lebensräume im Rahmen geplanter Rückhalte-, Kompensations- und Begrünungsmaßnahmen. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des Eingriffsgebietes und auf andere Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Eingriffe in das Landschaftsbild wirken sich auf das menschliche Naturerleben aus. Da die Neubebauung östlich an eine bestehende Siedlung anschließt, welche wiederum eine gewisse Vorbelastung darstellt, kann davon ausgegangen werden, dass die Störwirkungen der neuen Bebauung nicht als gravierend empfunden werden.

### **3 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes**

#### **3.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung**

Im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Springe ist der gesamte Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Bei Umsetzung der F-Planänderung wird die Versiegelung im Bereich der geplanten Kläranlage zunehmen. Es werden allerdings auch neue naturnahe Strukturen geschaffen, so dass durch die Planung auch eine angemessene und vernetzte/vernetzende Eingrünung geschaffen wird.

#### **3.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung**

Die Flächen des Geltungsbereiches würden voraussichtlich weiterhin der jetzigen Nutzung unterliegen. Die Ackerflächen würden weiterhin landwirtschaftlich genutzt, was sich weiterhin einschränkend auf die Habitat-, Arten- und Strukturvielfalt auswirken würde. Würde der Bau der Kläranlage an einem anderen Standort stattfinden, würde es sich wahrscheinlich aufgrund des Flächenangebots im Bereich Springe ebenfalls um eine landwirtschaftliche Fläche oder für Pflanzen und Tiere höherwertigen Lebensraum handeln. Somit wären voraussichtlich auch dort negative Umweltauswirkungen zu erwarten.

#### **3.3 Belästigung durch Emissionen**

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen. Gem. § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung), die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren,

erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG).

### **Bewertung**

Immissionen entstehen zunächst im Zusammenhang mit der Errichtung von Gebäuden und Verkehrsflächen durch Baulärm und Fahrverkehr. Diese Einflüsse sind jedoch als temporär einzustufen und bedürfen demnach keiner gesonderten Festsetzung von Vermeidungsmaßnahmen im Bebauungsplan.

Nach Beendigung der Bauphase werden Immissionen durch PKW-Verkehr sowie durch Betriebsprozesse (anlage- und betriebsbedingte Luftimmissionen, vgl. Kap. 2.1 Schutzgut „Mensch“) hervorgerufen.

Erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund von Schallimmissionen durch den Betrieb der Kläranlage sind wegen der Entfernung von ca. 700 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung sowie vereinzelte Wohnhäuser im Abstand von ca. 330 m auszuschließen. Zur Beurteilung möglicher Geruchsmissionen auf die umliegende Wohnbebauung hatte der Eigenbetrieb Stadtentwässerung Springe im Jahr 2018 vorab ein Gutachten zur Prüfung entsprechender Beeinträchtigungen beauftragt. Das Gutachten der DEKRA Automobil GmbH ist der F-Plan Änderung als Anlage 3 der Begründung beigefügt. Die Prognose der zu erwartenden Geruchsmissionen wurde durch ein vereinfachtes Verfahren abgeschätzt, da zum jetzigen Zeitpunkt keine detaillierte Planung der Kläranlage vorliegt. Bereits bestehende geruchsemittierende Betriebe im Umfeld (Biogasanlage, Wertstoffhof, Haltung von Legehennen und Baubetriebshof) wurden als Vorbelastung berücksichtigt. Die Prognose kommt zu dem Ergebnis, dass innerhalb des Beurteilungsgebietes der Immissionsrichtwert der Geruchsmissionsrichtlinie für den Außenbereich von 15 % eingehalten wird. Die Gesamtgeruchsbelastung liegt in allen schutzwürdigen Nutzungen innerhalb des Beurteilungsgebietes bei den Geruchsstundenhäufigkeiten unter 15 % (DEKRA AUTOMOBIL GMBH 2018, vgl. Anlage 3).

### **3.4 Abfälle**

Die im Bereich des Plangebietes anfallenden Abfälle werden wie an den anderen Stadtorten bisher auch ordnungsgemäß entsorgt. Es handelt sich um Abfälle die beim Betrieb der Anlage entstehen. Hierfür sind allgemein die entsprechenden Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) einschlägig.

Die anfallenden Abfälle (Rechengut, Sandfang, hausmüllähnliche Abfälle) werden als gewerblicher Abfall entsorgt und fallen im üblichem Umfang an.

Der aus der Abwasserreinigung anfallende Klärschlamm wird anaerob auf der vorhandenen Kläranlage Springe mitbehandelt. Die direkte Bodenverwertung wird aufgrund der vorhandenen Belastungen immer weiter in den Hintergrund gedrängt. In der weiteren Gesetzgebung werden zudem erhöhte Anforderungen an die Abwasserreinigung gestellt, insbesondere für Mikroschadstoffe wie Mikroplastik. Diese Anforderungen werden in der „Europäischen Kommunalabwasser-richtlinie“ festgelegt.

Die Stadt Springe ist Mitglied der Kommunalen-Nährstoff-Rückgewinnung-Niedersachsen KNRN und wird den Schlamm thermisch und stofflich verwerten.

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind keine besonderen Anforderungen an die Abfallentsorgung zu beachten.

### **3.5 Risiken**

Derzeit sind für den Fall der Umsetzung der Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle, Katastrophen o.ä. absehbar.

### **3.6 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete**

Eine Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nach derzeitigem Wissensstand unwahrscheinlich. Es liegen zurzeit keine Informationen über entsprechende negative Auswirkungen der Planung und benachbarter Plangebiete sowie über bestehende Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder in Bezug auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen vor.

### **3.7 Auswirkungen auf das globale Klima und Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels**

Ein großer Teil der beobachteten und vorhergesagten Veränderungen des globalen Klimas lässt sich direkt mit dem Ausstoß der Treibhausgase Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), Methan (CH<sub>4</sub>), Lachgas (N<sub>2</sub>O), wasserstoffhaltige Fluorkohlenwasserstoffe (HFKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW), Schwefelhexafluorid (SF<sub>6</sub>) und Stickstofftrifluorid (NF<sub>3</sub>) durch menschliche Aktivitäten in Verbindung bringen. Der Klimawandel zeigt sich in langfristigen Klimaänderungen (Anstieg der Durchschnittstemperaturen) sowie stärkeren Klimaschwankungen mit häufigeren Extremwetterereignissen (Stürme, Dürren, Hitzesommer) und vielfältigen Auswirkungen auf Natur, Gesellschaft und Wirtschaft (= Klimafolgen). Beispiele hierfür sind Hitzewellen mit Belastungen für (ältere) Menschen, Tiere und Pflanzen, Verschiebungen der Vegetationsperioden mit Einfluss auf die landwirtschaftliche Produktion, Erwärmung der Fließgewässer mit negativen Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt sowie auf die Energieproduktion (Kühlwassernutzung), Anstieg von Lufttemperatur und –feuchtigkeit und Zunahme lokaler Starkregen- sowie Hochwasserereignisse.



## **Bewertung**

Zu den Auswirkungen der durch die Änderung des Flächennutzungsplans vorbereiteten Nutzungsänderungen mit Flächenneuversiegelung und Neuerrichtung von Gebäuden auf das globale Klima können keine gesicherten Aussagen getroffen werden, da die Art und Weise der künftigen Energieversorgung sowie die Effizienz der Energienutzung (beide Ausschlag gebend für die Einschätzung des Umfangs zusätzlicher CO<sub>2</sub>-Emissionen) nicht bekannt sind. Grundsätzlich sind aber die vom Rat der Stadt Springe beschlossenen Energieleitlinien, die das Ziel haben, den Energieverbrauch der städtischen Liegenschaften nachhaltig zu senken und somit die damit verbundenen Umweltbelastungen zu minimieren anzuwenden.

Eine Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht erkennbar.

### **3.8 Eingesetzte Techniken und Stoffe**

Für den Bau der Kläranlage werden voraussichtlich allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.

## **4 Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung / Sonstige Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen**

Die konkrete Eingriffsbilanzierung und die Festlegung von Ausgleichsflächen und -maßnahmen erfolgt im weiteren Genehmigungsverfahren für die Kläranlage. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans wird davon ausgegangen, dass die innerhalb des Änderungsbereiches entstehenden Eingriffe nicht komplett innerhalb des Gebietes ausgeglichen werden können. Das verbleibende Kompensationsdefizit wird voraussichtlich über das städtische Ökokonto auf einer Fläche im Stadtgebiet kompensiert. Geeignete Flächen sind noch zu suchen und zu erwerben.

## **5. Anfälligkeit zulässiger Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen**

Eine Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura-2000-Gebiete, Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter, die aufgrund einer Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen entstehen könnten, sind nicht zu erwarten.

## **6. Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

An einen Standort für eine Kläranlage werden vielfältige Anforderungen gestellt. Z.B. muss die Lage topografisch eher niedrig in der Nähe eines Fließgewässers liegen und es sollten u.a. möglichst keine Wohnnutzungen beeinträchtigt werden. Aus diesem Grund ist die Auswahl alternativer Standorte sehr stark eingeschränkt. Die gewählte Fläche ist daher bereits als optimaler Standort anzusehen.

## **7. Zusätzliche Angaben**

### **7.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren**

#### **7.1.1 Analysemethoden und –modelle, Fachgutachten, Schwierigkeiten bei der Erhebung**

Bei der Ermittlung und Beurteilung der Umweltauswirkungen sind insbesondere die folgenden Methoden und Verfahren verwendet worden:

Die für die Beurteilung eines möglichen Vorkommens von Feldhamstern gewählte Methodik ist dem Gutachten „Faunistische Untersuchungen im Rahmen der Planung der Errichtung einer Kläranlage für die Stadt Springe / Region Hannover mit Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag.“ (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOP- UND ARTENSCHUTZ GBR (ABIA) 2024) zu entnehmen.

Die für die Beurteilung eines möglichen Vorkommens von Vogelarten gewählte Methodik ist dem Gutachten „Faunistische Untersuchungen im Rahmen der Planung der Errichtung einer Kläranlage für die Stadt Springe / Region Hannover mit Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag.“ (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOP- UND ARTENSCHUTZ GBR (ABIA) 2024) zu entnehmen.

Die für die Beurteilung der Geruchsimmissionen gewählte Methodik ist dem Gutachten „Prognose von Geruchsimmissionen: Verlagerung der Kläranlage Springe an einen Standort südlich der Straße im Reite. Bericht-Nr.: 21486/A22299/553391270-B01“ (DEKRA AUTOMOBIL GMBH 2018) zu entnehmen.

Im Übrigen erfolgte die Zusammenstellung der Umweltbelange im vorliegenden Umweltbericht auf Grundlage der fachgesetzlichen und fachplanerischen Vorgaben überwiegend in verbal-argumentativer Form.

Es sind keine Schwierigkeiten (z.B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse) bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten.

## **7.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)**

In § 4c BauGB ist geregelt, dass die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Dabei nutzen sie die im Umweltbericht angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens von den Behörden mitgeteilten erheblichen, insbesondere unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt.

Es sind keine Gründe zu erkennen, die eine Besorgnis rechtfertigen, dass unvorhergesehene Schallimmissionen eintreten werden. Das Weitere wird auf der Ebene nachfolgenden Genehmigungsverfahren für die Kläranlage geregelt.

Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter der Eingriffsregelung (Naturhaushalt und Landschaftsbild) werden den Vorgaben des Naturschutzrechts gemäß behandelt. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter werden durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren für die Kläranlage kompensiert. Unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen sind auch hier nicht zu besorgen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass auf der Ebene des Flächennutzungsplans kein Anlass besteht, ein Monitoring vorzusehen.

## **7.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes soll im Stadtteil Springe der neue Standort der Kläranlage planungsrechtlich abgesichert werden. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt die ausgewählte Fläche als Fläche für Landwirtschaft dar. Zur Aufnahme dieser neuen Ziele muss der Flächennutzungsplan geändert werden. Bei der Darstellung des Standortes der neuen Kläranlage in Springe als Fläche für die Abwasserentsorgung handelt es sich um ein neues städtebauliches Ziel, das bislang noch nicht im Flächennutzungsplan berücksichtigt worden ist.

Im Umweltbericht wird die Änderung des Flächennutzungsplans unter Umweltgesichtspunkten betrachtet und festgestellt, dass erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft im Wesentlichen durch die zusätzliche Versiegelung, die Beeinträchtigung des Bodens und des Landschaftsbildes sowie durch den Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere stattfinden werden. Hervorzuheben ist der Verlust von drei Revieren der Feldlerche im 200 m Radius im nördlichen und westlichen Teil des Geltungsbereiches.

Als Kompensationsmaßnahme ist auf dem Grundstück der Kläranlage eine standortgerechte Heckenpflanzung vorgesehen. Die Maßnahmen dienen dem Ausgleich der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme. Für den Lebensraumverlust der Feldlerche sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) im weiteren

Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die geplante standortgerechte Gehölzpflanzung wird den in Gebüsch brütenden Vogelarten zusätzlichen Lebensraum und Nahrung bieten. Die Gehölzpflanzung soll ebenfalls zur Einbindung des Bauwerks in die Landschaft dienen.

Abschließend ist festzustellen, dass die Eingriffsfolgen innerhalb des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung nicht vollständig ausgeglichen werden können. Der verbleibende Kompensationsbedarf wird voraussichtlich über das städtische Ökokonto in Springe kompensiert. Geeignete Flächen sind noch zu suchen und zu erwerben.

Springe, 03. Juni 2024

Stadt Springe  
- FD Umwelt -  
gez. Gehrke

## 8. Literatur- und Quellenverzeichnis

### Daten und Literatur

ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOP- UND ARTENSCHUTZ GBR (ABIA) 2024: Faunistische Untersuchungen im Rahmen der Planung der Errichtung einer Kläranlage für die Stadt Springe / Region Hannover mit Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag. Bearbeitung Dipl.-Biol. Tobias Wagner, Jessica Geier M. sc., Dipl.-Biol. Stefan Renzi. Stand des Berichts: März 2024.

BAYERISCHE AKADEMIE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDESPFLEGE 2017: Was ist Biodiversität. [http://www.anl.bayern.de/fachinformationen/biodiversitaet/definition\\_biodiv.htm](http://www.anl.bayern.de/fachinformationen/biodiversitaet/definition_biodiv.htm)  
Aufgerufen am 15.05.2019.

BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT BODENSCHUTZ (LABO) 2009: Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB; Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung. Im Auftrag der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO). Bearbeitet durch Ingenieurbüro Schnittstelle Boden und Baader Konzept GmbH.

DEKRA AUTOMOBIL GMBH 2018: Prognose von Geruchsimmissionen: Verlagerung der Kläranlage Springe an einen Standort südlich der Straße im Reite. Bericht-Nr.: 21486/A22299/553391270-B01. Berichtsdatum 14.05.2018.

DRACHENFELS, O. v. 2021: Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand: März 2021.- Naturschutz u. Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4: S. 1-326.

KAISER, TH., ZACHARIAS D. 2003: PNV-Karten für Niedersachsen auf der Basis der BÜK 50-Arbeitshilfe zur Erstellung aktueller Karten der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation anhand der Bodenkundlichen Übersichtskarte 1:50.000, In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2003.

LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG) 2009: Schutzwürdige Böden in Niedersachsen. In: GeoBerichte 8.

LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG) 2022: Abruf von Geodaten über den NIBIS-Server am 18.03.2024: <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>  
Datensätze BK 50, Grundwasserneubildung, Hochwassergefährdung, Oeko, ph-Werte, Suchräume für schutzwürdige Böden, Bodenkundliche Feuchtestufen 1, 9, 10.

LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDESVERMESSUNG NIEDERSACHSEN (LGLN) 2021: Kampfmittelbeseitigungsdienst; Ergebniskarte BA-2020-03908; Erstellt am 03.05.2021.

LANDKREIS OSNABRÜCK (Hrsg.) 2016: Das Osnabrücker Kompensationsmodell 2016. Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung.

MOSIMANN, TH., T. FREY & P. TRUTE 1999: Schutzgut Klima/Luft in der Landschaftsplanung. Bearbeitung der klima- und immissionsökologischen Inhalte im Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 19. Jg., Nr. 4, Hildesheim, S. 201-276.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2017: Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP). In der Fassung vom 26.08.2017.

NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWKN) 2023 – Abruf avifaunistisch wertvoller Bereiche für Brutvögel im Bereich Springe als GIS-Datensatz am: 08.02.2023.

NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWKN) 2019 – Abruf Wasserschutzgebiete und Trinkwassergewinnungsgebiete als GIS-Datensatz am: 20.03.2019.

STADT SPRINGE 2001: Flächennutzungsplan der Stadt Springe.

STADT SPRINGE 1996: Landschaftsplan der Stadt Springe.

REGION HANNOVER 2016: Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) für die Region Hannover 1. Bis 3. Änderung.

REGION HANNOVER 2013: Landschaftsrahmenplan Region Hannover.

REGION HANNOVER 2024: Das Geoinformationssystem der Region Hannover; Abruf der Geodaten am 18.03.2024: <https://10.33.5.193/MapSolution/apps/map/client/rh-fb36/naturschutz>

### **Gesetze und Richtlinien**

BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634), Änderung aufgrund des Gesetzes vom 26.01.2022 (BGBl. I S. 674)

BImSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist.

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 18. September 2021 (BGBl. I S. 3908).

BBodSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306).

DIN 18005: DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau, Ausgabe Juli 2002

DIN 18300: DIN 18300 – Erdarbeiten, Ausgabe Oktober 2006

DIN 18915: DIN 18915 – Bodenarbeiten, Ausgabe August 2002

DIN 19731: DIN 19731 – Verwertung von Bodenmaterial, Ausgabe Mai 1998

FFH-RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Inkrafttreten der letzten Änderung am 01.07.2013.

NNatSchG: Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578).

NDSchG: Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 2004 (Nds. GVBl. S. 415; Fundstelle: Glied.-Nr: 2251001), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 135)

TA Lärm: Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. 1998 S. 503)

VS-RL: Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Inkrafttreten der letzten Änderung am 15.02.2010.

## **Anhang**

- 1 Faunistische Untersuchungen im Rahmen der Errichtung einer Kläranlage für die Stadt Springe / Region Hannover mit Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag, Abia Arbeitsgemeinschaft Biotop- und Artenschutz GbR, 31535 Neustadt, Januar 2024
- 2 Prognose von Geruchsimmissionen, DEKRA Automobil GmbH, 33605 Bielefeld, 14. Mai 2018



---

**Faunistische Untersuchungen im Rahmen  
der Planung der Errichtung einer Kläranlage  
für die Stadt Springe / Region Hannover  
mit Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag**

---

Auftraggeber:  
Stadt Springe  
Auf dem Burghof 1  
**31832 Springe**



Sterntalerstr. 29a  
D – 31535 Neustadt  
05032 / 67 42 3  
[www.abia.de](http://www.abia.de)

März 2024

**Faunistische Untersuchungen im Rahmen der Planung der Errichtung einer Kläranlage für die Stadt Springe / Region Hannover mit Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag**

Auftraggeber:  
Stadt Springe  
Auf dem Burghof 1  
**31832 Springe**

Bearbeitung:  
Dipl.-Biol. Tobias Wagner  
Jessica Geier M. sc.  
Dipl.-Biol. Stefan Renzi

Abia GbR  
Sterntalerstr. 29a  
D – 31535 Neustadt  
05032 / 67 42 3  
[www.abia.de](http://www.abia.de)



12. März 2024

## Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass .....	3
2.	Untersuchungsgebiet.....	4
3.	Methoden .....	5
3.1	Brutvögel .....	5
3.2	Feldhamster .....	5
3.3	Bewertung .....	6
4.	Ergebnisse .....	7
4.1	Brutvögel .....	7
4.2	Feldhamster .....	10
5.	Naturschutzfachliche Bewertung .....	12
6.	Eingriffsbezogene und artenschutzrechtliche Beurteilung.....	13
6.1	Geplantes Vorhaben .....	13
6.2	Schutzgutbezogene Beurteilung.....	13
6.2.1	Übersicht .....	13
6.2.2	Vögel .....	14
6.2.3	Feldhamster .....	15
7.	Literatur .....	16

## Im Text verwendete Abkürzungen

BNatSchG:	Bundesnaturschutzgesetz
FFH-Richtlinie:	Richtlinie 92/43 EWG (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) (DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN 1992)
Nds.:	Niedersachsen
NLWKN:	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
RL:	Rote Liste
RRB:	Regenrückhaltebecken
UG:	Untersuchungsgebiet

## 1. Anlass

Die Stadt Springe plant südöstlich der Kernstadt die Errichtung einer neuen Kläranlage. Diese soll auf einer ca. 4,8 ha großen aktuell landwirtschaftlich genutzten Fläche erstellt werden (s. Abbildung 1).

In diesem Zusammenhang beauftragte die Stadt Springe das Büro Abia aus Neustadt mit faunistischen Erhebungen, die in der Vegetationsperiode des Jahres 2023 erfolgten. Ziel war dabei, den aktuellen Istzustand aufzunehmen, darzustellen und in Bezug auf dessen natur- und artenschutzfachlich relevante Bedeutung bezüglich einer geplanten Bebauung zu bewerten. Auch sollen aus den Bewertungen abzuleitende, möglicherweise auf Teilflächen bezogene Konfliktlagen und ggf. entstehender Ausgleichsbedarf grob umrissen werden und ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt werden.

Eine vorher erfolgte Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover ergab, dass Erhebungen zum Vorkommen der Brutvögel und zum potentiell ebenfalls vorhandenen Feldhamster das Spektrum der erwartbaren Artengruppen mit artenschutzrechtlicher Relevanz abdecken.

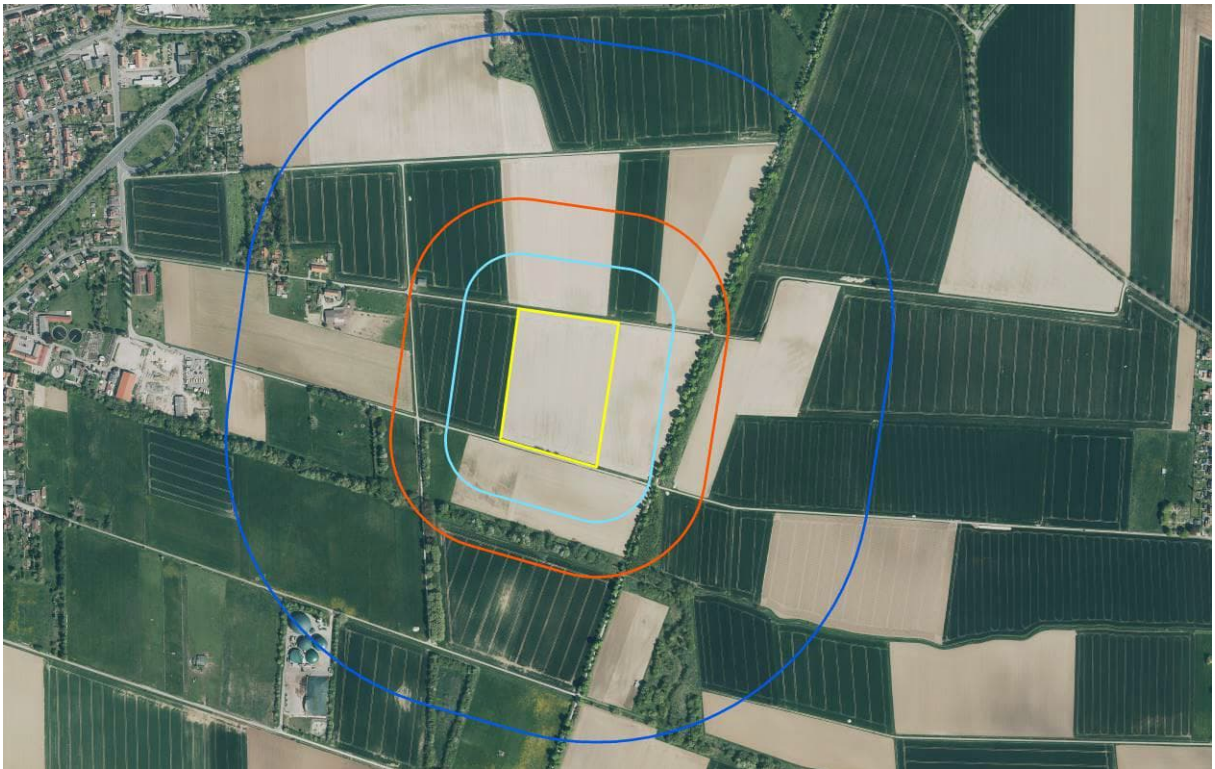


Abbildung 1: Die Abbildung zeigt das Plangebiet (gelbe Umrandung) und den darum herum verlaufenden 100 m-Radius (dünne hellblaue Umrandung), den 200 m Radius (= Avifauna) und den 500 m-Radius (dicke blaue Linie). (Quelle des Luftbildes: ArcGISs Online)

## 2. Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (s. Abbildung 1) liegt im Südosten der Stadt Springe in der dort großräumig und überwiegend intensiv bewirtschafteten Agrarlandschaft und hat bezogen auf die Brutvogelerfassung eine Größe von 35 ha. Auf ein Vorkommen des Feldhamsters hin wurden insgesamt 125 – 130 ha abgesucht, 16,5 ha davon zweimalig.

Südlich des Plangebiets verläuft in West-Ost-Richtung in ca. 150 m Entfernung die Haller und östlich in Nord-Südrichtung in ca. 140 m Entfernung jenseits und dort entlang der Kaiserallee die Ramke. Beide Fließgewässer sind streckenweise mit Ufergehölzen begleitet, so dass lineare Gehölzstrukturen ausgebildet sind, die den sonst großräumig offenen Landschaftsraum gliedern.

Dasselbe gilt für die Bäume der in ca. 130 m Entfernung östlich des Plangebiets in Nord-Südrichtung verlaufenden „Kaiserallee“ selbst.



Abbildung 2: Hier zwei Fotos der beplanten Fläche aus der nordwestlichen Ecke heraus fotografiert, links entlang der nördlichen Grenze mit Blick Richtung Osten und rechts entlang der westlichen Grenze Richtung Süden gesehen. Sie wurden im Mai aufgenommen, der überplante Acker war aktuell mit Weizen, der westlich angrenzende mit Gerste bestellt. Auf dem Foto links im Hintergrund der Verlauf der Kastanienallee und rechts ebenfalls im Hintergrund die Baumreihe am Ufer der Ramke.

Der gesamte Landschaftsraum, in dem das UG liegt, weist eine leichte Neigung nach Süden auf, die Aue der Haller bildet den am niedrigsten liegenden Bereich.

Naturräumlich gesehen liegt Springe im Grenzbereich der Calenberger Börde zum Weser-Leinebergland, die Grenze zwischen beiden entspricht der Ostgrenze des UG. Beides, die Bördereiche wie auch das Weser-Leinebergland sind Teil des niedersächsischen Hügelland und Berglandes.

Eine Abfrage von Daten zu Funden planungsrelevanter Arten oder Artengruppen aus dem Tierartenerfassungsprogramm des NLWKN ergab keine aktuellen Hinweise auf bekannte Vorkommen im UG oder in dessen Nähe.

Schutzgebiete, oder andere abgegrenzte aus Sicht des Natur- und Artenschutzes wertvolle Bereiche sind nicht betroffen <sup>1</sup>.

<sup>1</sup> S. <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Natur&bgLayer=TopographieGrau&E=543532.14&N=57934.19.40&zoom=7>, Download am 22.01.2024

### 3. Methoden

#### 3.1 Brutvögel

Die Bestandsaufnahme der Brutvögel im Untersuchungsgebiet erfolgte mittels Revierkartierung. Neben der Erfassung der Vögel im Untersuchungsgebiet selbst wurde auch auf Beobachtungen von Wert gebenden Arten im Umfeld geachtet. Die Kartierung begann im März und erstreckte sich bis in den Juni 2023 (Beobachtungstage s. Tabelle 1) Es wurden sieben Begehungen durchgeführt.

Als Brutvogel werden alle Arten bezeichnet, für die ein Brutnachweis oder ein Brutverdacht vorliegen. Die Definitionen für diese beiden Statusangaben sind artspezifisch verschieden und im Detail jeweils bei SÜDBECK et al. (2005) nachzuschlagen. Ein Brutverdacht ergibt sich dabei meist aufgrund mindestens zweimaliger Feststellung Revier anzeigenden Verhaltens in einem bestimmten Zeitfenster. Brutzeitfeststellungen, d.h. nur einmalige Beobachtungen Revier anzeigenden Verhaltens zählen nicht zum Brutbestand.

Kartografisch dargestellt wurden die Reviermittelpunkte. Diese stimmen nicht notwendig mit dem tatsächlichen Brutplatz überein. Die Angabe der Gefährdungskategorien entspricht der Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, 8. Fassung (KRÜGER & NIPKOW, 2015).

#### 3.2 Feldhamster

Für die Suche nach einem potentiellen Feldhamstervorkommen erfolgte eine zweimalige flächendeckende Begehung der nicht von Gehölzen dominierten Bereiche des Untersuchungsgebietes sowie eines 100 m um diesen herum verlaufenden Korridors (ein Mal im Frühling und ein weiteres Mal nach der Getreideernte). Darüber hinaus wurde eine einmalige Begehung der Teile der offenen Ackerlandschaft vorgesehen, die sich daran anschließen und sich in einem Bereich befinden, der durch einen in 500 m Entfernung um das Plangebiet herum zu ziehenden Radius begrenzt wird.

Der Zeitpunkt der Begehungen ergab sich aus der aktuell angebauten Ackerfrucht (s. Abbildung 4). Die mit Getreide bestandenen Flächen wurden im Sommer mit der sukzessive fortschreitenden Ernte zwischen dem 12.07. und 20.08. begangen und diejenigen mit Zuckerrübe und Mais in der zweiten Maihälfte. Die Frühjahrsbegehung der in 100 m Radius liegenden Getreideflächen erfolgte am 08. Mai.

Tabelle 1: Kartiertermine der Brutvogelerfassung mit Wetterangaben

Datum	Wetter
27.02.2023 (abends)	leicht bedeckt, 3 °C, schwacher Wind, trocken
16.03.2023 (abends)	bedeckt, ca. 9 °C, schwacher Wind, trocken
16.03.2023 (morgens)	bedeckt, ca. 9 °C, schwacher Wind, trocken
07.04.2023 (morgens)	Leicht bedeckt, 6 °C, schwacher bis mäßiger Wind, trocken
24.04.2023 (morgens)	bedeckt, ca. 11 °C, mäßiger Wind, trocken
18.05.2023 (morgens)	Leicht bedeckt, ca. 13°C, mäßiger Wind, trocken
07.06.2023 (morgens)	bedeckt, ca. 16 °C, schwacher Wind, zwischenzeitl. Nieselregen

### 3.3 Bewertung

Die Bewertung erfolgt gemäß BRINKMANN (1998), wobei die Bewertungskriterien entsprechend der in der Regel kleinräumigen Betrachtung im Rahmen von B-Plänen angepasst und aufgrund von neuen Gefährdungskategorien der Roten Listen aktualisiert wurden (Tabelle 2). Die Beurteilung der Gefährdung erfolgt, soweit nicht anders vermerkt, anhand der jeweiligen Roten Liste Niedersachsen. Da die verschiedenen Taxa sehr unterschiedliche Artenzahlen aufweisen, ist jeweils eine Anpassung an die untersuchten Artengruppen sowie auch die Größe des untersuchten Gebietes notwendig.

Tabelle 2: Bewertungsrahmen Fauna (verändert nach BRINKMANN 1998)

Wertstufe	Definition
1 Sehr hohe Bedeutung	Vorkommen einer vom Aussterben bedrohten Art <u>oder</u>
	Vorkommen einer extrem seltenen Art (Kategorie „R“) <u>oder</u>
	Vorkommen von mehreren stark gefährdeten Arten <u>oder</u>
	Vorkommen einer stark gefährdeten Art in überdurchschnittlichen Bestandsgrößen <u>oder</u>
	Vorkommen von zahlreichen gefährdeten Arten <u>oder</u>
	Vorkommen einer Art der FFH-Richtlinie Anhang II oder IV, die regional oder landesweit stark gefährdet ist
2 Hohe Bedeutung	Vorkommen einer stark gefährdeten Art <u>oder</u>
	Vorkommen von mehreren gefährdeten Arten <u>oder</u>
	Vorkommen einer gefährdeten Art in überdurchschnittlichen Bestandsgrößen <u>oder</u>
	Vorkommen einer Art der FFH-Richtlinie Anhang II oder IV, die regional oder landesweit gefährdet ist <u>oder</u>
	Vorkommen besonders anspruchsvoller Arten (für Taxa, bei denen keine Rote Liste vorliegt)
3 Mittlere Bedeutung	Vorkommen einer gefährdeten Art (hier auch Kategorie „G“) <u>oder</u>
	Vorkommen von mehreren Arten der Vorwarnliste <u>oder</u>
	Gut ausgeprägtes Artenspektrum ungefährdeter Arten
4 Geringe Bedeutung	Gefährdete Arten fehlen <u>und</u>
	Bezogen auf den biotopspezifischen Erwartungswert unterdurchschnittlich ausgeprägtes Artenspektrum
5 Sehr geringe Bedeutung	Anspruchsvolle Arten kommen nicht vor

## 4. Ergebnisse

### 4.1 Brutvögel

Im Untersuchungsgebiet wurden 22 Brutvogelarten (Status Brutnachweis bzw. Brutverdacht) nachgewiesen (Tabelle 3), die Mittelpunkte der Reviere sind in Abbildung 3 verzeichnet. Vier weitere Arten, Haussperling, Nachtigall, Nilgans und Wacholderdrossel, wurden mit dem Status Brutzeitfeststellung erfasst und sind daher nicht zum Brutbestand zu zählen. Die Arten Dohle, Schwarzmilan, Star und Turmfalke wurden außerdem als (Nahrungs-)gäste im Gebiet bzw. angrenzenden Umfeld erfasst. Von den Brutvogelarten (Status Brutverdacht) gehört der überwiegende Anteil den allgemein häufigen Arten an, die Feldlerche und die Gartengrasmücke sind jedoch auf der Liste der gefährdeten Brutvögel Niedersachsens und Bremens (KRÜGER & SANDKÜHLER, 2022) als gefährdet verzeichnet. Mit dem Stieglitz und der Goldammer werden außerdem zwei Arten auf der Vorwarnliste geführt. Der Schwarzmilan, der Mäusebussard und der Turmfalke (Nahrungsgäste) sind zudem gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG streng geschützt.

Die nachgewiesenen Arten können entsprechend der verschiedenen vorhandenen Lebensraumstrukturtypen mehreren Brutvogelgilden zugeordnet werden:

- Als typische, im Offenland am Boden brütende Vögel sind mit der Feldlerche und der Wiesenschafstelze zwei Arten vertreten, die den offenen Ackerflächen zuzuordnen sind. Von der Feldlerche sind in den offenen Bereichen der Ackerflur insgesamt drei Reviere innerhalb des 200 m Radius festgestellt worden. Die Wiesenschafstelze besitzt am südlichen Plangebietsrand ein Revier.
- Halboffene Strukturen mit einzeln stehenden besonnten Büschen und Hecken sowie mit wenig intensiv gepflegten halbruderalen Saumstreifen mit einem großen Angebot an krautigen Pflanzen und Stauden werden von der Dorngrasmücke, dem Stieglitz und der Goldammer besiedelt. Im UG finden diese Arten in den Gehölzstrukturen im östlichen, südlichen und westlichen Teilbereich außerhalb des Plangebiets im 200 m Radius geeignete Lebensräume. Im südlichen Gehölzstreifen wurde außerdem einmalig der Gesang der auf der Vorwarnliste verzeichneten Nachtigall vernommen, wodurch dieser Art der Status der Brutzeitfeststellung zuzuordnen ist. Als weitere Art dichter Gebüsche kommt die gefährdete Gartengrasmücke im südwestlichen dichten Gehölzabschnitt im 200 m Radius mit einem Revier vor.
- Der überwiegende Teil der anderen Arten ist vergleichsweise unspezifisch in den linearen Gehölzbeständen innerhalb des 200 m Radius angesiedelt (z.B. Amsel, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Singdrossel, Heckenbraunelle, Wacholderdrossel, Buchfink, Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp). Es handelt sich um Arten, die im Kronenbereich von Gehölzen und Bäumen überwiegend frei ihre Nester errichten. Der Zilpzalp nimmt eine Sonderstellung ein, da er in Bodennähe im Schutz von dicht schließenden Gebüsch nistet. Auch auf vorhandene Höhlen in Bäumen, Gebäuden oder angebotenen Nisthilfen angewiesene Arten (Blaumeise, Kohlmeise und Star) sind zu nennen, diese sind vor allem in den linearen Gehölzstreifen im 200 m Radius vorhanden. Der gefährdete Star kommt lediglich als Nahrungsgast im Westen vor.



Tabelle 3: Gefährdung und Schutzstatus der beobachteten Vogelarten.

Erläuterungen: Angabe zur Gefährdung in Niedersachsen (RL Nds), in der Region Bergland und Börden (BB) nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022), Gefährdung in Deutschland (RL D) nach RYSLAVY et al. (2020): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, nb = nicht bewertet, \* = ungefährdet. Status: BN = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, BZ = Brutzeitfeststellung. Schutz: § = besonders, §§ = streng geschützt gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG.  $\Sigma$  Reviere: Anzahl Reviere im untersuchten Gebiet (ohne BZ).

Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	Status	RL D	RL NDS	RL BB	Schutz	$\Sigma$ Reviere
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	*	*	*	§	9
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	BV/BZ	*	*	*	§	1
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BV	*	*	*	§	4
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	*	*	*	§	3
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	G	*	*	V	§	-
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BV	*	*	*	§	4
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	BV/BZ	3	3	3	§	3
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	BV/BZ	*	3	3	§	1
Goldammer	<i>Eberiza citrinella</i>	BV/BZ	*	V	V	§	3
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BV	*	*	*	§	1
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	BZ/G	*	*	*	§	-
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV	*	*	*	§	1
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV/BZ	*	*	*	§	3
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	BV	*	*	*	§	1
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	BV	*	*	*	§§	1
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	*	*	*	§	6
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	BZ	*	V	V	§	-
Nilgans	<i>Alopochen aegytiaca</i>	BZ	nb	nb	nb	§	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	BV	*	*	*	§	3
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV/G	*	*	*	§	4
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV	*	*	*	§	3
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	G	*	*	*	§§	-
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BV	*	*	*	§	3
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	G	3	3	3	§	-
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	BV	*	V	V	§	1
Turmfalke	<i>Falco tinunculus</i>	G	*	V	V	§§	-
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	BZ	*	*	*	§	-
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	BV	*	*	*	§	1
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV	*	*	*	§	4
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	*	*	*	§	10

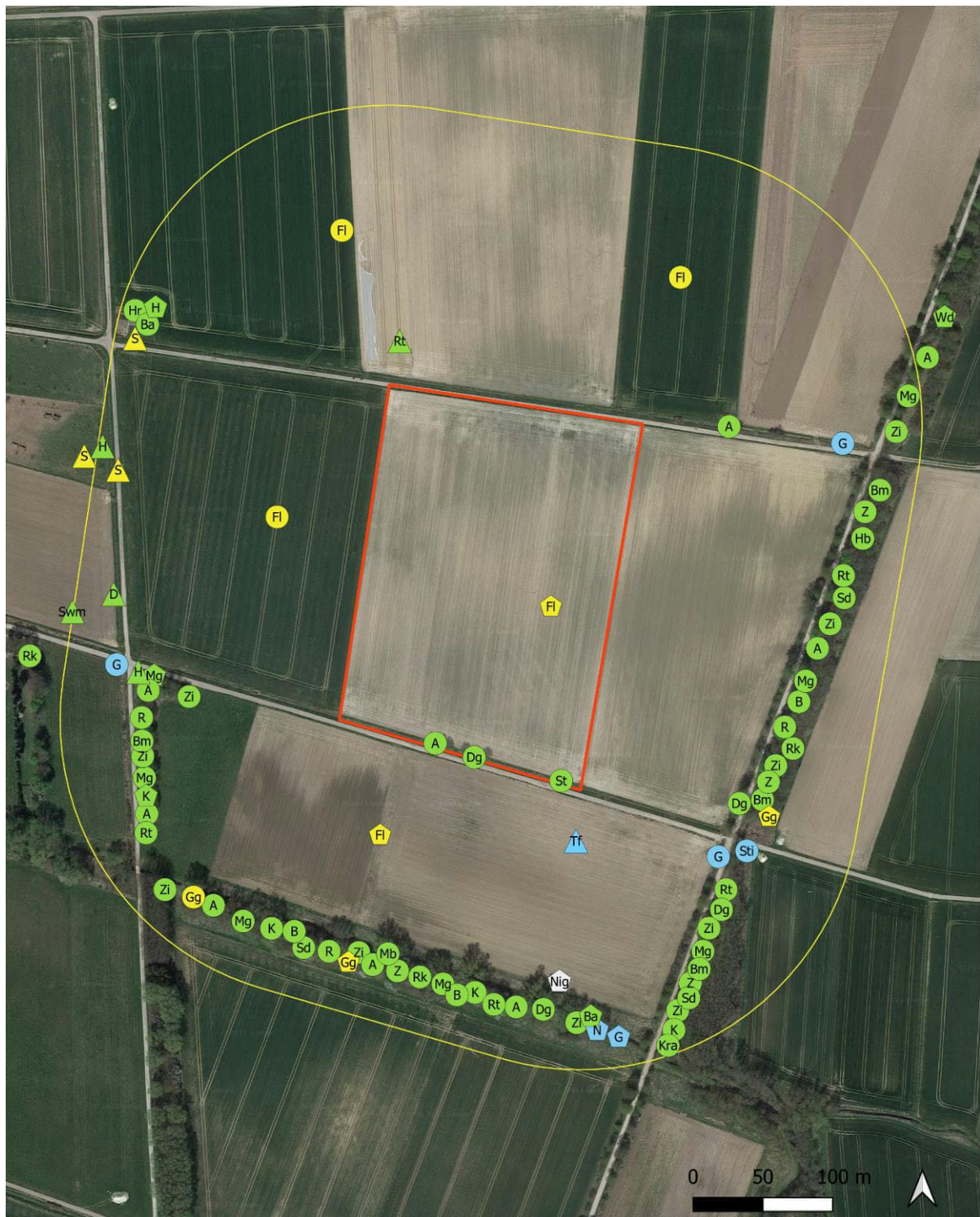


Abbildung 3: Reviermittelpunkte der Brutvögel im Untersuchungsgebiet und im näheren Umfeld (rot: Plangebiet, gelb: 200 m Radius)

**Erläuterungen:** Status: **Kreis** = Brutverdacht, **Quadrat** = Brutnachweis, **Fünfeck** = Brutzeitfeststellung, **Dreieck**: (Nahrungs-)Gast ; Rote Liste Status: **grün** = ungefährdet, **blau** = Vorwarnliste, **gelb** = gefährdet (RL 3), **orange** = stark gefährdet (RL 2), grau = nicht bewertet, Artkürzel: **A** = Amsel, **B** = Buchfink, **Ba** = Bachstelze, **Bm** = Blaumeise, **D** = Dohle, **Dg** = Dorngrasmücke, **FI** = Feldlerche, **G** = Goldammer, **Gg** = Gartengrasmücke, **H** = Haussperling, **Hb** = Heckenbraunelle, **Hr** = Hausrotschwanz, **K** = Kohlmeise, **Kra** = Kolkrabe, **Mb** = Mäusebussard, **Mg** = Mönchsgrasmücke, **N** = Nachtigall, **Nig** = Nilgans, **R** = Rotkehlchen, **Rk** = Rabenkrähe, **Rt** = Ringeltaube, **S** = Star, **Sd** = Singdrossel, **St** = Wiesenschafstelze, **Sti** = Stieglitz, **Swm** = Schwarzmilan, **Tf** = Turmfalke, **Wd** = Wacholderdrossel, **Z** = Zaunkönig, **Zi** = Zilpzalp

- Der in den Siedlungsbereichen vorhandene Haussperling nimmt eine Sonderstellung ein, da er als Brüter in vorhandenen Halbhöhlen, die er sich überwiegend an anthropogenen Bauwerken sucht, als Kulturfolger anzusehen ist. Entsprechende Stellen findet er häufig an älteren Gebäuden im Bereich von Dachstühlen oder auch Fassaden. Im UG ist der Haussperling allerdings nur als potenzieller Brutvogel (Status Brutzeitfeststellung) im Nordwesten und als Nahrungsgast vorhanden. Auch die Bachstelze ist in diesem Zusammenhang zu nennen, sie hat ein Revier am nordwestlichen Randbereich des 200 m Radius. Ihre Nester liegen zumeist in bodennahen Halbhöhlen, häufig an Strukturen anthropogenen Ursprungs, z.B. an Brücken oder auch Materialstapeln. Eine gewisse Nähe zu offenen, kurzrasigen Flächen (gerne in Wassernähe) scheint bei Ihrer Standortwahl eine Rolle zu spielen.
- Die streng geschützten, gefährdeten bzw. auf der Vorwarnliste verzeichneten Arten Dohle, Schwarzmilan, Star, Mäusebussard und Turmfalke wurden entweder überfliegend als Durchzügler oder bei Nahrungsflügen beobachtet. Eine funktionelle Bedeutung für diese Arten besitzt das Gebiet jedoch nicht.

Insgesamt erscheint die Artenzahl damit für ein Untersuchungsgebiet dieser Größe und strukturellen Ausstattung vergleichsweise durchschnittlich. In Anbetracht des Zuschnitts des Gebietes, das durch eine offene, intensiv großflächig genutzte Agrarlandschaft mit linearen, in weiten Abständen zueinander verlaufenden Gehölzstrukturen räumlich etwas gegliedert ist, ist sie als den Erwartungen entsprechend zu bezeichnen. Hervorzuheben ist das Vorkommen gefährdeter bzw. auf der Vorwarnliste verzeichneter Arten (Feldlerche RL 3, Gartengrasmücke RL 3, Stieglitz RL V, Goldammer RL V).

## 4.2 Feldhamster

Weder im Frühjahr noch im Sommer konnten Hinweise auf im UG vorhandene Baue des Feldhamsters nachgewiesen werden. Die aktuell auf den Flächen angebauten Früchte sind in Abbildung 4 verzeichnet.

Auch eine Datenabfrage beim NLKWN (22.01.2024) ergab keine dort für die hier untersuchten Flächen und deren Umgebung vorliegenden Funddaten des Feldhamsters.

Es gibt also keine Anzeichen dafür, dass dem untersuchten Bereich aktuell eine Bedeutung als Lebensraum der Art zukommt.

Im der Untersuchung vorausgehenden Winter waren an den vier Ecken der Planfläche Ansitzhilfen für Greifvögel aufgestellt worden (s. Abbildung 2). In wie weit diese einen Einfluss auf die vorhandene Kleinsäugerfauna nehmen konnten, bleibt letztendlich nicht exakt zu bewerten. Möglicherweise hätten diese Einfluss auf eine vorhandene Feldhamsterpopulation haben können, vor dem Hintergrund der im UG vollständig ausgebliebenen und auch aus der großräumigen Umgebung seit längerem fehlenden Nachweise der Art erscheint dieses aber eher unwahrscheinlich.

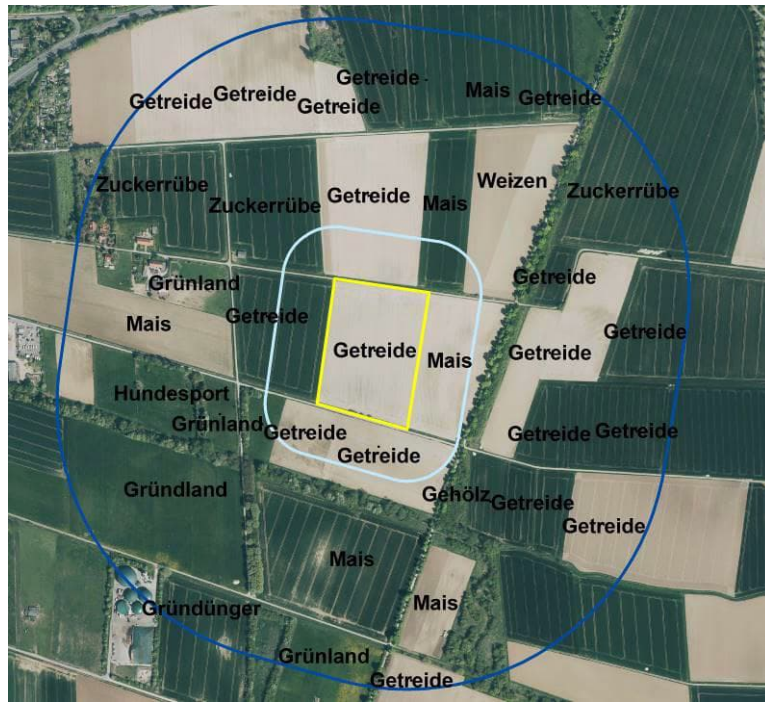


Abbildung 4: Die Abbildung zeigt ein Luftbild mit der Planfläche (gelbe Linie) und dem um diese herum liegenden 100 m und 500 m Radius. Auch die in 2023 angebaute Ackerfrüchte sind verzeichnet.

## 5. Naturschutzfachliche Bewertung

Die Bewertung erfolgt anhand der in Abschnitt 3.5 beschriebenen Kriterien. Die Bedeutung des untersuchten Gebietes für Brutvögel ist als mittel bis hoch zu bewerten, eine Bedeutung als Lebensraum für den Feldhamster konnte nicht belegt werden (Tabelle 4).

Tabelle 4: Naturschutzfachliche Bewertung des Gebietes für die untersuchten Artengruppen

Artengruppe	Wertstufe	Schutz/ Anzahl Arten		Bewertung
		§§	§	
Vögel	mittlere bis hohe Bedeutung	1	22	Angesichts der strukturellen Ausstattung des Gebietes mittelgroßes Artenspektrum an Brutvögeln (2 Arten), darunter zwei gemäß RL Niedersachsen gefährdete Arten (Feldlerche und Gartengrasmücke) und zwei Arten der Vorwarnliste (Goldammer und Stieglitz); die Feldlerche ist auch mit bundesweitem Bezug gefährdet.
Feldhamster	keine	-	-	UG aktuell ohne Bedeutung als Lebensraum für die Art

Erläuterungen: Erläuterung der Kriterien für die Wertstufe siehe Abschnitt 3.5. Schutz: Anzahl gesetzlich geschützter Arten - § = besonders geschützt, §§ = darüber hinaus streng geschützt gemäß § 7 BNatSchG.

## 6. Eingriffsbezogene und artenschutzrechtliche Beurteilung

### 6.1 Geplantes Vorhaben

Auf der aktuell als Acker (s. Abbildung 1 und Abbildung 2) genutzten Fläche soll eine Kläranlage errichtet werden, die laut aktueller Planung mit einem 5 m breiten Gehölzstreifen umgeben werden wird.

Im Weiteren ist also davon auszugehen, dass die Fläche grundsätzlich in ihrer Gesamtheit in Anspruch genommen wird und später nicht mehr als Offenfläche vorhanden ist. Dieses ist unabhängig davon, welche Teilflächen mit Betriebsgebäuden und -anlagen, Betriebshöfen und Parkplätzen oder vielleicht auch Wasserbecken bebaut wird oder auch als Nebenflächen unbebaut bleiben.

### 6.2 Schutzgutbezogene Beurteilung

#### 6.2.1 Übersicht

Zu unterscheiden ist die Beurteilung im Sinne der Eingriffsregelung einerseits und die Beurteilung im Sinne des enger gefassten gesetzlichen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG andererseits. Erstere bezieht alle erfassten Arten mit ein, letztere bezieht sich auf den Schutz von Individuen bzw. Exemplaren bestimmter, besonders geschützter Arten sowie den Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten. Außerdem sind erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes dieser Arten führen können, verboten. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung beschäftigt sich mit den europarechtlich geschützten Arten, d.h. den in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten, den europäischen Vogelarten sowie solchen Arten, die in einer - bisher noch nicht erlassenen - Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind. Tabelle 5 enthält eine Übersicht von möglichen, relevanten Beeinträchtigungen und artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen und entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zur Kompensation für die einzelnen Artengruppen. Weitere Erläuterungen sind den folgenden Abschnitten zu entnehmen.

Tabelle 5: Gegenüberstellung von relevanten Beeinträchtigungen und entsprechenden Maßnahmen für die einzelnen Artengruppen (Erläuterungen s. Text)

Artengruppe	Beeinträchtigung / Verbotstatbestand	Maßnahme
Vögel	Verlust von Bruthabitaten von am Boden brütenden Arten des Offenlands (eine gefährdete und eine ungefährdete Art) und von einzelnen Gehölzbrütern (ungefährdete Arten)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kompensation von verloren gehenden Brutplätzen durch Optimierung der entsprechenden Offenlandhabitate im räumlichen Zusammenhang (CEF-Maßnahme)</li> <li>- Erhalt der mit Gehölzen bestandenen Ränder des Plan- und Untersuchungsgebietes</li> <li>- Kompensation wegfallender Gehölze durch Neupflanzung im Rahmen der Eingriffsregelung</li> </ul>
	Mögliche Verletzung oder Tötung bei Fällung / Rodung von Gehölzen bzw. großflächigem Bodenabtrag im Zuge der (teilweisen) Baustelleneinrichtung	- Fällung / Rodung von Gehölzen und Ausführung von Bodenabtrag auf großer Fläche nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02.
Feldhamster	Keine Beeinträchtigung zu absehbar	- Keine Maßnahmen notwendig

## 6.2.2 Vögel

Bei Verwirklichung der Planung sind der überwiegende Teil der vorhandenen Arten nicht von Veränderungen betroffen, da deren Revierzentren zwar im 200 m Radius, aber außerhalb des Plangebietes, ganz überwiegend in den vorhandenen linearen Gehölzstrukturen liegen. In einzelnen Fällen befinden sich auch Revierzentren von Gehölzbrütern an der Plangebietsgrenze. Sollten diese aufgrund der Ausführung der Planungen in ihrem Bestand in Frage stehen, kann – solange ein Verlust auf wenige Reviere allgemein häufiger Arten beschränkt bleibt – davon ausgegangen werden, dass die Arten den Verlust kompensieren können und für sie die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang auch ohne die Ergreifung spezieller Maßnahmen erhalten bleibt. Davon, dass größere Teile der Gehölze im Außenbereich des UGs im Zusammenhang mit der Errichtung der Kläranlage in Frage stehen, wird hier nicht ausgegangen, im Gegenteil ist die Neuanlage eines 5 m breiten, die Fläche der Anlage umgebenden Gehölzstreifens vorgesehen. Daher scheinen keine Verluste von Bruthabitaten von Gehölzbrütern zu erwarten zu sein. Sollten sich die Planungen diesbezüglich ändern, wäre auch die Beurteilung möglicher Folgen anzupassen. Besonders zu beachten wären dabei die Bruthabitate der gefährdeten Gartengrasmücke.

Einen (Teil-) Lebensraumverlust wird die gefährdete **Feldlerche (RL 3)** und auch die Schafstelze (**RL \***) als Arten der offenen Feldflur erleiden. Bezüglich der Schafstelze gilt das oben für die häufigen Arten unter den Gehölzbrütern ausgeführte, d.h. Maßnahmen zur Kompensation erscheinen mit Bezug auf diese Art nicht notwendig. Die Feldlerche ist allerdings in besonderer Weise betroffen, da sie bereits aktuell einen ungünstigen Erhaltungszustand aufweist (NLWKN b). Um eine weitere Verschlechterung der lokalen Situation zu vermeiden und um gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang zu sichern, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig, die geeignet sind, diese Verluste im räumlichen Zusammenhang zu kompensieren. Betroffen sind drei Reviere im 200 m Radius im nördlichen und westlichen Teilbereich. Konkrete und praktikable Lösungsansätze für die Gestaltung von auf die Feldlerche bezogenen Maßnahmenflächen liefern die Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover<sup>2</sup>.

Darin wird auf die Anlage von in der offenen Ackerflur liegenden Bracheflächen Bezug genommen, die je nach Fall auf kleineren Flächen auf mehrere Teilflächen verteilt oder in einer Fläche zusammenhängend liegen können. Der angegebene Flächenfaktor läge im hier betrachteten Fall bei 3 betrachteten Revieren bei 3 x 2.000 m<sup>2</sup>, wenn die einzelnen Flächen etwas größer räumig verteilt liegen können (Entfernung zueinander mind. 200 m oder mehr) oder bei einer zusammenhängenden Fläche bei 1 ha liegen müsste. Aufgrund inzwischen anderweitig vorliegender Erfahrungen muss der Bewuchs der Flächen nicht zwangsläufig als selbstbegründende Brache geführt werden, sondern kann auch an den strukturellen Bedürfnissen der Feldlerche orientiert variieren und in bestimmten Grenzen z.B. auch an die Bedürfnisse der Flächenbewirtschafter ausgerichtet werden. Letzteres muss in enger Abstimmung mit allen Beteiligten unter Einbeziehung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (hier: Region Hannover) erfolgen.

Mit Hinblick auf das Verletzungs- und Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist zu beachten, dass eine Fällung bzw. Rodung von Gehölzen nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar, d.h. außerhalb der Brutzeit der vorkommenden Arten zulässig ist.

---

<sup>2</sup> Region Hannover, Fachbereich Umwelt: Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfs für die Feldlerche in der Region Hannover. Stand 14.03.2018.

### **6.2.3 Feldhamster**

Eine Betroffenheit der Art ist nicht zu erwarten, die Berücksichtigung bestehender gesetzlicher Einschränkungen mit Bezug auf den Feldhamster ist daher nicht erforderlich.



## 7. Literatur

- BNATSCHG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.
- FFH-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43 EWG (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) (Der Rat Der europäischen Gemeinschaften 1992).
- HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten. - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 13(6): 221 – 226.
- KRÜGER, T. & K. Sandkühler (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens – 9. Fassung, Stand Oktober 2021. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 41e21 (2): 111 - 174.
- MEINIG, H. & P. BOYE, M. DÄHNE, R. HUTTERER & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- RYS LAVY, T. & H-G BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STRAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13 - 112.
- SÜDBECK, P., H. ANDRE TZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Aktualisierte Fassung 01.01.2015), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze.– Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28, Nr. 3 (3/08): 69-141, Hannover.
- THEUNERT, R. (2008b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Aktualisierte Fassung 01.01.2015), Teil B: Wirbellose Tiere.– Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28, Nr. 4 (4/08): 153-210, Hannover.

## **Prognose von Geruchsimmissionen**

<b>Auftraggeber:</b>	Stadtentwässerung Springe SES Auf dem Burghof 1 31832 Springe
<b>Art des Vorhabens:</b>	Verlagerung einer städtischen Kläranlage
<b>Standort des Vorhabens:</b>	Im Reite, Springe, Niedersachsen
<b>Projektnummer:</b>	553391270-B01
<b>Durchgeführt von:</b>	DEKRA Automobil GmbH Industrie, Bau und Immobilien Dr. rer. nat. Lutz Boberg Oldentruper Straße 131 D-33605 Bielefeld Telefon: +49.521.92795-84 E-Mail: lutz.boberg@dekra.com
<b>Auftragsdatum:</b>	07.02.2018
<b>Berichtsumfang:</b>	13 Seiten Textteil und 8 Seiten Anhang
<b>Aufgabenstellung:</b>	Verlagerung der Kläranlage Springe an einen Standort südlich der Straße Im Reite, Springe

**Inhaltsverzeichnis**

	Seite
1 Zusammenfassung	3
2 Beauftragung	5
3 Aufgabenstellung	5
4 Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen	6
5 Beschreibung der Örtlichkeiten	6
6 Beschreibung der geruchsrelevanten Betriebe	7
7 Immissionsprognose	8
7.1 Berechnungsverfahren	8
7.2 Emissionsansätze	9
7.3 Modellierung der Emissionsquellen	11
7.4 Beurteilungsgebiet	11
7.5 Ergebnisse	11
8 Schlusswort	13

Anlagen 1 - 6

## **1 Zusammenfassung**

Der Auftraggeber, der Eigenbetrieb Stadtentwässerung Springe – SES, plant die Verlagerung der Kläranlage Springe an einen neuen Standort südlich der Straße Im Reite östlich der Stadt Springe. Gleichzeitig soll untersucht werden, ob sich unmittelbar nördlich auf einer der angrenzenden Parzellen ein Landwirt mit Pferdehaltung (Reiterhof) ansiedeln kann, ohne dass hierdurch planungsrechtliche Konflikte entstehen.

Im Umfeld existieren bereits geruchsemitterende Betriebe, die als Vorbelastung im Sinne der Geruchsemissionsrichtlinie zu berücksichtigen sind (Biogasanlage, Wertstoffhof, Legehennenhaltung sowie Baubetriebshof).

Im Rahmen der Geruchsimmissionsprognose, die als Voruntersuchung dient, sind auf der Grundlage der TA Luft/Austal 2000 die Geruchsimmissionen durch die Kläranlage am neuen Standort, den geplanten Reiterhof und die bestehende Vorbelastung zu prognostizieren. Die Ergebnisse sind im Umfeld der Anlagen darzustellen und zu bewerten. Die Untersuchung soll einerseits klären, ob der Neubau der Kläranlage am vorgegebenen Standort und die Einrichtung des Reiterhofs möglich ist, ohne bereits vorhandene schutzwürdige Nutzungen zu beeinträchtigen, und andererseits die Ansiedlung des Reiterhofs in unmittelbarer Nachbarschaft zur Kläranlage planungsrechtliche Probleme aufwirft.

Detaillierte Planungen liegen derzeit weder für die Kläranlage noch für den Reiterhof vor, sodass die zu erwartenden Geruchsemissionen durch ein vereinfachtes Verfahren abgeschätzt wurden. Die zu erwartenden Geruchsemissionen der Kläranlage wurden auf der Grundlage des Programms GERDA (Ministerium für Umwelt und Verkehr, Baden-Württemberg) unter Berücksichtigung einer Ausbaugröße von 45.000 Einwohnergleichwerten (EWG) durchgeführt. Die Beurteilung erfolgt unter Berücksichtigung der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL), Nr. 3.1, Tabelle 1

Die Untersuchung kommt zu folgenden Ergebnissen:

- die Gesamt-Geruchsbelastung liegt an allen schutzwürdigen Nutzungen innerhalb des Beurteilungsgebietes bei Geruchsstundenhäufigkeiten  $\leq 15$  %. Der Immissionsrichtwert der Geruchsimmissionsrichtlinie für den Außenbereich von 15 % wird somit eingehalten.
- Dies gilt im Wesentlichen auch für die nördlich der geplanten Kläranlage gelege-

nen Parzellen, auf denen unter Umständen die Ansiedlung des Reiterhofs erfolgt. Lediglich im südlichen Randstreifen ist eine Überschreitung der Geruchsstundenhäufigkeit von 15 % zu erwarten. In diesem Bereich sollte auf die Errichtung schutzwürdiger Wohn- und Büronutzungen verzichtet werden.

**Hinweis:**

Im Rahmen der fortschreitenden Planungen wird gegebenenfalls eine angepasste, detaillierte Untersuchung des Vorhabens erforderlich, die die Ausführung, Größe und Positionierung der einzelnen Behandlungsteile der Kläranlage berücksichtigt.

Eine abschließende immissionsschutzrechtliche Beurteilung bleibt der Genehmigungsbehörde vorbehalten.

## **2 Beauftragung**

Am 07.02.2018 wurde die DEKRA Automobil GmbH von der Stadtentwässerung Springe SES mit der Durchführung der vorliegenden Geruchsmissionsprognose beauftragt.

## **3 Aufgabenstellung**

Der Auftraggeber, der Eigenbetrieb Stadtentwässerung Springe – SES, plant die Verlagerung der Kläranlage Springe an einen neuen Standort südlich der Straße Im Reite östlich der Stadt Springe. Gleichzeitig soll untersucht werden, ob sich unmittelbar nördlich auf einer der angrenzenden Parzellen ein Landwirt mit Pferdehaltung (Reiterhof) ansiedeln kann, ohne dass hierdurch planungsrechtliche Konflikte entstehen.

Im Umfeld existieren bereits geruchsemitterende Betriebe, die als Vorbelastung im Sinne der Geruchsemissionsrichtlinie zu berücksichtigen sind (Biogasanlage, Wertstoffhof, Legehennenhaltung sowie Baubetriebshof).

Im Rahmen der Geruchsmissionsprognose, die als Voruntersuchung dient, sind auf der Grundlage der TA Luft/Austal 2000 die Geruchsmissionen durch die Kläranlage am neuen Standort, den geplanten Reiterhof und die bestehende Vorbelastung zu prognostizieren. Die Ergebnisse sind im Umfeld der Anlagen darzustellen und zu bewerten. Die Untersuchung soll einerseits klären, ob der Neubau der Kläranlage am vorgegebenen Standort und die Einrichtung des Reiterhofs möglich ist, ohne bereits vorhandene schutzwürdige Nutzungen zu beeinträchtigen, und andererseits die Ansiedlung des Reiterhofs in unmittelbarer Nachbarschaft zur Kläranlage planungsrechtliche Probleme aufwirft.

Detaillierte Planungen liegen derzeit weder für die Kläranlage noch für den Reiterhof vor, sodass die zu erwartenden Geruchsemissionen durch ein vereinfachtes Verfahren abgeschätzt wurden. Die zu erwartenden Geruchsemissionen der Kläranlage wurden auf der Grundlage des Programms GERDA (Ministerium für Umwelt und Verkehr, Baden-Württemberg) unter Berücksichtigung einer Ausbaugröße von 45.000 Einwohnergleichwerten (EWG) durchgeführt. Die Beurteilung erfolgt unter Berücksichtigung der Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL), Nr. 3.1, Tabelle 1

## 4 Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen

Der Bearbeitung liegen die folgenden Richtlinien und Vorschriften zugrunde:

- |                |   |
|----------------|---|
| [1] TA-LUFT    | Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) (07/2002)  |
| [2] Richtlinie | Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen (Geruchsmissionsrichtlinie – GIRL) in der Fassung vom 05.11.2009 (Ministerialblatt NRW Nr. 31 vom 27.11.2009, S. 533) |
| [3] VDI 3782   | „Ausbreitung von Luftverunreinigungen in der Atmosphäre, Berechnung der Abgasfahnenüberhöhung“ Blatt 3 (06/1985)  |
| [4] VDI 3945   | „Atmosphärische Ausbreitungsmodelle, Partikelmodell“ Blatt 3 (09/2000)  |
| [5] Leitfaden  | Leitfaden zur Erstellung von Immissionsprognosen mit AUSTAL2000 in Genehmigungsverfahren nach TA Luft und der Geruchsmissions-Richtlinie, Landesumweltamt NRW 2006      |
| [6] VDI 3894   | „Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen, Halteverfahren und Emissionen, Schweine, Rinder, Geflügel, Pferde“, Blatt 1 (09/2011)                              |

## 5 Beschreibung der Örtlichkeiten

Der geplante Standort für das Klärwerk Springe ist in Anl. 1 gekennzeichnet. Nördlich angrenzend auf der gegenüberliegenden Seite der Straße „Im Reite“ befinden sich die beiden Parzellen, auf denen alternativ die Ansiedlung eines Reiterhofes vorgesehen ist.

Mit den Ziffern 3-5 sind die weiteren im Umfeld befindlichen geruchsrelevanten Betriebe gekennzeichnet, die unter Pkt.6 im Einzelnen beschrieben werden.

Nördlich des geplanten Standortes für die Kläranlage verläuft die Straße Im Reite, östlich befindet sich in einem Abstand von etwa 125 m die Kaiserallee. In etwa 800 m Entfernung in westliche Richtung grenzen die ersten Siedlungsbereiche der Stadt Springe an.

Westlich in etwa 500 m Entfernung befindet sich die nächstgelegene Wohnnutzung im Außenbereich (Häuser in Anl. 1 blau hinterlegt). Es wird gemäß Luftbild davon ausgegangen, dass es sich bei dem Gebäude an der SW-Ecke der Parzellen für den Reithof (s. Anl. 4) nicht um eine schutzwürdige Nutzung handelt.

Das Gelände im Untersuchungsbereich ist im Wesentlichen als eben anzusehen. Etwa 2-3 km nördlich, südlich und westlich sind jedoch kleinere bewaldete Höhenzüge vorhanden.

## **6 Beschreibung der geruchsrelevanten Betriebe**

Die einzelnen untersuchten Betriebe und Anlagen sind in Anl. 1 mit den Ziffern 1-5 gekennzeichnet.

### **1 Geplante Kläranlage**

Die Lage der Kläranlage Springe am neuen Standort ist der Anl. 1 zu entnehmen. Nach Angaben des Auftraggebers ist von einer maximalen Ausbaugröße von 45.000 EGW (Einwohnergleichwerten) auszugehen. Eine detaillierte Planung liegt zurzeit jedoch noch nicht vor (Angaben über die Größe der Klärbecken etc.).

Der Standort der derzeit bestehenden Kläranlage ist ebenfalls in Anl. 1 gekennzeichnet. Nach Angaben des Auftraggebers ist bei Realisierung des Vorhabens eine schrittweise Verlagerung der Kläranlagenteile vorgesehen. In der vorliegenden Untersuchung ist in Abstimmung mit dem Auftraggeber lediglich die Situation nach vollständiger Verlagerung der Kläranlage und Aufgabe des alten Standortes zu untersuchen.

### **2 Geplanter Reithof**

Für die Ansiedlung des Reithofes sind alternativ die aus Anl. 1 ersichtlichen Parzellen nördlich des neuen Standorts der Kläranlage vorgesehen. Auf dem Reithof sollen nach Angaben des Auftraggebers maximal 40 Pferde untergebracht werden. Eine detailliertere Planung existiert auch für den Reithof zurzeit noch nicht.

### **3 Hofstelle mit Legehennen**

Die Lage der Hofstelle 3 mit Legehennenhaltung ist aus Anl. 1 ersichtlich. Nach Angaben des Auftraggebers werden in den aus Anl. 1 ersichtlichen Stallgebäuden 3.000 Legehennen gehalten. Für die Legehennen stehen die ebenfalls in Anl. 1 gekennzeichneten Freiflächen zur Verfügung.



#### **4 Biogasanlage**

Die Lage der Biogasanlage ist der Anl.1 zu entnehmen. Nach Angaben des Auftraggebers ist von einer Feuerungswärmeleistung von 1.300 kW auszugehen. Hieraus ergeben sich als Erfahrungswerte folgende emissionsrelevante Randparameter:

- Volumenstrom der BHKW-Abluft (Normzustand): 2.492 m<sup>3</sup>/h
- Ablufttemperatur: ca. 180 °C
- Abluftaustrittsgeschwindigkeit:  $\geq 7$  m/s
- die Kaminhöhe beträgt ca. 10 m

Weiterhin sind die Silageflächen als geruchsrelevant zu berücksichtigen, wobei eine Anschnittfläche von 160 m<sup>2</sup> zugrunde gelegt wird.

#### **5 Wertstoffhof der Stadt Springe**

Vom Wertstoffhof der Stadt Springe (s. Anl. 1) gehen nach Angaben des Auftraggebers nur durch den angelieferten Grünabfall mögliche Geruchsemissionen aus. Der Grünabfall wird in geschlossenen Behältern gelagert. Für die folgenden Berechnungen wird davon ausgegangen, dass maximal zwei dieser Behälter ganzzeitig geöffnet sind, wobei eine Gesamtoberfläche von ca. 30 m<sup>2</sup> Grünabfall potenziell als Emittent berücksichtigt wird.

#### **Betriebshof der Stadt Springe**

Auf dem Betriebshof der Stadt Springe werden nach den zur Verfügung gestellten Informationen keine geruchsrelevanten Stoffe gelagert. Der hier auf einigen Flächen zwischengelagerte Gehölzschnitt ist als nicht geruchsrelevant einzustufen. Auf weitere Betrachtungen kann daher verzichtet werden.

## **7 Immissionsprognose**

### **7.1 Berechnungsverfahren**

- Ausbreitungsrechnung nach dem Berechnungsmodell TA Luft/Austal2000
- Meteorologische Eigenschaften gemäß Ausbreitungsklassenstatistik für die Station Wunstorf. Es kann angenommen, dass die Windverhältnisse der frei angeströmten Windstation Wunstorf im Hinblick auf die Haupt- und Nebenmaxima der Windrichtungen auf einen Standort im Untersuchungsgebiet übertragen werden können, wenn

dieser ebenfalls frei angeströmt wird. Die Anemometer-Position wurde daher so gewählt, dass sich das Anemometer innerhalb des Berechnungsgebietes auf dem südöstlich gelegenen Höhenzug befindet. Der Einfluss der Topographie auf das Windfeld wurde durch das Höhenmodell berücksichtigt. Das Rechenggebiet wurde entsprechend erweitert.

- Höhe des Anemometers: 10,6 m (unter Berücksichtigung der Rauigkeitslänge)
- Rauigkeitslänge: 0,2 m (CORINE-Klasse V für Landwirtschaft, landwirtschaftliche Gebäude etc.)
- Qualitätsstufe:  $q_s = 2$ .
- Wichtungsfaktoren gemäß Geruchsimmissionsrichtlinie sind für die untersuchten Geruchsquellen nicht zugrunde zu legen.
- Einwirkdauer für die Geruchsquellen: ganzjährig, ohne Unterbrechung
- Berechnungsraster: 25 x 25 m
- Auswerteraster: 100 x 100 m

## **7.2 Emissionsansätze**

Die zugrunde gelegten Emissionsansätze für die Tierhaltungen entstammen der VDI 3894, Bl.1. Für die Freiflächen der Legehennenhaltung werden als Konventionswerte 10 % der Stallemissionen als zusätzliche Emissionen angerechnet (s. z.B. Genehmigungspraxis Sachsen). Für die Abluft des BHKW wurden Erfahrungswerte des MUGV Brandenburg zugrunde gelegt. Für den auf dem Wertstoffhof gelagerten Grünabfall wurde als Annahme auf der sicheren Seite der Emissionsansatz der VDI 3894, Bl.1 für Gassilage gewählt.

Der Emissionsansatz für den Bereich der Kläranlage wurde gemäß GERDA (EDV-Programm zur Abschätzung von Geruchsemissionen aus fünf Anlagentypen, Ministerium für Umwelt und Verkehr, Baden-Württemberg) auf der Grundlage des dort beschriebenen Einfachst-Verfahrens unter Berücksichtigung von 45.000 EWG ermittelt. Die Emissionsansätze und Berechnungsschemata sind im Folgenden zusammenfassend dargestellt.

**Tabelle 1 – Emissionsansätze für Geruchsquellen**

Quelle		Größe	GV/Tier	Quantität	E	Q	Q
Nr.	Tier Lagerfläche Abluft	Anzahl Fläche [m²] Volumenstrom [m³/s]		[GV] [m²] [m³/s]	[GE/(GV*s)] [GE/(m²*s)] [GE/m³]	[GE/s]	[MGE/h]
1	<b>Kläranlage</b>						12,20
	<b>Reiterhof</b>						
2	Pferde	40	1,1000	44,00	10,0	440	1,58
	<b>Hühnerfarm</b>						
3	Legehennen	3.000	0,0034	10,20	42,0	428	1,54
	Freifläche	3.000	0,0034	10,20	4,2	43	0,15
	<b>Biogasanlage</b>						
4a	BHKW	0,69		0,69	5000,0	3.450	12,42
4b	Silage	160		160,00	3,0	480	1,73
	<b>Wertstoffhof</b>						
5	Grünabfall	30		30,00	6,0	180	0,65

GV: Großvieheinheit

GE: Geruchseinheit

E: Emissionsfaktor

Q: Geruchsemissionsstrom

**Kläranlage - Einfachstverfahren**

$$Q = c \cdot 2\pi \cdot u_h \cdot \sigma_y \cdot \sigma_x \cdot 3600 \cdot 10^{-6} \cdot F^{-1}$$

c =	3 GE/m³	Geruchsstoffkonzentration im Abstand der Reichweite x
u <sub>h</sub> =	1 m/s	Windgeschwindigkeit in 10 m Höhe, bei der die maximale Reichweite erreicht wird
σ <sub>y</sub> =	F • x <sup>f</sup>	Ausbreitungsparameter nach TA Luft 1986 (Ausbreitungsklasse II, Quellhöhe < 50 m)
σ <sub>z</sub> =	G • x <sup>g</sup>	Ausbreitungsparameter nach TA Luft 1986 (Ausbreitungsklasse II, Quellhöhe < 50 m)
F =	10	Faktor zur Berücksichtigung der Geruchsstofffluktuation
x =	5,7 • EWG <sup>0,39</sup> m	maximale Reichweite der Geruchsstoffemission
F =	0,801	s. TA Luft 1986
f =	0,754	s. TA Luft 1986
G =	0,264	s. TA Luft 1986
g =	0,774	s. TA Luft 1986
<b>EWG =</b>	<b>45000</b>	<b>Einwohnergleichwert</b>
x =	372 m	
σ <sub>y</sub> =	69	
σ <sub>z</sub> =	26	
<b>Q =</b>	<b>12,2 MGE/h</b>	

### **7.3 Modellierung der Emissionsquellen**

Gemäß TA Luft ist von einer freien Abströmung der Abluft in die Atmosphäre nur bei Kaminhöhen von  $\geq 10$  m über Boden und  $\geq 3$  m über First auszugehen. Weiterhin kann bei freier Abströmung und einer Abluftaustrittsgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s eine entsprechende Abluffahnenüberhöhung angesetzt werden (s. z.B. Leitfaden NRW zu AUSTAL2000). Eine freie Abströmung ist somit nur für den Abluftkamin des BHKW der Biogasanlage gegeben. Die entsprechende Geruchsquelle wurde als Punktquelle in 10 m Höhe modelliert. Alle anderen Quellen wurden (im Sinne einer Betrachtung auf der sicheren Seite) als Volumenquellen mit einer Höhe von Bodenniveau bis Höhe Quelle berücksichtigt.

### **7.4 Beurteilungsgebiet**

Zur Eruierung des Beurteilungsgebietes für Geruchsimmissionen gemäß Geruchsimmissionsrichtlinie wurde zunächst die Zusatzbelastung durch die geplante Kläranlage im Planzustand ermittelt und die sich hieraus ergebende 2 - % - Isolinie (Irrelevanzgrenze gemäß Geruchsimmissionsrichtlinie) gekennzeichnet. Das Ergebnis ist in Anl.2 aufgezeigt.

Gemäß Geruchsimmissionsrichtlinie bzw. Auslegungshinweisen zur Geruchsimmissionsrichtlinie ergibt sich das Beurteilungsgebiet als ein Kreisgebiet von 600 m Radius um die untersuchte Anlage (hier Kläranlage) zzgl. darüber hinausgehender Flächenanteile, die ggf. durch die oben beschriebene Isolinie als Irrelevanzgrenze eingeschlossen werden. Dieser Bereich ist in Anl.3 schraffiert dargestellt. Alle in diesem Bereich befindlichen schutzwürdigen Nutzungen sind als mögliche Immissionspunkte in diese Untersuchung einzubeziehen. Nutzungen außerhalb dieses Bereiches sind nicht zu berücksichtigen.

### **7.5 Ergebnisse**

Die Ergebnisse der Geruchsimmissionsprognose für die Gesamtgeruchsbelastung (geplante Kläranlage und vorbelastende Betriebe im Umfeld) sind für den Planzustand den Anl. 4 und 5 zu entnehmen. Dargestellt sind die zu erwartenden Geruchsimmissionen in % der Jahresstunden, bei denen eine erkennbare Geruchswahrnehmung zu erwarten ist. Dabei wurde die Immissionssituation mit und ohne Reithof dargestellt. Für den Reithof wurde dabei als immissionstechnisch ungünstigere Situation (im Hinblick auf die betrachteten Immissionspunkte) die Ansiedlung auf der westlich gelegenen Parzelle

berücksichtigt.

- Anl. 4: Gesamtbelastung Geruchsimmissionen mit Reithof
- Anl. 5: Gesamtbelastung Geruchsimmissionen ohne Reithof

Die Auswertung der in Anl. 4 und 5 dargestellten Immissionssituationen zeigt Folgendes:

- Die Gesamtgeruchsbelastung liegt an allen schutzwürdigen Nutzungen innerhalb des Beurteilungsgebietes bei Geruchsstundenhäufigkeiten  $\leq 15\%$ . Der Immissionsrichtwert der Geruchsimmissionsrichtlinie für den Außenbereich von 15 % wird somit eingehalten.
- Dies gilt im Wesentlichen auch für die nördlich der geplanten Kläranlage gelegenen Parzellen, auf denen u.U. die Ansiedlung eines Reithofs vorgesehen ist. Lediglich auf dem am südlichsten gelegenen Streifen mit einer Breite von ca. 10-15 m ist eine Überschreitung der Geruchsstundenhäufigkeit von 15 % zu erwarten. In diesem Bereich sollte von der Errichtung schutzwürdiger Wohn- oder Büronutzungen abgesehen werden.

**8 Schlusswort**

Eine abschließende immissionsschutzrechtliche Beurteilung bleibt der zuständigen Behörde vorbehalten.

Die Untersuchungsergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die genannte Anlage im beschriebenen Zustand. Eine Übertragung auf andere Anlagen ist nicht zulässig.

Eine auszugsweise Vervielfältigung des Berichtes darf nur nach schriftlicher Genehmigung der DEKRA Automobil GmbH erfolgen.

Bielefeld, 14.05.2018

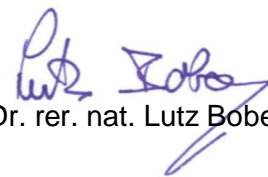
DEKRA Automobil GmbH  
Industrie, Bau und Immobilien

Fachgebietsverantwortlicher



Dipl.-Ing. Thomas Knuth

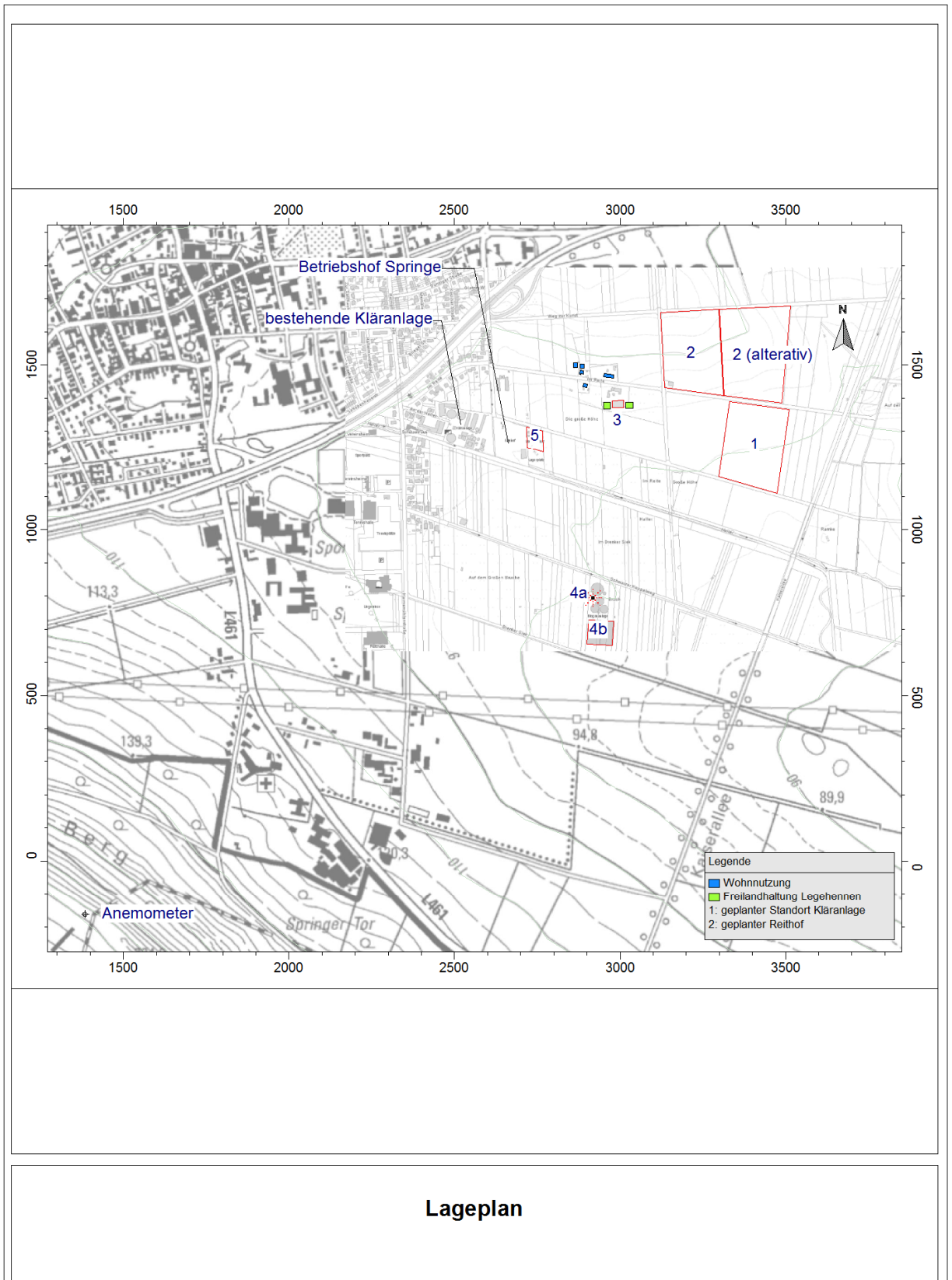
Projektleiter



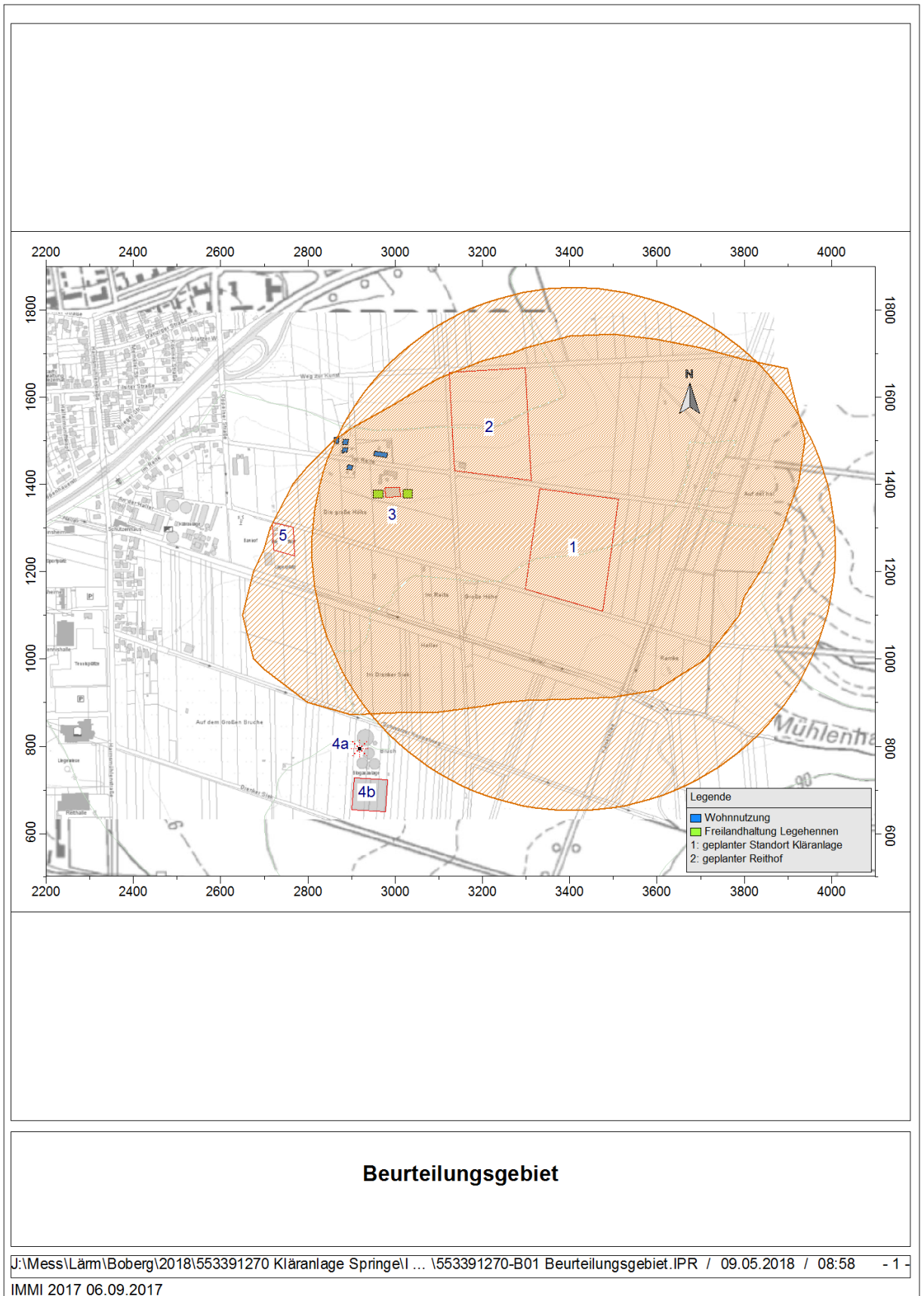
Dr. rer. nat. Lutz Boberg

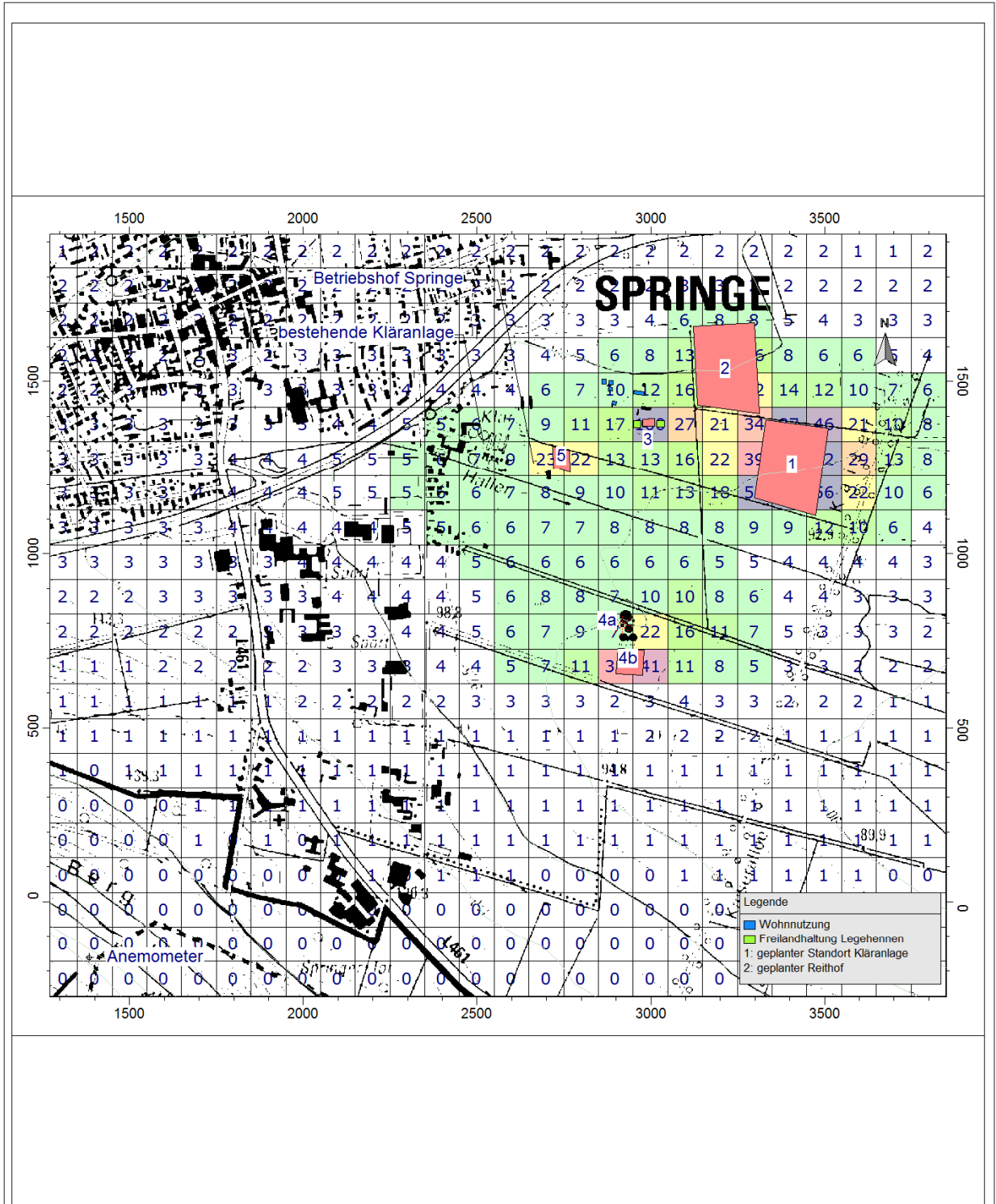
**Bericht- Nr.: 21486/A22299/553391270-B01**

**Anlage**  
**zum Bericht 553391270-B01 vom**

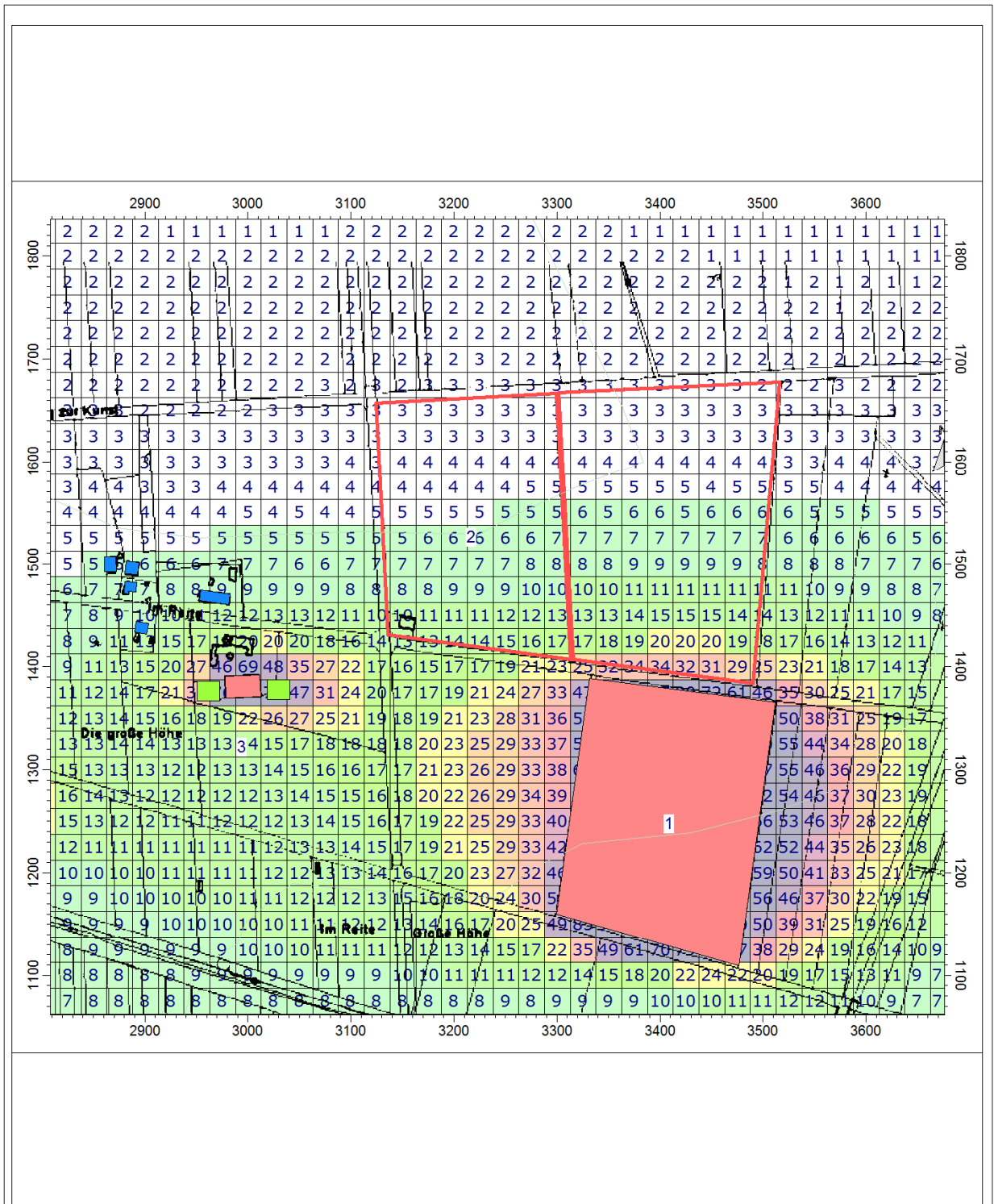








**Geruchsstundenhäufigkeiten in %  
Gesamtbelastung mit Klärwerk und geplantem Reithof**



**Geruchsstundenhäufigkeiten in %  
Gesamtbelastung mit Klärwerk / ohne geplanten Reithof  
Bereich Reithof**

J:\Mess\Lärm\Boberg\2018\553391270 Kläranlage Springel\Immi\553391270-B01.IPR / 14.05.2018 / 11:58

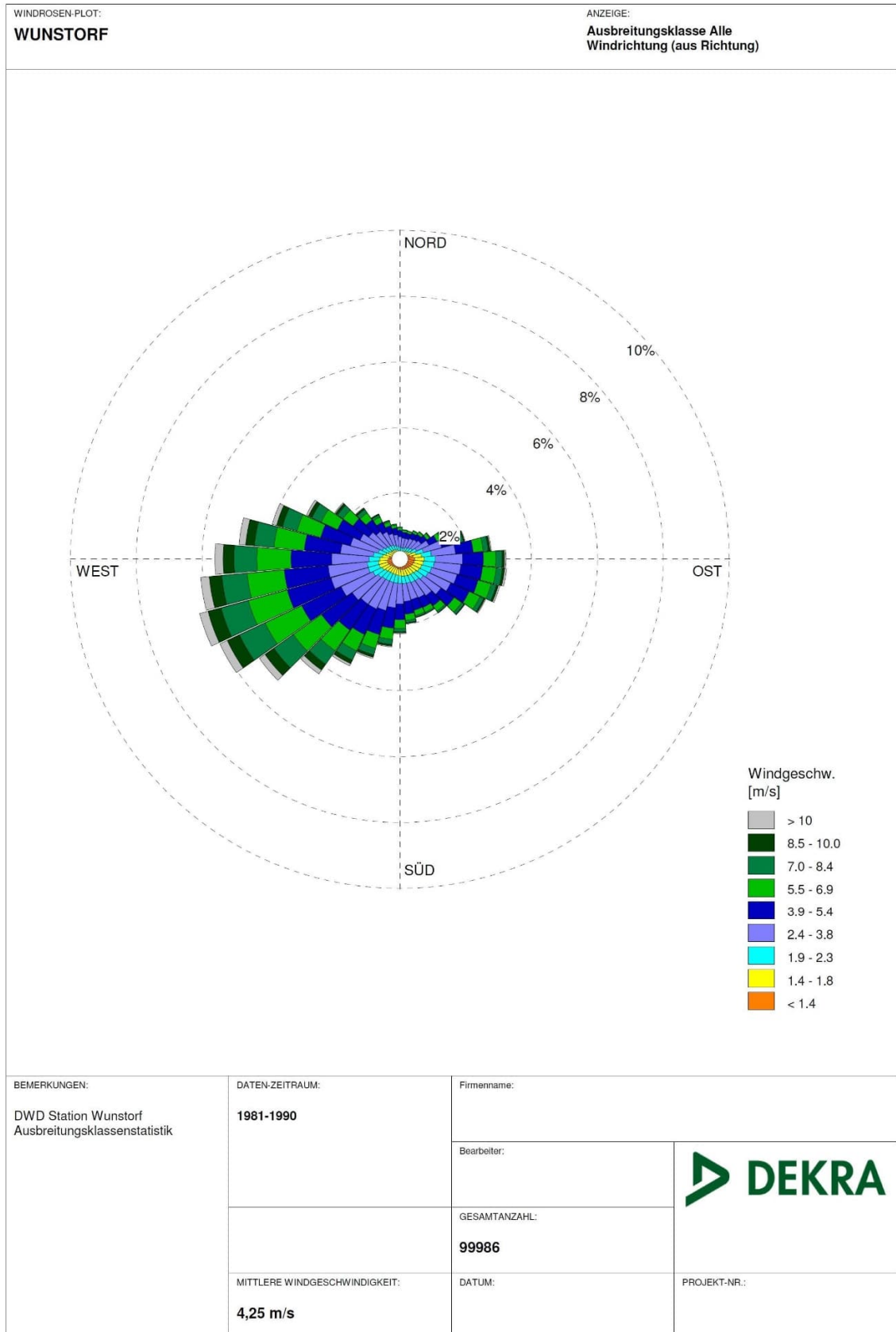
- 1 -

IMMI 2017 06.09.2017

Immissionsraster						
Projektdatei:	J:\Mess\Lärm\Boberg\2018\553391270 Klära ... \553391270-B01.IPR					
Rasterdatei:	J:\Mess\Lärm\Boberg\2018\553391270 Klära ... \25m 2 GB Plan.IRD					
berechnet mit:	- Unbenannt -					
Variante:	GB Plan					
Rechenzeit:	16:23:53 h					
Gerechnet:	10.05.2018 01:08:44					
Rechengebiet:	25m gr					
	Bereich:	Rechteck				
	dx: 25.00m	Punkte in x: 168				
	dy: 25.00m	Punkte in y: 96				
	x: von -300.0m	bis 3875.0m				
	y: von -300.0m	bis 2075.0m				
	Rel. Höhe:	1.50m				
Raster-Skalierung:	TA Luft (Immiss.-Konz.)   Geruchshäufigkeit /%					
Zugriff auf Rasterdaten:	Das Raster liegt vollständig im Arbeitsspeicher.					
Statistische Kenngrößen						
Schicht	Min.-Wert	Max.-Wert	Mittelwert	Standardabweichung	q 0,1	q 0,9
odor-j00z	0,00	99,70	3,01	7,96	0,10	5,78
odor_100-j00z	0,00	99,70	3,01	7,96	0,10	5,78
odor_mod-j00z	0,00	99,70	3,01	7,96	0,10	5,78
Höhenraster	90,00	350,00	129,02	46,44	94,68	194,26
AUSTAL 2000: Protokoll der Rasterberechnung						
2018-05-09 08:44:48 -----						
TalServer:C:\Austal-Berechnungen\553391270 Kläranlage Springe						
Ausbreitungsmodell AUSTAL2000, Version 2.6.11-WI-x						
Copyright (c) Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau, 2002-2014						
Copyright (c) Ing.-Büro Janicke, Überlingen, 1989-2014						
Arbeitsverzeichnis: C:/Austal-Berechnungen/553391270 Kläranlage Springe						
Erstellungsdatum des Programms: 2014-09-02 09:08:52						
Das Programm läuft auf dem Rechner "LAERM".						
===== Beginn der Eingabe =====						
> ti	"553391270-B01"					
> as	"C:\Austal-Berechnungen\553391270 Kläranlage Springe\ austal2000.aks"					
> gh	"C:\Austal-Berechnungen\553391270 Kläranlage Springe\ austal2000.top"					
> xa	1384.0	' Anemometerposition				
> ya	-164.6					
> ha	10.6					
> qs	2					
> x0	-312.50					
> y0	-312.50					
> dd	25.00					
> nx	168					
> ny	96					
> z0	0.20	' Rauigkeitslänge extern bestimmt				
> d0	1.20					
> xq	2919.95	3476.29	3312.75	2977.95	2972.18	3039.87 2977.53 2768.89
> yq	792.09	1108.92	1407.47	1369.90	1367.13	1368.38 649.77 1235.42

> hq	10.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
> aq	0.00	258.82	260.11	33.99	18.75	18.75	72.07	64.81
> bq	0.00	184.12	178.60	20.99	21.73	21.73	76.73	49.62
> cq	0.00	3.00	3.00	6.00	0.20	0.20	4.00	2.00
> wq	0.00	82.14	92.97	2.11	90.00	90.00	86.01	91.80
> dq	0.200	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
> tq	180.000	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
> qq	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
> vq	7.000	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
> odor_100	3450	3389	438.9	427.8	22.22	22.22	480.6	180.6
> xp	2768.89							
> yp	1235.42							
> hp	1.50							
===== Ende der Eingabe =====								
Die Höhe hq der Quelle 2 beträgt weniger als 10 m.								
Die Höhe hq der Quelle 3 beträgt weniger als 10 m.								
Die Höhe hq der Quelle 4 beträgt weniger als 10 m.								
Die Höhe hq der Quelle 5 beträgt weniger als 10 m.								
Die Höhe hq der Quelle 6 beträgt weniger als 10 m.								
Die Höhe hq der Quelle 7 beträgt weniger als 10 m.								
Die Höhe hq der Quelle 8 beträgt weniger als 10 m.								
Die maximale Steilheit des Geländes ist 0.61 (0.59).								
Existierende Geländedatei zg00.dma wird verwendet.								
1: WUNSTORF								
2:								
3: TA LUFT								
4: JAHR								
5: ALLE FÄLLE								
In Klasse 1: Summe=9816								
In Klasse 2: Summe=14108								
In Klasse 3: Summe=55490								
In Klasse 4: Summe=13184								
In Klasse 5: Summe=4945								
In Klasse 6: Summe=2443								
Statistik "C:\Austal-Berechnungen\553391270 Kläranlage Springe\Austal2000.aks" mit Summe=99986.0000 normiert.								
Prüfsumme AUSTAL 524c519f								
Prüfsumme TALDIA 6a50af80								
Prüfsumme VDISP 3d55c8b9								
Prüfsumme SETTINGS fdd2774f								
Prüfsumme AKS 8fae0d82								
=====								
TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor"								
TMT: Datei "C:\Austal-Berechnungen\553391270 Kläranlage Springe\odor-j00z" ausgeschrieben.								
TMT: Datei "C:\Austal-Berechnungen\553391270 Kläranlage Springe\odor-j00s" ausgeschrieben.								
TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor_100"								
TMT: Datei "C:\Austal-Berechnungen\553391270 Kläranlage Springe\odor_100-j00z" ausgeschrieben.								
TMT: Datei "C:\Austal-Berechnungen\553391270 Kläranlage Springe\odor_100-j00s" ausgeschrieben.								
TMT: Dateien erstellt von AUSTAL2000_2.6.11-WI-x.								
=====								
Auswertung der Ergebnisse:								
=====								
DEP: Jahresmittel der Deposition								
J00: Jahresmittel der Konzentration/Geruchsstundenhäufigkeit								
Tnn: Höchstes Tagesmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen								
Snn: Höchstes Stundenmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen								

WARNUNG: Eine oder mehrere Quellen sind niedriger als 10 m.	
Die im folgenden ausgewiesenen Maximalwerte sind daher	
möglicherweise nicht relevant für eine Beurteilung!	
Maximalwert der Geruchsstundenhäufigkeit bei z=1.5 m	
=====	
ODOR	J00 : 99.7 % (+/- 0.2 ) bei x= 3000 m, y= 1375 m (133, 68)
ODOR_100	J00 : 99.7 % (+/- 0.2 ) bei x= 3000 m, y= 1375 m (133, 68)
ODOR_MOD	J00 : 99.7 % (+/- ? ) bei x= 3000 m, y= 1375 m (133, 68)
=====	
Auswertung für die Beurteilungspunkte: Zusatzbelastung	
=====	
PUNKT	01
xp	2769
yp	1235
hp	1.5
-----+-----	
ODOR	J00 16.6 0.2 %
ODOR_100	J00 16.6 0.2 %
ODOR_MOD	J00 16.6 -- %
=====	
2018-05-10 01:08:42 AUSTAL2000 beendet.	



Meteo View - Lakes Environmental Software & ArgusSoft